

## VERTRAULICHES PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM

---

### GENERALI EXKLUSIV FONDS S.A. SICAV-RAIF

*Eine luxemburgische Aktiengesellschaft (Société anonyme), die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital organisiert ist und als reservierter alternativer Investmentfonds (Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé) qualifiziert.*

---

Der Fonds unterliegt nicht der Aufsicht der luxemburgischen *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) und das vorliegende Placement Memorandum wurde nicht von der CSSF geprüft oder genehmigt.

**Dezember 2025**

VERTRAULICHES PRIVATE PLACEMENT MEMORANDUM (VERSION 13)	
Vom Verwaltungsrat genehmigt	Vom AIFM anerkannt
Von: _____ Name: Moritz Gribat Titel: Direktor	Von: _____ Name: Erionald Lico Titel: Conducting Officer
Von: _____ Name: Alicja Biren Titel: Direktor	Von: _____ Name: Ilaria Drescher Titel: Conducting Officer

## WICHTIGE HINWEISE

Das vorliegende Placement Memorandum (wie nachstehend definiert) wird vom Fonds (wie nachstehend definiert) herausgegeben und vom AIFM (wie nachstehend definiert) auf vertraulicher Basis einer begrenzten Anzahl von in Betracht kommenden Anlegern (wie nachstehend definiert) (vorbehaltlich der in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vertriebsbeschränkungen) zu dem alleinigen Zweck zur Verfügung gestellt, dass diese Anleger eine Anlage in die Anteile bewerten können.

Es gilt als vereinbart, dass jeder Empfänger des vorliegenden Placement Memorandums zustimmt, die in diesem Placement Memorandum enthaltenen Informationen weder ganz noch teilweise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verbreiten und den Inhalt in keinem Fall ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates, des AIFM und des Portfoliomanagers (wie nachstehend definiert) an irgendeine Person weiterzugeben, außer an die professionellen Berater des Empfängers, die an im Wesentlichen gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie sie für den Empfänger dieses Placement Memorandums gelten. Mit dem Erhalt dieses Placement Memorandums wird davon ausgegangen, dass jeder Empfänger zustimmt, dass die Inhalte dieses Placement Memorandums (A) geschützte und vertrauliche Informationen darstellen, bei denen der Verwaltungsrat, der AIFM, der Portfoliomanager und der Fonds einen wirtschaftlichen Wert daraus ziehen, dass sie nicht allgemein bekannt sind, und (B) Gegenstand angemessener Bemühungen sind, ihre Geheimhaltung zu wahren. Der Inhalt dieses Placement Memorandums ist ein Geschäftsgeheimnis, dessen Offenlegung dem Fonds, dem AIFM und dem Portfoliomanager wahrscheinlich einen erheblichen und nicht wieder gutzumachenden Wettbewerbsschaden zufügen würde. Jeder Empfänger dieses Placement Memorandums verpflichtet sich, auf Verlangen des AIFM, des Fonds oder des Portfoliomanagers zu einem beliebigen Zeitpunkt vor einer Anlage in den Fonds alle Exemplare dieses Placement Memorandums, die er erhalten hat, zurückzugeben oder zu vernichten (wie vom AIFM, dem Fonds oder dem Portfoliomanager verlangt).

Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF (der „Fonds“) ist eine Aktiengesellschaft (*Société anonyme*), die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable*) gegründet wurde. Der Fonds unterliegt dem RAIF-Gesetz, dem Gesellschaftsgesetz und der Satzung (wie nachstehend definiert) und ist als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds strukturiert.

Der Verwaltungsrat hat sich mit angemessener Sorgfalt vergewissert, dass die hierin enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgetreu und korrekt sind und dass es keine anderen wesentlichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage irreführend macht. Der Verwaltungsrat übernimmt die entsprechende Verantwortung. Die in diesem Placement Memorandum gemachten Angaben beruhen, soweit nicht anders vermerkt, auf den derzeit in Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen deren Änderungen. Das Placement Memorandum kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übersetzung des englischen Textes handelt. Im Falle von Streitigkeiten ist die englische Fassung maßgeblich. Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Bedingungen des Placement Memorandums unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und sind entsprechend auszulegen.

Generali Investments Luxembourg S.A. wurde zum Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds (das „AIFM-Gesetz“) berufen. Nach der Teilabspaltung von Generali Investments Luxembourg S.A. mit

Wirkung zum 1. Januar 2026 wird Generali Fund Solutions S.A. der Verwalter alternativer Investmentfonds (der „**Verwalter alternativer Investmentfonds**“ oder „**AIFM**“) sein.

Der Fonds hat niemanden ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen andere als die in diesem Placement Memorandum oder einem anderen vom Fonds oder dem AIFM genehmigten Dokument enthaltenen Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, und falls solche Informationen oder Erklärungen erteilt oder abgegeben werden, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie vom Fonds erteilt worden sind. Anträge auf Zeichnung von Anteilen werden nur auf der Grundlage des vorliegenden Placement Memorandums berücksichtigt.

Die Verbreitung dieses Placement Memorandums ist nur dann zulässig, wenn ihm die jüngsten Jahresabschlüsse (falls zutreffend) des Fonds beigelegt sind. Diese Jahresabschlüsse gelten als integraler Bestandteil dieses Placement Memorandums.

In Übereinstimmung mit der Satzung (wie nachstehend definiert) kann der Verwaltungsrat verschiedene Klassen von Stammanteilen (einzeln eine „**Klasse**“ und zusammen die „**Klassen**“) ausgeben. Die Bestimmungen der Satzung sind für alle Anteilseigner verbindlich (es wird davon ausgegangen, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben).

Das vorliegende Placement Memorandum beruht auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung in Luxemburg geltenden Informationen, Gesetzen und Gepflogenheiten (die sich ändern können). Der Fonds kann nicht an ein veraltetes Placement Memorandum gebunden sein, wenn er ein neues Placement Memorandum herausgegeben hat, und Anleger sollten sich bei der Verwaltungsstelle vergewissern, dass es sich um das zuletzt veröffentlichte Placement Memorandum handelt.

Diese Informationen dürfen nicht als Anlage- oder Steuerberatung ausgelegt werden. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage ihren Finanz- und Steuerberater konsultieren, um zu bestimmen, ob eine Anlage für sie geeignet ist.

Der Fonds sichert zu und gewährleistet auf Dauer, dass der Fonds alleiniger rechtlicher Eigentümer aller seiner Vermögenswerte ist und dass keine Beschränkungen für die Übertragung, den Verkauf oder eine andere Verfügung über diese Vermögenswerte bestehen und dass keine Option, kein Pfandrecht, keine Belastung, kein Sicherungsrecht und keine Schuldenlast aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Fonds bestehen oder bestehen werden, die nicht normalerweise in den Verwahrungsvereinbarungen zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds enthalten sind oder die in der Fondsdokumentation erlaubt oder vorgesehen sind.

**Informationen für Anleger** – Potenzielle Anleger sollten eine unabhängige Untersuchung und Analyse durchführen, die sie für angemessen halten, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Fonds zu bewerten. Es kann zu einem Kapitalverlust kommen. Anleger sollten nur dann investieren, wenn sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen, um einen vollständigen Verlust ihrer Anlage zu tragen. Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Anteilsklassen voneinander abweichen. Es ist zu bedenken, dass der Preis der Anteile und die Erträge (falls zutreffend) aus ihnen sowohl fallen als auch steigen können, und es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass das erklärte Anlageziel des Fonds erreicht wird.

**Rechte der Anleger** – Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger nur dann seine Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, wenn der Anleger selbst und in seinem

eigenen Namen im Verzeichnis der Anteilseigner eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in den Fonds investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Fonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

### **Beschränkungen beim Vertrieb und Verkauf von Anteilen**

**DIE ANTEILE WERDEN IN KEINER RECHTSORDNUNG ANGEBOTEN ODER VERKAUFT, IN DER DAS ANGEBOT ODER DER VERKAUF GESETZLICH VERBOTEN IST, ODER AN PERSONEN, DIE NICHT FÜR DIESEN ZWECK QUALIFIZIERT SIND.**

Die Verbreitung des Placement Memorandums und das Angebot der Anteile sind in bestimmten Rechtsordnungen eingeschränkt. Das Placement Memorandum stellt weder ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von anderen als den Anteilen, auf die es sich bezieht, noch ein Angebot zum Verkauf oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen unter Umständen dar, unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder in einer Rechtsordnung, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, oder die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht qualifiziert ist, oder eine Person, die das Angebot oder die Aufforderung erhält, dies nicht rechtmäßig tun darf. Es liegt in der Verantwortung jeder Person, die im Besitz des Placement Memorandums ist, und jeder Person, die Anteile zeichnen möchte, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften aller relevanten Rechtsordnungen zu informieren und diese zu beachten. Anleger sollten sich selbst informieren und angemessenen Rat einholen in Bezug auf die rechtlichen Anforderungen, möglichen steuerlichen Folgen, Devisenbeschränkungen und/oder Devisenkontrollvorschriften, die nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes gelten und die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten;

Für die Zwecke der AIFM-Richtlinie wird der Fonds ein EWR-AIF sein, dessen Verwalter alternativer Investmentfonds der Verwalter alternativer Investmentfonds, selbst ein EWR-Verwalter alternativer Investmentfonds aus Luxemburg, ist. Jeder Mitgliedstaat des EWR ist dabei, Rechtsvorschriften zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht zu verabschieden, oder hat dies bereits getan. Gemäß der AIFM-Richtlinie wird der Vertrieb von Anteilen in oder an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz im EWR durch diese Rechtsvorschriften eingeschränkt, und es darf kein solcher Vertrieb stattfinden, es sei denn, er ist durch diese Rechtsvorschriften erlaubt. Vor der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in nationales Recht dürfen Anteile nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in den jeweiligen Mitgliedstaaten angeboten und ausgegeben werden, und potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie Anteile im Einklang mit diesen Gesetzen zeichnen können.

Der AIFM beabsichtigt, beim Vertrieb von Anteilen in einem Gebiet des EWR (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) an professionelle Anleger, die ihren Wohnsitz oder Sitz im EWR haben, die nach den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie zur Verfügung gestellten Vertriebspässe zu nutzen. Anteile des Fonds dürfen nur auf der Grundlage solcher Pässe an professionelle Anleger in den Gebieten des EWR vertrieben werden, für die ein Pass ausgestellt wurde.

Der Fonds kann Anträge auf die Registrierung und den Vertrieb seiner Anteile in Rechtsordnungen außerhalb Luxemburgs stellen und muss möglicherweise Zahlstellen, Vertreter, Vertriebsstellen oder andere Beauftragte in den betreffenden Rechtsordnungen benennen.

Dieses Placement Memorandum und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit ihm ergeben, unterliegen luxemburgischem Recht und sind nach diesem auszuführen. In Bezug auf Klagen, Handlungen oder Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Placement Memorandum ergeben (einschließlich aller außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit ihm ergeben), unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte Luxemburgs.

Die Anteile des Fonds wurden und werden weder nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert oder qualifiziert und dürfen weder direkt noch indirekt Anlegern in den USA oder US-Personen oder auf deren Rechnung angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden, es sei denn, dies geschieht unter bestimmten begrenzten Umständen im Rahmen einer Transaktion, die von diesen Registrierungs- oder Qualifikationsanforderungen ausgenommen ist. Die Anteile wurden weder von der US Securities and Exchange Commission noch einer bundesstaatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde in den USA oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden die Vorzüge des Angebots der Anteile oder die Richtigkeit oder Angemessenheit des Placement Memorandums beurteilt oder gebilligt. Der Fonds wird nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen.

Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, die seines Erachtens notwendigen Beschränkungen aufzuerlegen, um sicherzustellen, dass keine Anteile des Fonds von einer Person erworben oder gehalten werden, die gegen das Gesetz oder die Anforderungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, oder von einer Person unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass dem Fonds eine Haftung oder Besteuerung entsteht oder er einen anderen Nachteil erleidet, der dem Fonds andernfalls nicht entstanden wäre, und insbesondere von einer US-Person. Der Fonds kann alle von einer solchen Person gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Der Wert der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen, und ein Anteilseigner erhält bei der Übertragung oder Rücknahme von Anteilen möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Erträge aus den Anteilen können in Geldwerten schwanken, und Änderungen der Wechselkurse können den Wert der Anteile steigen oder fallen lassen. Die Höhe und Grundlage von Steuern und Steuererleichterungen können sich ändern. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden.

Weitere Exemplare dieses Placement Memorandums können bei der Register- und Transferstelle angefordert werden.

## **Allgemeines**

Diese Private Placement Memorandum kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Übersetzungen dürfen nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das Private Placement Memorandum in englischer Sprache. Soweit es Widersprüche zwischen dem eng-

lischen Private Placement Memorandum und dem Private Placement Memorandum in einer anderen Sprache gibt, ist das Placement Memorandum in englischer Sprache maßgebend, es sei denn, das Gesetz einer Rechtsordnung, in der die Anteile verkauft werden, schreibt vor, dass bei einer Klage, die sich auf Angaben in einem Private Placement Memorandum in einer anderen Sprache als Englisch stützt, die Sprache des Private Placement Memorandums maßgebend ist, auf das sich die Klage stützt (aber nur insoweit).

**Anleger sollten den Abschnitt „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in den Fonds investieren. Der Wert der Anlagen und die daraus erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten unter Umständen den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Ziel erreicht oder ein bestimmtes Niveau der Wertentwicklung erzielt.**

**Der Fonds stellt weder eine Verpflichtung des AIFM, des Portfoliomanagers, der Verwahrstelle oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person dar, noch wird er von diesen garantiert.**

**Das vorliegende Private Placement Memorandum ist für jeden Anleger, der Anteile hält, verbindlich. Bei Abweichungen zwischen diesem Private Placement Memorandum und der Satzung ist das Private Placement Memorandum maßgebend.**

**VERZEICHNIS**  
**Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF**  
**Eingetragener Sitz**

15, boulevard F. W. Raiffeisen  
L-2411 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Verwaltungsrat**

Hr. Moritz GRIBAT  
Frau Alicja Biren  
Frau Samah MOHAMED

**Verwalter alternativer Investmentfonds**

Bis zum 31. Dezember 2025:

Generali Investments Luxembourg S.A.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

Ab dem 1. Januar 2026:

Generali Fund Solutions S.A.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Verwahrstelle**

BNP Paribas, succursale de Luxembourg  
60, avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Rechtsberater**

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*  
2, place Winston Churchill  
L-1340 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Verwaltungsstelle und Domizilstelle**

Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l.  
15, boulevard F. W. Raiffeisen  
L- 2411 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Register- und Transferstelle**

Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l.  
15, boulevard F. W. Raiffeisen  
L- 2411 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

**Abschlussprüfer**

KPMG Luxembourg S.à r.l.  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
Großherzogtum Luxemburg

## INHALT

DEFINITIONEN.....	3
RISIKOFAKTOREN.....	13
ANLAGEBEDINGUNGEN .....	22
1. DER FONDS.....	22
2. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -RICHTLINIEN DES FONDS UND DES/DER TEILFONDS.....	23
3. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	23
4. VERWALTUNGSRAT .....	29
5. VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS.....	30
6. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE .....	34
7. VERWAHRSTELLE.....	35
8. VERWALTUNGSSTELLE .....	38
9. ABSCHLUSSPRÜFER.....	38
10. ZEICHNUNGEN.....	38
11. RÜCKNAHMEN.....	42
12. ÜBERTRAGUNGEN.....	43
13. BESCHRÄNKUNGEN BEIM EIGENTUM VON ANTEILEN .....	45
14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS .....	45
15. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN .....	47
16. BESTEUERUNG .....	48
17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS .....	52
18. ANGABEN GEMÄß SFDR UND TAXONOMIE-VERORDNUNG .....	53
19. INTERESSENKONFLIKTE .....	54
20. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	55
21. ANGABEN ZU DEN TEILFONDS.....	62
ANHANG I .....	77

## DEFINITIONEN

Sofern im Placement Memorandum nicht näher definiert, haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung.

<b>„Abschließendes Closing“</b>	ist das Datum, an dem das letzte Closing erfolgt, sofern anwendbar.
<b>„Abschlussprüfer“</b>	bezeichnet KPMG Luxembourg S.à. r.l. oder eine andere juristische Person, die zum Abschlussprüfer des Fonds ernannt werden kann.
<b>„Act von 1933“</b>	steht für den United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>„Act von 1940“</b>	steht für den United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung.
<b>„AIFM“</b>	Bezeichnet <u>bis zum 31. Dezember 2025</u> Generali Investments Luxembourg S.A. oder eine andere juristische Person, die nach der AIFM-Richtlinie zum Verwalter alternativer Investmentfonds in Bezug auf den Fonds ernannt werden kann. Bezeichnet ab dem 1. Januar 2026 Generali Fund Solutions S.A. oder eine andere juristische Person, die nach der AIFM-Richtlinie zum Verwalter alternativer Investmentfonds in Bezug auf den Fonds ernannt werden kann.
<b>„AIFM-Gesetz“</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner jeweils gültigen Fassung.
<b>„AIFM-Richtlinie Stufe 2“</b>	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012.
<b>„AIFM-Richtlinie“</b>	bezeichnet die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (Richtlinie) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die geltenden Durchführungsmaßnahmen.
<b>„AIFM-Vereinbarung“</b>	bezeichnet den am 23. März 2020 in Kraft getretenen Vertrag zwischen dem Fonds und dem AIFM, gemäß dem der AIFM zum Verwalter alternativer Investmentfonds des Fonds bestellt wurde.
<b>„AIFM-Vorschriften“</b>	bezeichnen die AIFM-Richtlinie, die AIFM-Richtlinie Stufe 2, das AIFM-Gesetz sowie alle Durchführungsmaßnahmen der AIFM-Richtlinie und des AIFM-Gesetzes.

<b>„Als Sondersituation geltendes Ereignis“</b>	steht für ein Ereignis, das vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des AIFM festgelegt wird, bei dem ein Vermögenswert des Fonds illiquide oder anderweitig schwer zu bewerten wird.
<b>„Angaben zu den Teilfonds“</b>	bezeichnet den Anhang zu diesem Private Placement Memorandum (der Bestandteil dieses Private Placement Memorandums ist), der sich auf die Teilfonds bezieht.
<b>„Anlagebeschränkungen“</b>	stehen für die in den Abschnitten 3.1 bis 3.6 dargelegten Anlagebeschränkungen.
<b>„Anlagestruktur“</b>	bezeichnet Anlagestrukturen, einschließlich Dachfonds, die für die Zwecke eingerichtet wurden, in börsennotierte oder nicht börsennotierte Anlagen jeglicher Art in der EU oder einem OECD-Land zu investieren und/oder diese zu finanzieren. Diese Anlagestrukturen können eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht, börsennotiert oder nicht börsennotiert, reguliert oder nicht reguliert sein und müssen in der EU oder einem OECD-Land eingetragen sein.
<b>„Anlageverwaltungsvertrag“</b>	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Portfoliomanager (sofern vorhanden) und dem AIFM, auf deren Grundlage der AIFM seine Portfoliomanagementfunktionen für den/die betreffenden Teilfonds an den Portfoliomanager delegieren kann.
<b>„Anlageziele und -richtlinien“</b>	stehen für die in den Abschnitten 2.3 bis 2.5 dargelegten Anlageziele und -richtlinien.
<b>„Anleger“</b>	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen im Verzeichnis der Anteilseigner des Fonds eingetragen ist.
<b>„Anschlussinvestitionen“</b>	bezeichnet Investitionen in bestehende Anlagen des Fonds.
<b>„Anteil“ oder „Anteile“</b>	steht für Anteile von Klassen des Fonds, wie es der Kontext erfordert.
<b>„Anteilseigner“</b>	steht für den Inhaber eines Anteils.
<b>„Ausschüttende Anteile“</b>	steht für Anteile, für die in regelmäßigen Abständen Dividenden an die Anleger ausgeschüttet werden können.
<b>„Basiswährung“</b>	bezeichnet die Basiswährung des Fonds, d. h. Euro, sofern im Anhang des Teilfonds nichts anderes angegeben ist.
<b>„Berechnungstag“</b>	bezeichnet jeden Geschäftstag innerhalb von neun (9) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird.

<b>„Bewertungstag“</b>	bezeichnet das Datum, an dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines bestimmten Teilfonds bewertet werden, wie in den Angaben zu den Teilfonds definiert.
<b>„Closing“</b>	ist jeder Geschäftstag, an dem der Verwaltungsrat und/oder der AIFM Zusagen annimmt.
<b>„Deutscher Anleger nach Solvency II“</b>	bezeichnet einen Anleger, der als deutsches Versicherungsunternehmen im Sinne des deutschen Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie 2009/138/EG Solvabilität II (Solvency II) qualifiziert.
<b>„Drittstaat“</b>	ist ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist.
<b>„Erstes Closing“</b>	ist das Datum, an dem das erste Closing erfolgt.
<b>„ESMA“</b>	steht für die European Securities and Markets Authority beziehungsweise Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde oder ihre Nachfolgebehörde.
<b>„EU“</b>	steht für die Europäische Union.
<b>„EWR“</b>	steht für den Europäischen Wirtschaftsraum.
<b>„FATCA“</b>	bezeichnet die Bestimmungen des US-Gesetzes HIRE Act, das allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act bezeichnet wird.
<b>„Fonds“</b>	steht für Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV RAIF, einen reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes, der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg aufgelegt wurde und als Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds strukturiert ist.
<b>„Frist für Handelsanträge“</b>	bezeichnet die Uhrzeit des jeweiligen Handelstages oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen kann.
<b>„Geldmarktinstrumente“</b>	sind Instrumente, die normalerweise auf den Geldmärkten gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
<b>„Generali Group“</b>	bezeichnet jedes Unternehmen, das letztlich im Eigentum der Assicurazioni Generali SpA steht.
<b>„Gesamtgebühr“</b>	bezeichnet die Jahresgebühr, auf die der AIFM Anspruch hat, wie im Anhang des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben.

<b>„Geschäftstag“</b>	ist jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg uneingeschränkt für normale Bankgeschäfte geöffnet sind, oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat als Geschäftstag festlegt (außer dem 24. Dezember und dem 31. Dezember).
<b>„Gesellschaftsgesetz“</b>	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>„Handelstag“</b>	bezeichnet jeden Geschäftstag.
<b>„In Betracht kommender Anleger“</b>	bezeichnet institutionelle Anleger, professionelle Anleger und/oder sachkundige Anleger im Sinne von Artikel 2 des RAIF-Gesetzes sowie Anleger, die keine nicht in Betracht kommenden Anleger sind.
<b>„Infranity“</b>	bezeichnet Infranity, eine französische Aktiengesellschaft in vereinfachter Form (société par actions simplifiée), die im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 831 266 721 eingetragen ist und von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) unter der Nummer GP-19000030 als französische Portfolioverwaltungsgesellschaft und Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen ist.
<b>„IRS“</b>	steht für die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service).
<b>„Klasse“ oder „Anteilsklasse“</b>	der Verwaltungsrat kann gemäß der Satzung beschließen, innerhalb jedes Teilfonds getrennte Anteilsklassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, für die jedoch eigene Ausgabeaufschlags- oder Rücknahmeaufschlagsstrukturen, Gebührenstrukturen, Mindestzeichnungsbeträge, Währungen, Ausschüttungspolitiken oder andere Merkmale gelten können. Wenn verschiedene Klassen ausgegeben werden, werden die Einzelheiten jeder Klasse in diesem Private Placement Memorandum beschrieben;
<b>„Leverage“</b>	bezeichnet Methoden, mit denen das Engagement des Fonds durch die Aufnahme von Barmitteln oder Wertpapieren oder durch eine in Derivatpositionen eingebettete Hebelwirkung oder durch andere Mittel erhöht wird.
<b>„Lux GAAP“</b>	bezeichnet die im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung.
<b>„Luxemburg“</b>	bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.

<b>„Mitgliedstaat“</b>	ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden in den durch dieses Abkommen und die damit zusammenhängenden Rechtsakte festgelegten Grenzen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.
<b>„Nachhaltige Investitionen“</b>	stehen für Investitionen in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel oder einem sozialen Ziel im Sinne der SFDR beiträgt.
<b>„Nachhaltigkeitsfaktoren“</b>	bedeuten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungskämpfung, wie in der SFDR definiert.
<b>„Nachhaltigkeitsrisiko“</b>	bezeichnet ein umweltrelevantes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, falls sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.
<b>„Nettoinventarwert je Anteil“</b>	steht für den Nettoinventarwert einer Klasse eines Teilfonds geteilt durch die Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse.
<b>„Nettoinventarwert“</b>	steht für den Nettoinventarwert des Fonds oder einer Klasse (je nach Kontext), wie er in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Private Placement Memorandum berechnet wird.
<b>„Nicht in Anspruch genommene Zusage“</b>	bezeichnet in Bezug auf einen Anleger den Betrag seiner Zusage, der zum betreffenden Zeitpunkt noch für die Ziehung zur Verfügung steht.
<b>„Nicht in Betracht kommender Anleger“</b>	bezeichnet eine Person, an die eine Übertragung von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) oder bei der ein Besitz von Anteilen (rechtlich oder wirtschaftlich) zu folgender Situation führen würde oder nach Ansicht des Verwaltungsrates folgende Situation zum Ergebnis haben könnte: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) dass die Übertragung oder der Besitz gegen ein Gesetz (oder eine Verordnung von einer zuständigen Behörde) eines Landes oder Gebietes verstößt, aufgrund dessen die betreffende Person nicht zum Besitz solcher Anteile qualifiziert; oder</li> <li>b) dass der Fonds, der AIFM oder der Portfoliomanager verpflichtet ist, sich nach einem Gesetz oder einer Verordnung registrieren zu lassen, oder dass der Fonds Registrierungsanforderungen in Bezug auf seine Anteile</li> </ul>

erfüllen muss, sei es in den USA oder einer anderen Rechtsordnung; oder

- c) dass dem Fonds, seinen Anlegern, dem AIFM oder dem Portfoliomanager ein gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher, steuerlicher, finanzieller oder wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entsteht, der dem Fonds, seinen Anlegern, dem AIFM oder dem Portfoliomanager andernfalls nicht entstanden wäre.

<b>„Nominierter“</b>	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die von einem Anleger dazu ernannt wird, die Anteile dieses Anlegers am Fonds als Nominierter dieses Anlegers zu halten.
<b>„OECD CRS“</b>	steht für Common Reporting Standard beziehungsweise den gemeinsamen Meldestandard der OECD.
<b>„OECD“</b>	steht für Organisation for Economic Co-operation and Development beziehungsweise die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
<b>„OGA“</b>	Organismus für gemeinsame Anlagen.
<b>„Person“</b>	bezeichnet eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einen Treuhandfonds, eine Partnerschaft, eine Vermögensmasse, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit oder eine andere juristische Person.
<b>„Portfoliomanager“</b>	bezeichnet ein Unternehmen, das möglicherweise von Zeit zu Zeit vom AIFM zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für den/die betreffenden Teilfonds ernannt wird, wie in den jeweiligen Angaben zu den Teilfonds angegeben.
<b>„Preis je Anteil“</b>	steht für den Nettoinventarwert je Anteil, der den für eine Klasse in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilen zuzuschreiben ist.
<b>„Private Placement Memorandum“</b>	steht für dieses Private Placement Memorandum in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>„Professioneller Anleger“</b>	bezeichnet professionelle Kunden im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente).
<b>„RAIF“</b>	ist ein reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes.

<b>„RAIF-Gesetz“</b>	bezeichnet das Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in seiner jeweils gültigen oder ergänzten Fassung.
<b>„Register- und Transferstelle“</b>	steht für ADAafa oder eine andere juristische Person, die zur Register- und Transferstelle des Fonds ernannt werden kann.
<b>„Register- und Transferstellenvereinbarung“</b>	bezeichnet den Dienstleistungsrahmenvertrag von ADAafa, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Register- und Transferstelle zur Erbringung bestimmter Registrierung- und Transferstellenleistungen für den Fonds bestellt wurde.
<b>„RESA“</b>	steht für <i>Recueil Electronique des Société et Associations</i> , das Amtsblatt von Luxemburg.
<b>„Sachkundige Anleger“</b>	professionelle Anleger, institutionelle Anleger oder sonstige Anleger, die: (i) sich schriftlich zum Status des sachkundigen Anlegers bekennen und (ii) entweder mindestens einhunderttausend Euro (100.000 EUR) in den Fonds investieren oder über eine Bescheinigung eines Kreditinstituts, eines anderen Berufsangehörigen des Finanzsektors im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente oder einer Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2001/107/EG verfügen, aus der hervorgeht, dass sie ausreichend Erfahrung besitzen, um eine Anlage in einen reservierten alternativen Investmentfonds angemessen zu beurteilen.
<b>„Satzung“</b>	bezeichnet die Satzung des Fonds.
<b>„SFDR“</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
<b>„SFTR“</b>	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
<b>„Taxonomie“</b>	Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 in der jeweils geltenden Fassung

<b>„Teilfonds“</b>	Ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb des Fonds, das einen eigenen Nettoinventarwert hat und durch eine separate Anteilsklasse oder separate Anteilsklassen repräsentiert wird.
<b>„Thesaurierende Anteile“</b>	steht für Anteile, für die keine Ausschüttungen vorgesehen sind.
<b>„Übertragbare Wertpapiere“</b>	bezeichnen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere („Aktien“);</li> <li>2. Anleihen und andere Schuldtitel („Anleihen“);</li> <li>3. sonstige handelbare Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen.</li> </ol>
<b>„US-Gesetz HIRE Act“</b>	steht für den United States Hiring Incentives to Restore Employment Act.
<b>„US-Person“</b>	bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die eine US-Person im Sinne von Regulation S des Act von 1933 wäre, einen Gebietsansässigen oder eine Person mit der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Gebiete oder Besitzungen oder Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen, oder einen anderen Fonds, eine Vereinigung oder eine juristische Person, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika eingerichtet wurde oder diesen Gesetzen unterliegt, oder eine Person, die unter die Definition einer „US-Person“ gemäß diesen Gesetzen fällt.
<b>„Verbundene Person“</b>	bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Person eine Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler die bestimmte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei eine Holdinggesellschaft oder ein Unternehmen, in das investiert wird, in keinem Fall als verbundenes Unternehmen des Fonds, des AIFM oder des Portfoliomanagers angesehen werden darf und der Fonds, der AIFM und der Portfoliomanager als miteinander verbundene Unternehmen gelten.
<b>„Vereinigte Staaten“, „US“ oder „USA“</b>	bezeichnen die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie alle ihre Gebiete, Besitzungen und sonstigen Regionen, die ihrer Rechtsordnung unterliegen.

<b>„Verwahrstelle“</b>	steht für BNP Paribas, succursale de Luxembourg oder eine andere juristische Person, die nach der AIFM-Richtlinie zur Verwahrstelle für den Fonds ernannt werden kann.
<b>„Verwahrstellenvereinbarung“</b>	bezeichnet den Verwahrstellenvertrag, der am 28. November 2022 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Verwahrleistungen für den Fonds bestellt wurde.
<b>„Verwaltungs- und Domizilvereinbarung“</b>	bezeichnet den Dienstleistungsrahmenvertrag, der am 23. März 2020 in Kraft getreten ist und gemäß dem die Verwaltungsstelle zur Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf den Fonds bestellt wurde.
<b>„Verwaltungsrat“</b>	steht für den derzeitigen Verwaltungsrat des Fonds und ordnungsgemäß gebildete Ausschüsse.
<b>„Verwaltungsstelle“</b>	bezeichnet Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. („ <b>ADAAFA</b> “) oder eine andere juristische Person, die zur Verwaltungsstelle des Fonds ernannt werden kann.
<b>„Währung der Anteilsklasse“</b>	ist die Währung der jeweiligen Klasse innerhalb eines Teilfonds.
<b>„Zeichnungsgebühr“</b>	bezeichnet die Gebühr, die ein Anleger bei Annahme seiner Zusage durch den Verwaltungsrat und/oder den AIFM bei einem Closing zahlt, sowie die Gebühr, die der Anleger bei jeder Kapitalziehung zahlt, wie in den Angaben zu den Teilfonds näher beschrieben.
<b>„Zeichnungsvereinbarung“</b>	bezeichnet den vom Anleger auszufüllenden und zu unterzeichnenden Zeichnungsvertrag in der vom Fonds zu gegebener Zeit vorgeschriebenen Form.
<b>„Ziehungsgesuch“</b>	bezeichnet eine schriftliche Mitteilung, die der AIFM einem Anleger jedes Mal zukommen lässt, wenn dieser Anleger verpflichtet ist, einen Vorschuss auf seine Zusage gegenüber dem Fonds in Form einer Kapitaleinlage zu leisten.
<b>„Zugrunde liegender Fonds“</b>	bezeichnet eine Anlage in einen OGA oder einen anderen zulässigen Fonds, in den ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und -richtlinien anlegen darf.
<b>„Zulässige Anlagen“</b>	bezeichnen die übertragbaren Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an zugrunde liegenden Fonds, Einlagen, derivativen Finanzinstrumente und sonstigen Anlagen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und -richtlinien anlegen darf.

**„Zusage“**

bezeichnet in Bezug auf einen Anleger den Gesamtbetrag, den er gemäß seiner Zeichnungsvereinbarung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds zugesagt hat.

In diesem Private Placement Memorandum haben die in der ersten Spalte oben aufgeführten Begriffe und Ausdrücke die ihnen gegenüberstehende Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert. Alle Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ beziehen sich auf die Einheit der europäischen Einheitswährung, alle Verweise auf „US-Dollar“, „USD“ und „US-\$“ auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

## RISIKOFAKTOREN

Die Liste der im vorliegenden Dokument beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthält nicht alle Risiken, die potenzielle Anleger vor einer Anlage in den Fonds berücksichtigen sollten. Potenzielle Anleger sollten dieses Placement Memorandum in seiner Gesamtheit sorgfältig durchlesen und ihre professionellen und Finanzberater konsultieren, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen.

Potenzielle Anleger sollten vor der Zeichnung von Anteilen unter anderem die folgenden Faktoren berücksichtigen:

### **Allgemeine Risiken**

Anleger sollten sich bewusst sein, dass das Halten von Wertpapieren mit Risiken verbunden ist:

#### Geschäftsrisiko

Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Die Anlageergebnisse der Teilfonds hängen vom Erfolg des Portfoliomanagers ab.

#### Auswirkung des Ausgabeaufschlags

Wenn ein Ausgabeaufschlag (falls zutreffend) erhoben wird, kann ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit veräußert, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag realisieren (selbst wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht fällt).

Die Anteile sollten daher als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden.

#### Verwahrstelle – Abgrenzung, Unterverwahrer und Insolvenz

Werden Wertpapiere bei einem Unterverwahrer, einer Wertpapierverwahrstelle oder einem Clearingsystem verwahrt, können diese Wertpapiere von diesen Organisationen in Sammelkonten für Kunden gehalten werden, und im Falle eines Ausfalls einer dieser Organisationen muss der Fonds bei einem unüberbrückbaren Fehlbestand dieser Wertpapiere diesen Fehlbestand möglicherweise anteilmäßig teilen. Wertpapiere können bei Clearing-Brokern hinterlegt werden, zu deren Ernennung als Unterverwahrer die Verwahrstelle nicht verpflichtet ist und für deren Handlungen oder Ausfälle die Verwahrstelle nicht haftet. Es können Umstände eintreten, unter denen die Verwahrstelle von der Haftung für die Handlungen oder Ausfälle der von ihr ernannten Unterverwahrer befreit ist, sofern die Verwahrstelle ihren Pflichten nachgekommen ist.

#### Marktkrise und staatliches Eingreifen

Die globalen Finanzmärkte unterliegen derzeit tiefgreifenden und fundamentalen Beeinträchtigungen, die zu umfangreichen und beispiellosen staatlichen Eingriffen geführt haben. Diese Eingriffe wurden in bestimmten Fällen kurzfristig oder ohne Vorankündigung als „Notfall“ durchgeführt, was zur Folge hatte, dass einige Marktteilnehmer plötzlich und/oder in erheblichem Umfang nicht mehr in der Lage waren, bestimmte Strategien umzusetzen oder das Risiko ihrer ausstehenden Positionen zu steuern. In Anbetracht der Komplexität der globalen Finanzmärkte und des begrenzten Zeitrahmens, innerhalb dessen die Regierungen Maßnahmen einleiten konnten, waren diese Eingriffe

in Bezug auf ihren Umfang und ihre Anwendung mitunter unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt hat und dem effizienten Funktionieren dieser Märkte sowie zuvor erfolgreichen Anlagestrategien erheblich geschadet hat.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen, welche zusätzlichen vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten auferlegt werden könnten und/oder welche Auswirkungen solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Portfoliomanagers haben könnten, das Anlageziel der Teilfonds zu erreichen. Allerdings ist es sehr wahrscheinlich, dass die Regulierung der globalen Finanzmärkte erheblich zunehmen wird. Eine solche zunehmende Regulierung könnte die Wertentwicklung des Teilfondsportfolios erheblich beeinträchtigen.

#### FATCA und Einhaltung der US-Quellensteueranforderungen

Die Bestimmungen des US-Gesetzes HIRE Act, unter der Bezeichnung FATCA bekannt, erheben im Allgemeinen eine Quellensteuer von 30 % auf (a) bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich Zinsen und Dividenden) nach dem 31. Dezember 2013, (b) Bruttoerlöse aus der Veräußerung von US-Beteiligungen oder -Schuldtiteln, die nach dem 31. Dezember 2016 realisiert werden, und (c) frühestens ab dem 1. Januar 2017 auf bestimmte Zahlungen, die von bestimmten ausländischen Körperschaften geleistet werden, soweit die Zahlungen als einzubehaltende Zahlungen behandelt werden, es sei denn, der Fonds trifft ein FFI-Abkommen (Foreign Financial Institution, wie unter „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“ definiert) mit der US-Steuerbehörde IRS. Luxemburg hat ein IGA (Intergovernmental Agreement, wie unter „Besteuerung – Vereinigte Staaten von Amerika“ definiert) mit den USA in Bezug auf FATCA abgeschlossen. Es ist die Absicht des Verwaltungsrates, FATCA gemäß dem IGA einzuhalten. Zu diesem Zweck muss der Fonds unter anderem den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich Informationen über die Identität bestimmter Anleger (im Allgemeinen Anleger, die US-Steuerzahler sind oder sich im Besitz von US-Steuerzahlern befinden) und Einzelheiten über deren Bestände melden.

Anleger, die es versäumen, dem Fonds auf Anfrage unverzüglich die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen (oder im Falle von Anlegern, die ein „ausländisches Finanzinstitut“ (Foreign Financial Institution, FFI) im Sinne von FATCA sind, die nicht selbst ein FFI-Abkommen mit dem IRS treffen oder anderweitig ein geltendes zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) einhalten), unterliegen in der Regel der Quellensteuer von 30 % in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen, die direkt oder indirekt US-Anlagen des Fonds zuzurechnen sind.

Zwar wird der Fonds sich bemühen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung dieser Quellensteuer zu vermeiden, doch kann nicht garantiert werden, dass er dazu in der Lage sein wird. Wenn ein Anleger als Person identifiziert wird, die Informationen vorgelegen muss oder anderweitig unter FATCA fällt, kann der Fonds nach eigenem Ermessen entscheiden, die Beteiligung dieses Anlegers am Fonds zurückzunehmen oder von diesem Anleger zu verlangen, diese Beteiligung auf eine Person zu übertragen, die nicht unter FATCA fällt und die in jeder anderen Hinsicht gemäß den Bedingungen des Placement Memorandums ein in Betracht kommender Anleger sein kann. Falls der Fonds aufgrund des US-Gesetzes HIRE Act einer Quellensteuer unterliegt, kann die Rendite aller Anteilseigner erheblich beeinträchtigt werden.

## Wechselndes Risiko für Kapital und Erträge

Die Anlagen der Teilfonds unterliegen den üblichen Marktschwankungen und weiteren Risiken, die mit der Anlage in Aktien, Anleihen und sonstigen börsenbezogenen Vermögenswerten verbunden sind. Diese Schwankungen können in Zeiten von Marktzerstörungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen extremer ausfallen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anlagen an Wert gewinnen oder die Anlageziele tatsächlich erreicht werden. Der Wert der Anlagen und die aus ihnen erzielten Erträge können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten unter Umständen den ursprünglich investierten Betrag nicht zurück. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

## Kontrahentenrisiko

Während der Portfoliomanager Transaktionen durchführt, Positionen hält (einschließlich Derivate) und Barmittel bei einer Reihe von Gegenparteien hinterlegt, besteht das Risiko, dass eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder zahlungsunfähig wird, wodurch das Kapital der Teilfonds gefährdet werden kann.

## Liquiditätsrisiko

Die Anlagen der Teilfonds können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen, was bedeutet, dass Wertpapiere nur selten und in geringen Mengen gehandelt werden können. Auch Wertpapiere mit normaler Liquidität können unter schwierigen Marktbedingungen Zeiten mit deutlich geringerer Liquidität durchlaufen. Infolgedessen können Wertänderungen von Anlagen schwerer vorherzusehen sein, und in bestimmten Fällen kann es schwierig sein, ein Wertpapier zum letzten notierten Marktpreis oder zu einem Wert zu handeln, der als angemessen angesehen wird.

## Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht, ihre Anteile zu verkaufen, unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann.

## Wechselkurs-/Währungsrisiko

Der Verwaltungsrat kann in Vermögenswerte investieren, die auf ein breites Spektrum von Währungen lauten. Der in der jeweiligen Währung ausgedrückte Nettoinventarwert schwankt entsprechend den Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und den Währungen, auf die die Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten.

## Kündigungsrisiken

Wenn Kündigungsrechte gelten und ausgeübt werden, wird möglicherweise nicht der gesamte Anlagebetrag zurückerstattet, wenn der Kurs fällt, bevor wir über Ihre Kündigungsabsicht informiert werden.

## Inflation

Eine Änderung der Inflationsrate beeinflusst den realen Wert Ihrer Anlage.

## Besteuerung

Das derzeitige Steuersystem, das für Anleger in kollektive Kapitalanlagen in ihrem Wohnsitz- oder Sitzland gilt, ist nicht garantiert und kann Änderungen unterliegen. Änderungen können sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken.

Der Fonds kann Quellen-, Kapitalertrags- oder anderen Steuern auf Erträge und/oder Gewinne aus seinem Anlageportfolio unterliegen, einschließlich und ohne Einschränkung Steuern, die von der Rechtsordnung auferlegt werden, in der der Emittent der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere für Steuerzwecke eingetragen, eingerichtet oder ansässig ist. Der Fonds stützt sich weitgehend auf Steuerabkommen, um die inländischen Quellensteuersätze in den Ländern, in denen er investiert, zu reduzieren. Es besteht das Risiko, dass Steuerbehörden in Ländern, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ihren Standpunkt zur Anwendung des jeweiligen Steuerabkommens ändern. Demzufolge kann es zu einer höheren Besteuerung von Investitionen kommen (zum Beispiel aufgrund der Erhebung einer Quellensteuer in diesem ausländischen Staat). Daher kann eine solche Quellensteuer die Erträge des Fonds und der Anleger beeinträchtigen.

In bestimmten Abkommen, die Bestimmungen über die „Beschränkung von Vergünstigungen“ enthalten (zum Beispiel in den USA), kann die steuerliche Behandlung des Fonds von den Steuerprofilen der Anleger des Fonds beeinflusst werden, da solche Abkommen vorschreiben können, dass die Mehrheit der Anleger des Fonds aus derselben Rechtsordnung stammen muss. Die Nichteinhaltung der Beschränkung von Vergünstigungen kann zu einer höheren Quellensteuer für den Fonds führen.

Dem Fonds können auch Transaktions- oder andere ähnliche Steuern in Bezug auf den tatsächlichen oder fiktiven Betrag eines Erwerbs, einer Veräußerung oder einer Transaktion in Bezug auf sein Anlageportfolio entstehen, einschließlich und ohne Einschränkung Steuern, die von der Rechtsordnung auferlegt werden, in der der Emittent der vom Fonds gehaltenen Wertpapiere oder die Gegenpartei einer Transaktion, an der der Fonds beteiligt ist, zu Steuerzwecken eingetragen, eingerichtet oder ansässig ist. Wenn der Fonds in Wertpapiere anlegt oder Transaktionen tätigt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen-, Kapitalertrags-, Transaktions- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine Steuern einbehalten oder erhoben werden, wenn sich die geltenden Gesetze, Abkommen, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung ändern. Der Fonds kann diese Steuern möglicherweise nicht zurückfordern, so dass sich jede Änderung nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnte.

Wenn der Fonds sich für die Zahlung von Steuerverbindlichkeiten und/oder die Bildung von Rücklagen in Bezug auf Steuern entscheidet oder dazu verpflichtet ist, die für laufende oder frühere Zeiträume vom Fonds zu zahlen sind oder sein könnten (unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit aktuellen oder zukünftigen Rechnungslegungsstandards geschieht), würde sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken. Das könnte zu Vorzügen oder Nachteilen für bestimmte Anleger führen, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt sie in den Fonds einsteigen oder austreten.

## Steuerliche Entwicklungen

Die für den Fonds geltenden Steuervorschriften ändern sich ständig aufgrund von:

- (i) technischen Entwicklungen – Änderungen der gesetzlichen Vorschriften;
- (ii) Auslegungsentwicklungen – Änderungen in der Art und Weise, wie Steuerbehörden Gesetze anwenden; und
- (iii) Marktpraxis – das Steuerrecht besteht zwar, doch in der Praxis kann es zu Schwierigkeiten bei der Anwendung kommen (zum Beispiel aufgrund operativer Beschränkungen).

Änderungen der Steuersysteme, die für den Fonds und Anleger in ihrem Wohnsitz- oder Sitzland gelten, können die von Anlegern erzielten Erträge beeinträchtigen.

### Cyberereignis-Risiko

Wie andere Unternehmen auch, setzt die Nutzung des Internets und weiterer elektronischer Medien und Technologien die Teilfonds, ihre Dienstleister und ihre jeweiligen Abläufe potenziellen Risiken durch Angriffe oder Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit (zusammenfassend als „**Cyberereignisse**“ bezeichnet) aus. Zu Cyberereignissen gehören beispielsweise der unbefugte Zugang zu Systemen, Netzen oder Geräten (etwa durch „Hacking“-Aktivitäten), die Infektion durch Computerviren oder anderen bösartigen Softwarecode sowie Angriffe, die den Betrieb, die Geschäftsabläufe oder den Zugang oder die Funktionalität von Websites stilllegen, deaktivieren, verlangsamen oder anderweitig stören. Neben vorsätzlichen Cyberereignissen kann es auch zu unbeabsichtigten Cyberereignissen kommen, wie die versehentliche Freigabe vertraulicher Informationen. Cyberereignisse könnten einem Teilfonds und seinen Anlegern schaden. Cyberereignisse können dazu führen, dass ein Teilfonds oder seine Dienstleister geschützte Informationen verlieren, dass Daten beschädigt werden, dass Betriebskapazitäten verloren gehen (wie der Verlust der Fähigkeit, Transaktionen abzuwickeln, den Nettoinventarwert zu berechnen oder Anlegern die Abwicklung von Geschäften zu ermöglichen) und/oder dass die geltenden Datenschutz- und sonstigen Gesetze nicht eingehalten werden. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cyberereignisse auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme führen, die den Teilfonds und seine Dienstleister unterstützen. Darüber hinaus könnten Cyberereignisse, die Emittenten betreffen, in die der Teilfonds anlegt, dazu führen, dass die Anlagen des Teilfonds an Wert verlieren.

### Zins- und Absicherungsrisiken

Die Wertentwicklung der Teilfonds kann beeinträchtigt werden, wenn es ihnen nicht gelingt, die Auswirkungen von Zinsänderungen auf ihre Geschäfte durch den Einsatz einer wirksamen Absicherungsstrategie zu begrenzen, einschließlich des Einsatzes von Zinsswaps, -caps, -floors und anderen Zinskontrakten sowie des Kaufs und Verkaufs von Zinsfutures und Optionen auf solche Futures. Sollten sich die Teilfonds dafür entscheiden (wozu sie nicht verpflichtet sind), birgt der Einsatz dieser derivativen Instrumente zur Absicherung eines Anlageportfolios bestimmte Risiken, einschließlich des Risikos, dass Verluste aus einer Absicherungsposition seine Erträge und die für die Ausschüttung an den Anleger zur Verfügung stehenden Erlöse schmälern und dass diese Verluste sogar den in diese derivativen Instrumente investierten Betrag übersteigen können. Keine Anlage lässt sich perfekt absichern, und eine Absicherung erfüllt möglicherweise nicht den beabsichtigten Zweck, Verluste aus einer bestimmten Anlage auszugleichen.

## **Spezifische Risiken**

### Vertrauen in das Management der Portfoliounternehmen

Es ist zwar die Absicht eines Teilfonds, in Fonds mit bewährten Investmentfondsmanagern anzulegen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Management weiterhin erfolgreich verläuft. Obwohl der Teilfonds die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Fonds und Anlagen überwacht, verlässt er sich bei der täglichen Verwaltung der Fonds auf das Management.

### Mehrere Ebenen von Aufwendungen

Der Fonds und die zugrunde liegenden Fonds, in die er anlegt, erheben Management- und/oder Verwaltungskosten, Aufwendungen und Performancezuweisungen. Dadurch entstehen den Anlegern höhere Aufwendungen, als wenn diese Kosten, Aufwendungen und Zuweisungen nicht vom Fonds erhoben würden und Anleger direkt in den zugrunde liegenden Fonds, in den der Fonds anlegt, oder in die Portfoliounternehmen dieses zugrunde liegenden Fonds investieren könnten.

### Anleger sind nicht direkt an einer Portfolioinvestition beteiligt

Das Angebot der Anteile stellt weder ein direktes noch ein indirektes Angebot von Beteiligungen an Portfolioinvestitionen dar. Die Anleger sind keine beschränkt haftenden Teilhaber der zugrunde liegenden Fonds, in die die Teilfonds anlegen, haben keine direkte Beteiligung an diesen zugrunde liegenden Fonds und verfügen über keine Stimmrechte, Rechte oder Regressansprüche gegenüber diesen Fonds. Darüber hinaus hat keiner der Anleger aufgrund seiner Anlage in den Teilfonds das Recht, sich an der Kontrolle, der Verwaltung oder dem Betrieb eines solchen zugrunde liegenden Fonds zu beteiligen oder über die Verwaltung eines solchen zugrunde liegenden Fonds zu entscheiden.

### Verfügbarkeit von Informationen

Die Möglichkeit der Teilfonds, Anlegern genaue und zeitgerechte Berichte bereitzustellen, hängt von der Genauigkeit und Pünktlichkeit der von den Managern der Portfoliofonds erhaltenen Berichte ab. Die Anlegern zur Verfügung stehenden Informationen über die den Portfoliofonds zugrunde liegenden Unternehmen richten sich nach der Menge der Informationen, die von den Managern der Portfoliofonds bereitgestellt werden. Wenn die Teilfonds keinen Zugang zu bestimmten Informationen über zugrunde liegende Unternehmen haben, kann die Position der Anleger, einschließlich, aber ohne Einschränkung auf ihre steuerliche Position, beeinträchtigt werden.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die Teilfonds Anlegern Steuerinformationen vor dem ursprünglichen oder verlängerten Fälligkeitsdatum der Steuererklärungen der Anleger zur Verfügung stellen können. Anleger sollten planen, Fristverlängerungen für die Einreichung ihrer Steuererklärungen zu beantragen, geänderte Steuererklärungen (soweit verfügbar) einzureichen und zusätzliche Steuern, Zinsen und möglicherweise Strafen zu zahlen, sobald diese Informationen vorliegen. In jedem Fall kann es sein, dass Anleger nicht über ausreichende Informationen verfügen, um korrekte Einreichungen vorzunehmen. Jeder Anleger ist für die Erstellung und Einreichung seiner eigenen Einkommenssteuererklärung verantwortlich.

### Nachhaltigkeitsrisiken

Sofern ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise entsteht, die vom AIFM und/oder dem Portfoliomanager nicht vorhergesehen wurde, kann es zu plötzlichen, erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert der Teilfonds kommen.

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielzählig sein und variieren je nach spezifischem Risiko und Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögenswerts und kann zu einem vollständigen Wertverlust führen. Für ein Unternehmen kann das eine Schädigung seines Rufes sein, die einen Nachfragerückgang nach seinen Produkten oder Dienstleistungen, den Verlust von Schlüsselpersonal, den Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, höhere Geschäftskosten und/oder gestiegene Kapitalkosten auslöst. Ein Unternehmen kann auch unter den Auswirkungen von Geldstrafen und anderen regulatorischen Sanktionen leiden. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens könnten von der Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit abgelenkt und für die Bewältigung des Nachhaltigkeitsrisikos, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und des Umgangs mit Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, aufgewendet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl als eigenständige Risiken als auch als übergreifende Risiken relevant, die sich in vielen anderen Risikoarten manifestieren, die für die Vermögenswerte der Teilfonds einschlägig sind. Beispielsweise kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos zu finanziellen und geschäftlichen Risiken führen, auch durch negative Folgen für die Kreditwürdigkeit anderer Unternehmen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten sowohl für Unternehmen als auch für Verbraucher kann das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos für die betroffenen Unternehmen zu einem erheblichen Reputationsschaden führen. Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann auch ein Durchsetzungsrisiko durch Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie ein Prozessrisiko verursachen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko kann eine bestimmte Anlage beeinflussen oder allgemeinere Auswirkungen auf Wirtschaftssektoren, geografische Regionen und/oder Rechtsordnungen oder politische Regionen haben.

Zahlreiche Wirtschaftssektoren, Regionen und/oder Rechtsordnungen, einschließlich derer, in die die Teilfonds investieren können, sind derzeit und/oder möglicherweise in Zukunft Gegenstand eines allgemeinen Übergangs zu einem umweltfreundlicheren, kohlenstoffärmeren und weniger belastenden Wirtschaftsmodell. Zu den Treibern dieses Übergangs gehören staatliche und/oder regulatorische Eingriffe, sich verändernde Verbraucherpräferenzen und/oder der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen.

Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards spielen eine wichtige Rolle bei der Kontrolle der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren vieler Industriezweige, insbesondere in Bezug auf ökologische und soziale Faktoren. Änderungen solcher Maßnahmen, etwa immer strengere Umwelt- oder Arbeitsschutzgesetze, können erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb, die Kosten und die Rentabilität von Unternehmen haben. Darüber hinaus können Unternehmen, die sich an die geltenden Maßnahmen halten, Forderungen, Strafen und andere Verbindlichkeiten in Bezug auf vermeintliche frühere Versäumnisse ausgesetzt sein. Jeder der vorgenannten Punkte kann in einem erheblichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage resultieren.

Darüber hinaus werden bestimmte Branchen von Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen und Interessenvertretungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Einhaltung von Mindestlöhnen oder existenzsichernden Löhnen und Arbeitsbedingungen für Personal in der Lieferkette, sehr genau unter die Lupe genommen. Der Einfluss solcher Behörden, Organisationen und Gruppen sowie die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie auf sich ziehen, können

die betroffenen Branchen dazu veranlassen, ihre Geschäftspraktiken wesentlich zu ändern, was die Kosten erhöhen und die Rentabilität der Unternehmen erheblich beeinträchtigen kann. Solche externen Einflüsse können auch die Verbrauchernachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens erheblich beeinflussen, was in einem beträchtlichen Wertverlust einer mit diesen Unternehmen verbundenen Anlage resultieren kann.

Wirtschaftssektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, die kohlenstoffintensiv sind, eine höhere Umweltverschmutzung aufweisen oder anderweitig eine wesentliche negative Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben, können unter einem bedeutenden Nachfragerückgang und/oder Überalterung leiden. Das Ergebnis sind gestrandete Vermögenswerte, deren Wert erheblich geschmälert ist oder vor ihrer erwarteten Nutzungsdauer vollständig verfällt. Versuche von Wirtschaftssektoren, Regionen, Unternehmen und Technologien, sich anzupassen, um ihre Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu verringern, könnten scheitern, hohe Kosten verursachen und die künftige Rentabilität erheblich beeinträchtigen.

Tritt ein Nachhaltigkeitsrisiko auf, kann das zur Folge haben, dass Anleger eine bestimmte Anlage als nicht mehr geeignet erachten und sie veräußern (oder nicht in sie investieren), was den Abwärtsdruck auf den Wert der Anlage noch verstärkt.

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken kann eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken relevant sein, wie im Folgenden dargelegt ist. Diese Beschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

*Klimawandel:* Risiken, die sich aus dem Klimawandel ergeben, einschließlich des Auftretens extremer Wetterereignisse (beispielsweise größere Dürren, Überschwemmungen oder Stürme), können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken und zu physischen Verlusten oder Schäden oder anderweitigen Wertverlusten von Vermögenswerten führen, insbesondere von physischen Vermögenswerten wie Immobilien und Infrastruktur. Die Erderwärmung kann zu extremen Hitzewellen, vermehrten lokalen oder weitreichenden Überschwemmungen und einem Anstieg des Meeresspiegels führen, was die Infrastruktur, die Landwirtschaft und die Ökosysteme gefährdet und das Betriebsrisiko und die Versicherungskosten erhöht. Das wiederum kann den Nutzen und Wert von Investitionen beeinträchtigen.

*Natürliche Ressourcen:* Die Beziehung zwischen Unternehmen und natürlichen Ressourcen wird aufgrund der Süßwasserknappheit, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Risiken, die sich aus der Flächennutzung ergeben, immer wichtiger. Wasser ist für die Landwirtschaft, die Industrie, Haushalte, die Energieerzeugung, die Freizeit und Umweltmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Eine geringere Versorgung mit oder Zuweisung von Wasser und/oder höhere Kosten für die Versorgung und die Kontrolle der Wassernutzung können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken, in die die Teilfonds investieren können. Die Artenvielfalt ist die Grundlage für Leistungen des Ökosystems wie Nahrungsmittel, sauberes Wasser, genetische Ressourcen, Hochwasserschutz, Nährstoffkreislauf und Klimaregulierung. Ein fortgesetzter Verlust der biologischen Vielfalt kann sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben bestimmter Wirtschaftssektoren auswirken, in die der Teilfonds investieren kann, beispielsweise Landnutzer und Meeresindustrie, Landwirtschaft, Rohstoffindustrie (Zement und Zuschlagstoffe, Öl, Gas und Bergbau), Forstwirtschaft und Tourismus. Flächennutzung und Flächennutzungsmanagement haben einen großen Einfluss auf die natürlichen

Ressourcen. Insbesondere Wirtschaftssektoren, die von Rohstoffen abhängig sind, die mit der Abholzung von Wäldern in Verbindung stehen – wie Soja, Palmöl, Rinder und Holz – können durch Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Flächen nachteilige Folgen für ihren Betrieb, ihren Umsatz und ihre Ausgaben erleiden.

*Verschmutzung und Abfälle:* Verschmutzung beeinträchtigt die Umwelt und kann sich beispielsweise negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken, die Ökosysteme und die Artenvielfalt schädigen und Ernteerträge verringern. Von Regierungen oder Aufsichtsbehörden eingeführte Maßnahmen zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zur allgemeinen Verringerung der Umweltverschmutzung sowie zur Kontrolle und Minderung von Abfällen können sich nachteilig auf den Betrieb, den Umsatz und die Ausgaben von Wirtschaftssektoren auswirken, in die die Teilfonds investieren können. Technologien, die mit umweltschädlichen Materialien oder Praktiken in Verbindung gebracht werden, können veralten, was zu einer Wertminderung der Investitionen führt.

## ANLAGEBEDINGUNGEN

### 1. DER FONDS

1.1. Generali Exklusiv Fonds S.A. SICAV-RAIF ist ein Investmentfonds, der nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründet wurde und als reservierter alternativer Investmentfonds (*Société d'investissement à capital variable – Fonds d'investissement alternatif réservé*) im Sinne des RAIF-Gesetzes, des Gesellschaftsgesetzes und der Satzung qualifiziert ist. Der Fonds wurde am 23. März 2020 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit eingerichtet und hat seinen eingetragenen Sitz in 15, Boulevard F. W. Raiffeisen, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) unter der Nummer B 243183 eingetragen. Die Satzung wurde zum letzten Mal am 10. Januar 2024 gemäß einer am 6. Februar 2024 im RESA veröffentlichten Urkunde geändert. Der Fonds ist im offiziellen Verzeichnis der RAIFs des R.C.S. eingetragen.

1.2. Der Fonds ist als „Umbrella-Fonds“ gemäß Artikel 49 des RAIF-Gesetzes strukturiert und kann als solcher separate Teilfonds betreiben, die jeweils durch eine oder mehrere Anteilklassen repräsentiert werden. Die Teilfonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale, die im Anhang des jeweiligen Teilfonds näher beschrieben sind. Die Teilfonds können offen oder geschlossen sein, wie für jeden Teilfonds in den Angaben zu den Teilfonds angegeben.

1.3. Der Fonds stellt eine einzige juristische Person dar, aber die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds angelegt, und die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften ausschließlich für die Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Schulden des betreffenden Teilfonds. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, neue Teilfonds aufzulegen und/oder innerhalb jedes Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen zu schaffen, und dieses Private Placement Memorandum wird entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann außerdem jederzeit beschließen, einen Teilfonds oder eine oder mehrere Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds für weitere Zeichnungen zu schließen.

1.4. Das Kapital des Fonds entspricht dem Wert seines Nettovermögens. Das Mindestanteilkapital des Fonds beträgt 1.250.000 EUR.

1.5. Der Fonds gilt außerdem als alternativer Investmentfonds im Sinne des AIFM-Gesetzes und des RAIF-Gesetzes. Der Fonds hat den AIFM zu seinem externen Verwalter alternativer Investmentfonds ernannt. Der AIFM ist als vollwertiger Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß der AIFM-Richtlinie qualifiziert. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und beaufsichtigt.

1.6. Anteile an den Teilfonds werden ausschließlich in Betracht kommenden Anlegern angeboten. Bei einer Anlage in den Teilfonds über einen Nominierten muss der Anleger, der über den Nominierten zeichnet, ein in Betracht kommender Anleger sein. Anleger, deren Zeichnung von Anteilen vom Verwaltungsrat angenommen wird, werden Anteilhaber des Teilfonds. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

1.7. Das Anteilkapital des Fonds entspricht zu jeder Zeit dem gesamten Nettoinventarwert und sollte nicht unter das gemäß dem RAIF-Gesetz vorgeschriebene Mindestkapital fallen.

1.8. Die Basiswährung des Fonds ist EUR.

## **2. ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND -RICHTLINIEN DES FONDS UND DES/DER TEILFONDS**

### Zweck

2.1. Der ausschließliche Zweck des Fonds besteht darin, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in Wertpapieren jeglicher Art, Organismen für gemeinsame Anlagen sowie anderen nach dem RAIF-Gesetz zulässigen Vermögenswerten und vorbehaltlich der Anlageziele und -richtlinien sowie der Anlagebeschränkungen des Fonds anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und den Anteilseignern die Ergebnisse der Fondsverwaltung zukommen zu lassen.

2.2. Der Fonds kann in dem gemäß dem RAIF-Gesetz zulässigen Umfang Maßnahmen ergreifen und Geschäfte durchführen, die er für die Erreichung und Entwicklung seines Zwecks für nützlich hält.

### Anlageziele und -richtlinien

2.3. Das Ziel des Fonds liegt darin, den Anlegern Zugang zu Teilfonds zu verschaffen, die Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge bieten.

2.4. Jeder Teilfonds verfolgt eine eigene Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen können für jeden Teilfonds unterschiedlich sein. Die Anlagestrategie, -ziele und -richtlinien sowie spezifische Anlagebeschränkungen werden vom Verwaltungsrat im Rahmen der geltenden Beschränkungen des RAIF-Gesetzes festgelegt. Die Anlagestrategie, die Anlageziele und die Anlagepolitik werden für jeden Teilfonds in den Angaben zu den Teilfonds offengelegt.

2.5. Der Fonds tätigt seine Anlagen nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Zu diesem Zweck wird vor einer Anlage eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, die unter anderem

- strukturelle Informationen über den Investmentfonds (Unternehmensinformationen, Management und externe Dienstleister) und
- Informationen über Risikomessung und Risikomanagement, Bewertungsverfahren, Leistungsberichte und Gebühren umfasst.

## **3. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

3.1. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RAIF-Gesetzes beruht die Anlagestrategie der einzelnen Teilfonds auf dem Grundsatz der Risikostreuung. Jeder Teilfonds hält jederzeit die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anlagebeschränkungen ein, die für reservierte alternative Investmentfonds gelten. Insbesondere muss jeder Teilfonds die nachstehend aufgeführten Regeln und Beschränkungen einhalten.

3.2. Ein Teilfonds darf grundsätzlich nicht mehr als 30 % seines Vermögens oder seiner Zusage in Instrumente von ein und derselben Art, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, investieren oder sich zur Zeichnung verpflichten.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für Anlagen in Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder von den örtlichen Behörden eines solchen Staates, von supranationalen Einrichtungen

und Organisationen mit EU-, regionaler oder internationaler Ausrichtung begeben oder garantiert werden, sowie für Anlagen in Ziel-OGAs, deren Anforderungen an die Risikostreuung mindestens mit den für den Fonds geltenden Anforderungen vergleichbar sind. Für die Anwendung der beschriebenen Beschränkung muss jeder Teilfonds eines Ziel-OGA mit Dachstruktur als separater Emittent betrachtet werden, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

3.3. Für die Zwecke der Investition in einige zulässige Anlagen kann der Fonds über eine oder mehrere hundertprozentige Tochtergesellschaft(en) investieren, die außerhalb Luxemburgs ansässig sein kann/können.

3.4. Ungeachtet der Absätze 3.1 bis 3.2 und in dem Maße, in dem der Teilfonds die oben genannte Anlagepolitik umsetzt, indem er unter anderem über einen zugrunde liegenden Fonds, einen sogenannten „SIF-ähnlichen RAIF“ (d. h. einen RAIF, dessen Vermögenswerte grundsätzlich jeweils nicht mehr als 30 % seines Portfolios ausmachen dürfen, vorbehaltlich der Flexibilität der aufsichtsbehördlichen Vorschriften und/oder der Marktpraxis) investiert, gelten die oben genannten Anlagebeschränkungen nicht auf der Ebene des Teilfonds, sondern auf der Ebene des zugrunde liegenden „SIF-ähnlichen RAIF“. Folglich kann ein Teilfonds 100 % oder weniger seines Vermögens in einen solchen zugrunde liegenden „SIF-ähnlichen RAIF“ anlegen.

#### Liquide Mittel

3.5. Ein Teilfonds kann jederzeit in Einlagen, Geldmarktinstrumente, liquide Mittel und Liquiditäts- oder Kreditfazilitäten investieren.

#### Kredite und Zugang zu Leverage

3.6. Sofern in den jeweiligen Angaben zu den Teilfonds nicht anders angegeben, kann ein Teilfonds das gesamte Spektrum der Möglichkeiten und Innovationen der Finanzmärkte nutzen, um die effizienteste Form der Kreditaufnahme oder Hebelung zu erreichen, wie in den jeweiligen Angaben zu den Teilfonds angegeben. Dazu gehören unter anderem die direkte Kreditaufnahme über Einschusszahlungen, über Repo- oder Aktien-/Kreditmärkte und über die eingebettete Hebelwirkung von börsengehandelten und außerbörslichen Derivaten, bei denen nur ein Bruchteil des Risikokapitals in Form von Einschusszahlungen erforderlich ist.

3.7. Die maximale Höhe des Leverage (berechnet nach der Commitment-Methode und der Brutomethode), die ein Teilfonds einsetzen darf, ist für jeden Teilfonds in den jeweiligen Angaben zum Teilfonds angegeben.

#### Wertpapierleihe

3.8. Ein Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFT-Verordnung“) verwenden.

3.9. Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFT-Verordnung tätigt, sind alle in der SFT-Verordnung vorgeschriebenen Informationen auf Anfrage am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

### Beschränkungen für Anlagen in Immobilienfonds

3.10. Anlagen in Anlagestrukturen, die als alternative Investmentvehikel (AIF) mit Schwerpunkt Immobilien gelten, müssen die folgenden Anlagekriterien einhalten:

- der Investmentfonds ist ein offener oder geschlossener Spezial-AIF oder ein geschlossener Publikums-AIF,
- die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz im EWR und ist von den zuständigen Behörden zugelassen, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne der AIFM-Richtlinie (2011/61/EU) zu handeln,
- der AIF investiert ausschließlich in Immobilieneigentum oder eigentumsähnliche Rechte oder in Anteile an Immobiliengesellschaften, die nach ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag nur Immobilien oder andere Immobiliengesellschaften halten dürfen,
- der AIF nimmt Darlehen in einer Höhe auf, die 60 % des Bruttowerts des vom AIF gehaltenen Immobilienvermögens nicht übersteigt,
- der AIF nimmt kurzfristige Kredite in einer Höhe auf, die 30 % des Nettoinventarwerts des AIF nicht übersteigt,
- der AIF setzt Derivate nur zu Absicherungszwecken ein (beispielsweise bei Zins- oder Währungsrisiken),
- der AIF darf Liquiditätsanlagen nur in Bankkonten, Geldmarktfonds und anderen Barmitteläquivalenten tätigen, und
- die Anteile an einem geschlossenen AIF müssen innerhalb von höchstens drei (3) Monaten frei an institutionelle Anleger übertragbar sein.

### Derivate

3.11. Ein Teilfonds kann für die Zwecke (i) der Absicherung und/oder (ii) eines effizienten Portfoliomanagements alle derivativen Finanzinstrumente einsetzen, einschließlich Finanzterminkontrakte, Optionen (auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen, Rohstoffindizes oder andere Instrumente), Terminkontrakte (einschließlich Devisenkontrakte), Swaps (einschließlich Total Return Swaps, Devisenswaps, Rohstoffindex-Swaps, Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe), Kreditderivate (einschließlich Credit Default Derivate, Credit Default Swaps und Credit Spread Derivate), Optionsscheine und strukturierte Finanzderivate wie kredit- und aktiengebundene Differenzkontrakte (CFDs) und andere Derivate, die im Freiverkehr („**OTC**“) gehandelt werden. Für die Auswahl der diesen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten keine geografischen oder sonstigen Beschränkungen, sofern es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Instrumente handelt, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind. Um jeden Zweifel auszuschließen, dürfen weder der Fonds noch die Anlagestrukturen, in die der Fonds investiert, Derivate zu Spekulationszwecken einsetzen.

### Bewertung der Kreditwürdigkeit und Kreditratings

3.12. Es ist zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlagerichtlinien und/oder Statuten einer Anlagestruktur, in die der Fonds investiert, Folgendes vorsehen:

a) Bevor Investitionen getätigt werden, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind, muss die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers/Emittenten/Finanzinstruments beurteilt und während der Haltdauer regelmäßig überprüft werden. Das Ausmaß der regelmäßigen Überprüfung hängt von der Art der Fazilität, der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers und dem Marktumfeld ab. Anlagen ohne laufende Risikobewertung sind nicht zulässig. Diese Kreditrisikobewertungen müssen für jeden Vermögenswert durchgeführt und dokumentiert werden. Eine interne Bewertung der Kreditwürdigkeit muss durch eine quantitative Analyse überprüft werden:

- wenn nur ein externes Rating verfügbar ist und das Ergebnis der internen Bewertung der Kreditwürdigkeit besser ist als das externe Rating,
- wenn mindestens zwei externe Ratings verfügbar sind und das Ergebnis der internen Bewertung der Kreditwürdigkeit besser ist als das zweitbeste externe Rating.

Interne und/oder externe Ratings von Ratingagenturen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (Verordnung über Ratingagenturen) registriert oder zertifiziert sind, können berücksichtigt werden, und

b) Anlagen in Vermögenswerten mit einem Rating unterhalb von Speculative Grade (d. h. unter B- von Standard & Poor's und Fitch oder B3 von Moody's) (das „Speculative Rating“) sind nicht zulässig. Wenn das Rating der von der Anlagestruktur gehaltenen Vermögenswerte unter das Speculative Rating fällt, wird das Verfahren für nicht zulässige Anlagen eingeleitet. Das setzt voraus, dass die Anlagestruktur in Abstimmung mit dem Fonds und unter Berücksichtigung der Marktlage entscheidet, wie mit diesen Vermögenswerten verfahren wird. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, können Vermögenswerte, die herabgestuft werden (und deren Kreditqualität sich nicht wieder auf Speculative Grade verbessert), im Allgemeinen bis zu zwölf (12) Monate nach dem Herabstufungsergebnis in der Anlagestruktur verbleiben.

Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Anforderung gemäß Abschnitt 3.12 nicht für Kapitalbeteiligungen an Infrastrukturen.

### Anteilskapital – Anteilsklassen

3.13. Das Kapital des Fonds besteht aus voll eingezahlten nennwertlosen Anteilen und entspricht zu jedem Zeitpunkt dem gesamten Nettovermögen des Fonds. Das Mindestanteilskapital des Fonds nach luxemburgischem Recht beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR). Bei der Gründung beträgt das Anfangskapital dreißigtausend Euro (30.000 EUR), voll eingezahlt und repräsentiert durch dreihundert (300) Anteile zu je einhundert Euro (100 EUR). Die Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Alle ausgegebenen Namensanteile des Fonds werden im Verzeichnis der Anteilsinhaber erfasst, das vom Fonds oder von einer oder mehreren vom Fonds dazu benannten Personen geführt wird. Dieses Verzeichnis enthält den Namen jedes Eigentümers von Namensanteilen, seinen Wohnsitz oder gegenüber dem

Fonds angegebenen gewählten Wohnsitz, die Anzahl der von ihm gehaltenen Namensanteile und den auf jeden dieser Anteile eingezahlten Betrag.

3.14. Anteilsinhaber, die zum Erhalt von Namensanteilen berechtigt sind, müssen dem Fonds eine Adresse mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen geschickt werden können. Diese Adresse wird auch in das Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen.

3.15. Ein Anteilseigner kann seine im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragene Adresse jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Fonds an dessen eingetragenen Sitz oder an eine andere vom Fonds von Zeit zu Zeit festgelegte Adresse ändern.

3.16. Der Fonds kann beschließen, Bruchteile von Anteilen auszugeben. Solche Bruchteile von Anteilen sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, die Anzahl der Bruchteile von Anteilen entspricht einem ganzen Anteil. In diesem Fall sind sie stimmberechtigt, haben aber Anspruch auf eine anteilige Beteiligung an dem der betreffenden Anteilkategorie zurechenbaren Nettovermögen.

3.17. Der Fonds kann mehr als eine Klasse von Anteilen anbieten. Jede Anteilkategorie kann in Bezug auf die Kriterien für die Zeichnung (einschließlich der Zulassungsbedingungen), die Rücknahme, den Mindestbestand, die Gebührenstruktur, die Währung, die Absicherungspolitik und die Ausschüttungspolitik unterschiedliche Merkmale aufweisen. Für jede Klasse wird ein separater Preis je Anteil berechnet.

3.18. Anteile haben keinen Nennwert, sind übertragbar und berechtigen innerhalb jeder Klasse zu gleichen Teilen zur Beteiligung an den Gewinnen aus dem Fonds, dem sie zuzuordnen sind, und an den Erlösen aus einer Liquidation. Alle Anteile werden als Namensanteile ausgegeben.

3.19. Die Anteile werden an Anleger ausgegeben, die als in Betracht kommende Anleger infrage kommen. Anleger, die Anteile zeichnen, müssen eine Zeichnungsvereinbarung abschließen, wie in diesem Placement Memorandum näher beschrieben. Zeichnungen von Anteilen werden nur bis zum Datum des abschließenden Closings angenommen, sofern in den Angaben zu den Teilfonds ein solches abschließendes Closing vorgesehen ist.

3.20. Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Instrumenten akzeptieren, sofern diese Wertpapiere oder anderen Instrumente mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Die Parteien einer solchen Sacheinlage können mit dem Wirtschaftsprüfer und dem AIFM vereinbaren, den letzten jährlichen geprüften Nettoinventarwert innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zu verwenden, um die Anforderungen von Artikel 7 der Satzung und Artikel 39(6) des RAIF-Gesetzes unter Berücksichtigung des Gesellschaftsgesetzes zu erfüllen, ohne dass ein spezieller Bericht des Wirtschaftsprüfers erstellt werden muss.

### Form von Anteilen

3.21. Alle Anteile sind Namensanteile und werden nur mit Verzeichniseintrag ausgegeben, was bedeutet, dass der Anspruch eines Anlegers durch einen Eintrag in das von der Register- und Transferstelle geführte Verzeichnis der Anteilsinhaber des Fonds und nicht durch ein Anteilszertifikat nachgewiesen wird.

## Ausschüttungsrichtlinie

- 3.22. Die Teilfonds können thesaurierende Anteile und ausschüttende Anteile ausgeben.
- 3.23. Thesaurierende Anteile kapitalisieren ihre gesamten Erträge, während ausschüttende Anteile Dividenden zahlen können.
- 3.24. Ausschüttungen können nach Ermessen des Verwaltungsrates aus Kapitalerträgen, Kapitalgewinnen oder Kapital gezahlt werden. Da Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt werden können, besteht ein größeres Risiko, dass Kapital aufgezehrt wird und „Erträge“ durch den Verzicht auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlagen der Anteilsinhaber erzielt werden und der Wert künftiger Erträge ebenfalls gemindert wird. Dieser Kreislauf kann so lange fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist (vorbehaltlich der unten aufgeführten Mindestanforderungen an den Nettoinventarwert). Je nach Rechtsordnung des Anlegers können Ausschüttungen, die aus Kapital gezahlt werden, andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen, die aus Erträgen gezahlt werden, und Anlegern wird empfohlen, diesbezüglich ihren eigenen Rat einzuholen.
- 3.25. Ausschüttungen werden per elektronischer Überweisung an den Anleger beziehungsweise bei gemeinsamen Inhabern an den Namen des ersten im Verzeichnis eingetragenen Anlegers gezahlt, es sei denn, es ist ein gemeinsames Konto vorhanden, das in der Zeichnungsphase angegeben und von der Register- und Transferstelle entsprechend akzeptiert wurde.
- 3.26. Zahlungen werden in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse geleistet. Ausschüttungen, die fünf (5) Jahre nach ihrer Erklärung nicht eingefordert werden, verfallen und fallen an den Fonds zurück. In jedem Fall darf keine Ausschüttung vorgenommen werden, wenn dadurch der Nettoinventarwert des Fonds unter den Gegenwert von 1.250.000 EUR fallen würde.
- 3.27. Ausschüttungen können in bestimmten Rechtsordnungen als steuerpflichtiges Einkommen behandelt werden. Anleger sollten ihre eigene professionelle Steuerberatung in Anspruch nehmen.
- 3.28. Sollten die Anleger beschließen, den an sie auszuschüttenden Betrag wieder anzulegen, sofern solche Möglichkeiten bestehen, werden diese Ausschüttungen in weitere Anteile derselben Klasse reinvestiert, und die Anleger werden durch Ausschüttungsbescheinigungen über die Einzelheiten informiert.
- 3.29. Bei einer Liquidation eines Teilfonds werden nicht vereinnahmte Dividenden bei der Luxemburger *Caisse de Consignation* hinterlegt, sobald die Liquidation erfolgt ist.
- 3.30. Solange und soweit die Anteile zum Sicherungsvermögen eines deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) gehören, wird der Fonds in Bezug auf den betreffenden deutschen Anleger nach Solvency II (i) keine Beträge von Ausschüttungen abziehen, die ansonsten an diesen deutschen Anleger nach Solvency II gezahlt worden wären, (ii) weder seine eigenen Forderungen gegen Forderungen des Anlegers nach Solvency II aufrechnen, soweit ihm dies nach § 130 Abs. 2 Satz 2 VAG untersagt ist, (iii) noch Zurückbehaltungsrechte, Pfandrechte und ähnliche Rechte ausüben.

3.31. Bargeldlose Ausschüttungen sind unzulässig.

#### Ertragsausgleich

3.32. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen zum Ertragsausgleich treffen, um sicherzustellen, dass die Höhe der aufgelaufenen und jeder Anteilsklasse zuzurechnenden Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während einer Rechnungsperiode oder eines Ausschüttungszeitraums beeinflusst wird.

#### Veröffentlichung des Preises je Anteil

3.33. Der Preis je Anteil ist kostenlos erhältlich und wird in den Niederlassungen der Register- und Transferstelle während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Verfügung gestellt.

#### Berichte und Abschlüsse

3.34. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3.35. Der Fonds erstellt einen geprüften Jahresbericht, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist. Die in Artikel 21(4) und 21(5) des AIFM-Gesetzes genannten Informationen werden den Anlegern zusammen mit dem Jahresbericht zur Verfügung gestellt oder gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds gemäß Artikel 20 „Jahresbericht“ des AIFM-Gesetzes und Artikel 108 und 109 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 aufgeführt.

Darüber hinaus werden die Anleger unverzüglich über jede Änderung der in Artikel 108 und 109 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 genannten Informationen informiert. In Bezug auf das Risikoprofil des Fonds und seines bzw. seiner Teilfonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme wird der AIFM (i) in regelmäßigen Abständen Konformitätsberichte in Bezug auf das Risikomanagementsystem und die Risikomanagementpolitik in der Art, Form und mit dem Detaillierungsgrad erstellen, die in den anwendbaren Gesetzen vorgeschrieben sind, und dem Teilfonds vorlegen, und (ii) dem Teilfonds und den Anlegern in der Art und Form, mit dem Detaillierungsgrad und in der Häufigkeit, wie sie im Risikomanagementsystem gemäß den geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind, die nötigen Informationen zur Verfügung stellen, um (a) die luxemburgischen Anforderungen an das Risikomanagement zu erfüllen und (b) die Chancen durch eine Anlage in den Teilfonds zu beurteilen. Im Falle einer Änderung muss die Offenlegung die Informationen über die Änderung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf den Teilfonds und seine Anleger enthalten.

## **4. VERWALTUNGSRAT**

4.1. Der Verwaltungsrat ist für die allgemeine Verwaltung und Kontrolle des Fonds gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist außerdem für die Umsetzung der Anlageziele und -richtlinien des Fonds sowie für die Überwachung der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit des Fonds verantwortlich.

4.2. Der Verwaltungsrat verfügt über weitreichende Befugnisse, um unter allen Umständen im Namen des Fonds zu handeln, vorbehaltlich der Befugnisse, die von Gesetzes wegen den Anlegern vorbehalten sind.

4.3. Die folgenden Personen wurden als Verwaltungsratsmitglieder des Fonds ernannt:

**Hr. Moritz GRIBAT**

**Frau Samah MOHAMED**

**Frau Alicja BIREN**

4.4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zu ihrem Rücktritt, ihrem Ableben, ihrer Suspendierung oder ihrer Entlassung im Einklang mit der Satzung aus. Zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder des Fonds können in Übereinstimmung mit der Satzung ernannt werden. Alle Direktoren erhalten eine angemessene Vergütung und die Erstattung ihrer Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Direktoren entstehen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können in den Fonds investieren. Informationen über die an Verwaltungsratsmitglieder gezahlten Honorare sind in den Abschlüssen des Fonds enthalten.

4.5. Der Fonds kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte sowie ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Verwalter für Kosten, Gebühren, angemessene Auslagen, Verluste oder Schäden oder Verbindlichkeiten entschädigen, die ihnen im Zusammenhang mit einer Klage, einem Prozess oder einem Verfahren entstehen, in das sie verwickelt werden, weil sie ein Manager oder leitender Angestellter des Fonds sind oder waren, oder auf deren Verlangen einer anderen Gesellschaft, deren Anteilseigner oder Gläubiger der Fonds ist und für die sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, für die sie in einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Verfahren rechtskräftig wegen grober Fahrlässigkeit oder Fehlverhaltens verurteilt werden. Im Fall eines Vergleichs wird die Entschädigung nur in Verbindung mit solchen Angelegenheiten gewährt, die durch den Vergleich abgedeckt sind und bei denen der Fonds von einem Rechtsbeistand darauf hingewiesen wird, dass die zu entschädigende Person keine solche Pflichtverletzung begangen hat.

## **5. VERWALTER ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS**

5.1. Der Fonds hat Generali Investments Luxembourg S.A. gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung über die Verwaltung alternativer Investmentfonds, die am Tag der Gründung des Fonds abgeschlossen wurde, damit beauftragt, als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des RAIF-Gesetzes zu fungieren. Nach einer Teilabspaltung von Generali Investments Luxembourg S.A. mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ist Generali Fund Solutions S.A. der AIFM des Fonds. Der AIFM ist vorbehaltlich der Gesamtaufsicht des Verwaltungsrates für das Portfoliomanagement, das Risikomanagement und die Vertriebsdienste für den Fonds verantwortlich.

5.2. Der AIFM ist von der CSSF zugelassen und reguliert und bei der CSSF registriert. Der eingetragene Sitz des AIFM ist 4, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

5.3. Bis zum 31. Dezember 2025 besteht der Verwaltungsrat von Generali Investments Luxembourg S.A. aus folgenden Personen:

**Herr Filippo Casagrande**

**Frau Priscilla Hardison**

**Herr Pierluigi Martino**

**Herr Geoffroy Linard de Guertechin**

**Frau Sophie Mosnier**  
**Frau Anouk Agnes**  
**Herr Daniele Fontanili**

Ab dem 1. Januar 2026 besteht der Verwaltungsrat von Generali Fund Solutions S.A. aus folgenden Personen:

**Herr Pierluigi Martino**  
**Hr. Moritz Gribat**  
**Herr Christophe Proffit**  
**Frau Evi Vogl**  
**Herr Andreas Franken**  
**Herr Philipp Heigl**  
**Herr Marco Schmitz**

### Allgemeine Beschreibung

5.4. Unter der Aufsicht des Verwaltungsrates wird der AIFM den Fonds gemäß dem Private Placement Memorandum, der Satzung, den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften und der AIFM-Vereinbarung und im ausschließlichen Interesse der Anleger verwalten und managen. Er ist befugt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen alle Rechte auszuüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten des Fonds verbunden sind. Sofern für einen Teilfonds kein Portfoliomanager bestellt wurde, bleibt der AIFM für das Portfoliomanagement des Fonds verantwortlich. Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagestrategie, das Risikoprofil und die Aktivitäten des Fonds mit seinen Zielen und diesem Private Placement Memorandum übereinstimmen.

5.5. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des RAIF-Gesetzes und des AIFM-Gesetzes hat der AIFM seinen leitenden Angestellten (die „**leitenden Angestellten**“) ein Mandat erteilt, sein Tagesgeschäft effektiv zu führen.

5.6. Die leitenden Angestellten stellen sicher, dass die Aufgaben des AIFM und der verschiedenen Dienstleister des Fonds jederzeit in Übereinstimmung mit dem RAIF-Gesetz und dem AIFM-Gesetz, der Satzung und dem Private Placement Memorandum ausgeführt werden. Die leitenden Angestellten stellen außerdem sicher, dass der AIFM die Anlagepolitik, die Anlagebefugnisse und die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen deren Umsetzung.

5.7. Die leitenden Angestellten erstatten dem Verwaltungsrat des AIFM ebenfalls regelmäßig Bericht und informieren den Verwaltungsrat des AIFM bei Bedarf über wesentliche Verstöße oder Nichtkonformität in Bezug auf die Anlagepolitik, die Anlagebefugnisse und die Anlagebeschränkungen.

### Pflichten

5.8. Der AIFM ist insbesondere für das Risikomanagement der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich. Für die Erbringung seiner Dienstleistungen in Bezug auf das Portfoliomanagement kann der AIFM seine Funktion des Portfoliomanagements an den Portfoliomanager delegieren. Wenn in diesem Private Placement Memorandum auf Handlungen des AIFM oder seiner Direktoren Bezug genommen wird, ist davon auszugehen, dass der AIFM im Namen des Fonds handelt, sofern in diesem Memorandum nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

### Risikomanagementfunktion

5.9. Der AIFM verfügt über und unterhält eine spezielle Risikomanagementfunktion, die wirksame Risikomanagementstrategien und -verfahren umsetzt, um alle Risiken, die für das Anlageziel des Fonds relevant sind, einschließlich Markt-, Kredit-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und Betriebsrisiken sowie alle anderen relevanten Risiken zu identifizieren, zu messen, zu steuern und laufend zu überwachen. Darüber hinaus gewährleistet der Risikomanagementprozess eine unabhängige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren gemäß Artikel 70(3) der Delegierten Verordnung der AIFM-Richtlinie. Der AIFM wendet ein umfassendes Verfahren an, das auf qualitativen und quantitativen Risikomessungen basiert, um die Risiken des Fonds zu bewerten.

5.10. Die für das Risikomanagement zuständigen Mitarbeiter des AIFM überwachen die Einhaltung dieser Bestimmungen gemäß den Anforderungen der anwendbaren Rundschreiben oder Verordnungen der CSSF oder jeder anderen europäischen Behörde, die befugt ist, entsprechende Verordnungen oder technische Standards zu erlassen, die auf den Fonds anwendbar sind.

### Liquiditätsmanagement/Leverage

5.11. Der AIFM wendet angemessene Methoden für das Liquiditätsmanagement an und setzt Verfahren ein, die es ihm ermöglichen, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen, wozu unter anderem der Einsatz von Stresstests sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen gehört.

5.12. In Übereinstimmung mit dem AIFM-Gesetz teilt der AIFM für den Fonds den zuständigen Behörden und Anlegern die Höhe der Hebelfinanzierung (Leverage) sowohl auf Bruttobasis gemäß der Bruttomethode in Artikel 7 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 als auch auf Basis der Übernahmeverpflichtung (Commitment) gemäß der Commitment-Methode in Artikel 8 der AIFM-Richtlinie Stufe 2 mit. Das nach der Brutto- und der Commitment-Methode berechnete Leverage ist in den Angaben zu den Teilfonds aufgeführt. Informationen über den Gesamtbetrag der Hebelfinanzierung, der gemäß den vom Fonds angewandten Brutto- und Commitment-Methoden berechnet wird, werden Anlegern im Jahresbericht und auf regelmäßiger Basis mitgeteilt.

### Faire Behandlung von Anlegern

5.13. Der AIFM hat Verfahren, Vorkehrungen und Grundsätze festgelegt, um die Einhaltung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger zu gewährleisten, die dem AIFM unter anderem die folgenden Verpflichtungen auferlegen: im besten Interesse des Fonds und seiner Teilfonds und der Anleger zu handeln; Anlageentscheidungen im Einklang mit der Anlagepolitik, der Anlagestrategie und dem Anlageziel sowie dem Risikoprofil des Fonds und seiner Teilfonds umzusetzen; alle

angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt ist, dass Aufträge so ausgeführt werden, dass das bestmögliche Ergebnis erzielt wird; Interessenkonflikte zu vermeiden und, wo sie nicht vermieden werden können, diese Interessenkonflikte gemäß der Richtlinie zu Interessenkonflikten zu steuern und zu überwachen, um zu verhindern, dass sie sich nachteilig auf die Interessen des Fonds und der Anleger der Teilfonds auswirken; zu verhindern, dass die Interessen einer Gruppe von Anlegern über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern gestellt werden; sicherzustellen, dass faire, korrekte und transparente Preis- und Bewertungssysteme für den Fonds und seine Teilfonds verwendet werden; und zu verhindern, dass dem Fonds und den Anlegern der Teilfonds unangemessene Kosten berechnet werden.

#### Ausübung von Stimmrechten

5.14. Der externe AIFM hat angemessene und wirksame Strategien entwickelt, um zu bestimmen, wann und wie die in den Portfolios des Teilfonds gehaltenen Stimmrechte zum ausschließlichen Nutzen des Teilfonds und seiner Anleger ausgeübt werden. Die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten umfasst unter anderem die folgenden Maßnahmen und Verfahren: Überwachung relevanter Kapitalmaßnahmen; Sicherstellung, dass die Ausübung von Stimmrechten mit den Anlagezielen und -richtlinien des Teilfonds im Einklang steht; Vermeidung oder Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben.

5.15. Der AIFM und der beauftragte Portfoliomanager (sofern vorhanden) üben grundsätzlich Stimmrechte aus, die mit den im Teilfonds gehaltenen Instrumenten verbunden sind. Der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, Anweisungen zu erteilen, wenn die Ausübung der Stimmrechte seiner Ansicht nach für den Schutz der Interessen der Anleger von besonderer Wichtigkeit ist. Wenn sie vom Teilfonds beauftragt werden, liegt die Entscheidung über die Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der oben genannten Umstände, im alleinigen Ermessen des AIFM und des beauftragten Portfoliomanagers (sofern vorhanden). Einzelheiten zur Stimmrechtsausübung und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen werden Anlegern kostenlos beim Portfoliomanager (sofern vorhanden) und am Sitz des AIFM und/oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

#### Best Execution: Bestmögliche Ausführung

5.16. Der AIFM oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse des Fonds und der Anleger. Dafür unternimmt der AIFM oder der Portfoliomanager alle angemessenen Schritte, um das bestmögliche Ergebnis für den Fonds und die Anleger der Teilfonds zu erzielen, wobei er den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung, den Umfang und die Art des Auftrags und jegliche weitere für die Ausführung des Auftrags relevanten Gesichtspunkte berücksichtigt (bestmögliche Ausführung), außer in Fällen, in denen die bestmögliche Ausführung unter Berücksichtigung der Art der Vermögenswerte nicht relevant ist (z. B. wenn in der Anlagepolitik des Teilfonds das Zielvermögen angegeben ist). Der AIFM oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) führt Aufträge in Übereinstimmung mit der Ausführungsrichtlinie aus, die Anlegern beim Portfoliomanager (sofern vorhanden) und am Sitz des AIFM und/oder auf Anfrage zur Verfügung stehen.

### Vergütung

5.17. Der AIFM hat Vergütungsgrundsätze festgelegt, die für alle identifizierten Mitarbeiter gelten, wie in der Delegierten Verordnung der AIFM-Richtlinie und den ESMA-Leitlinien 2013/232 bestimmt ist. Relevante Angaben werden in den Abschlüssen des Fonds, falls zutreffend, in Übereinstimmung mit dem AIFM-Gesetz gemacht.

### Delegation

5.18. Der AIFM kann die Ausführung bestimmter Aufgaben an andere Unternehmen delegieren. Insbesondere Portfoliomanagement, Risikomanagement, Rechts- und Steuerberatung, Rechnungslegung, Bewertung, Überwachung der Einhaltung von Vorschriften, Buchführung, Anleger- und aufsichtsrechtliche Berichterstattung sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten alternativer Investmentfonds.

### Haftpflichtdeckung

5.19. Der AIFM deckt seine Berufshaftungsrisiken durch den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung und die Aufrechterhaltung eines bestimmten Betrags an Eigenmitteln ab.

### Rückgriff auf den AIFM

5.20. Anleger haben keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber dem AIFM, da die Vertragsbeziehung des AIFM mit dem Fonds besteht.

5.21. Der AIFM kann einen Portfoliomanager bestellen und die Aufgaben des Portfoliomanagements an diesen übertragen, um das Vermögen der Teilfonds zu verwalten und anzulegen. Der beauftragte Portfoliomanager (sofern vorhanden) ist für den jeweiligen Teilfonds in den Angaben zum Teilfonds aufgeführt.

5.22. Die Bedingungen für die Ernennung des Portfoliomanagers werden in einem Anlageverwaltungsvertrag festgelegt.

## **6. REGISTER- UND TRANSFERSTELLE**

6.1. Der Fonds hat Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. als Register- und Transferstelle des Fonds mit Verantwortung für die Bearbeitung von Zeichnungen und Übertragungen von Anteilen sowie von Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, die Verwahrung des Verzeichnisses der Anteilseigner des Fonds, die Koordinierung seiner Dienstleistungen mit denen der Verwahrstelle und die Erbringung und Überwachung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Versand von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilsinhaber bestellt.

6.2. Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B137183 eingetragen.

6.3. Gemäß der Register- und Transferstellenvereinbarung ist die Register- und Transferstelle für die Bearbeitung der Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen sowie für die Führung des Verzeichnisses der Anteilseigner zuständig.

6.4. Die Register- und Transferstelle prüft die Identität der Anleger, insbesondere für die Zwecke der Geldwäschebekämpfung und der Sicherstellung, dass die Anteile nur von in Betracht kommenden Anlegern gehalten werden.

6.5. Die Register- und Transferstelle wird aus der an den AIFM gezahlten Verwaltungsgebühr bezahlt.

## 7. VERWAHRSTELLE

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich beim Registre du commerce et des sociétés Paris (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nr. 662 042 449 eingetragen, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) beaufsichtigt wird, mit Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich. Sie handelt über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg, deren Sitz sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet, die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der CSSF beaufsichtigt wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg wurde gemäß einer schriftlichen Vereinbarung vom 28. November 2022 zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, dem AIFM und dem Fonds zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle nimmt gemäß dem RAIF-Gesetz und dem AIFM-Gesetz drei Arten von Aufgaben wahr: (i) Aufsichtspflichten (wie in Artikel 19(9) des AIFM-Gesetzes definiert), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (wie in Artikel 19(7) des AIFM-Gesetzes dargelegt) und (iii) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (wie in Artikel 19(8) des AIFM-Gesetzes dargelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle verpflichtet:

- (1) zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds im Einklang mit dem AIFM-Gesetz oder der Satzung des Fonds erfolgen,
- (2) sicherzustellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem AIFM-Gesetz und der Satzung des Fonds berechnet wird,
- (3) die Anweisungen des AIFM auszuführen, sofern sie nicht im Widerspruch zum AIFM-Gesetz oder der Satzung des Fonds stehen,
- (4) dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds gezahlt wird;
- (5) sicherzustellen, dass die Einnahmen des Fonds gemäß dem AIFM-Gesetz und der Satzung des Fonds zugeteilt wird.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber des Fonds zu wahren, die stets Vorrang vor jeglichen kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn der AIFM oder der Fonds neben der Ernennung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf:

- Outsourcing/Delegation von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z.B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften)

nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte des Fonds handeln; oder

- Auswahl von BNP Paribas oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäfte oder Brückenfinanzierung.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen innerhalb derselben Gruppe wie die Verwahrstelle zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt wird.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Verwahrstelle eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- Die Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- Die Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
  - Durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
  - Durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Verwahrstelle-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Anteilhaber des Fonds, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
  - Durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
  - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen des Fonds ermöglicht; oder
  - Einrichten interner Verfahren in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen können, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Falls Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass der Fonds und die Anteilhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung unterliegt. Das Verfahren zur Ernennung solcher Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung folgt den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich des Umgangs mit potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben sollten. Diese Beauftragten müssen einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung und regelmäßiger externer Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Verwahrstelle eingehen oder haben.

Um das Entstehen solcher potenziellen Interessenkonflikte zu verhindern, hat die Verwahrstelle eine interne Organisation eingeführt und unterhält diese, so dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung des Beauftragten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten für ihre Verwahrungsaufgaben ist auf der folgenden Website verfügbar:

<https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/>

Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Aktualisierte Informationen zu den Aufgaben der Verwahrstelle, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie zu Interessenkonflikten, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen abdeckt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen, der zentralen Verwaltung und des Transferstellenendienstes beteiligten Stellen sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> im Bereich „Veröffentlichungen“ aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Geschäftsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit dem Fonds können auf Anfrage vom Fonds und/oder vom AIFM zur Verfügung gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat des Fonds im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder ihrer Abberufung durch den Fonds oder in dem Fall, dass die Verwahrstelle die in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 5 des RAIF-Gesetzes genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, oder im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um die Verwahrstelle durch eine andere Verwahrstelle zu ersetzen, die die in den oben genannten Absätzen geforderten Bedingungen in Übereinstimmung mit dem RAIF-Gesetz erfüllt. Wenn die Verwahrstelle nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ersetzt wird, müssen der Verwaltungsrat oder die Verwalter des Fonds innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Rücktritt der Verwahrstelle das Bezirksgericht für Handelssachen ersuchen, die Auflösung und Liquidation des Fonds gemäß dem RAIF-Gesetz zu verkünden.

Verwahrungspflichten, Pflichten nach dem Look-Through-Ansatz

Sofern dies gemäß Artikel 89(3) oder Artikel 90(5) der AIFM-Richtlinie Stufe 2 erforderlich ist, nimmt die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten nach dem Look-Through-Ansatz in Bezug auf zugrunde liegende Vermögenswerte wahr, die von Finanz- und gegebenenfalls Rechtsstrukturen gehalten werden, die direkt oder indirekt vom Fonds oder vom für den Fonds handelnden AIFM kontrolliert werden, und in Bezug auf die Pflichten gemäß Artikel 90(1)-(4) der AIFM-Richtlinie Stufe 2, wenn die betreffende Finanz- oder Rechtsstruktur ebenfalls vom Fonds oder vom für den Fonds handelnden AIFM für die Zwecke der Anlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte errichtet wurde.

## **8. VERWALTUNGSSTELLE**

8.1. Der Fonds hat Alter Domus Alternative Asset Fund Administration S.à r.l. als Verwaltungsstelle des Fonds bestellt. Die Verwaltungsstelle nimmt bestimmte administrative Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds wahr, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile und der Erbringung von Rechnungslegungsleistungen für den Fonds.

8.2. Der Fonds hat die Verwaltungsstelle zu seiner Domizilstelle ernannt. Die Verwaltungsstelle ist für die Domizilierung des Fonds verantwortlich und nimmt unter anderem die im luxemburgischen Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Domizilierung von Gesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Aufgaben wahr. Insbesondere ermöglicht sie es dem Fonds, seinen eingetragenen Sitz am Sitz der Verwaltungsstelle einzurichten und die für die Versammlungen der leitenden Angestellten des Fonds und/oder der Anteilsinhaber des Fonds erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.

8.3. Die Verwaltungsstelle ist weder für den Inhalt des vorliegenden Private Placement Memorandums (mit Ausnahme dieses Abschnitts) noch für die Anlageentscheidungen der Teilfonds oder die Auswirkungen dieser Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung der Teilfonds verantwortlich.

8.4. Die Verwaltungsvereinbarung enthält Bestimmungen zur Entschädigung der Verwaltungsstelle und zur Befreiung der Verwaltungsstelle von der Haftung unter bestimmten Umständen.

8.5. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates behält sich der AIFM das Recht vor, die oben beschriebenen Verwaltungsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Verwaltungsstelle zu ändern und/oder nach eigenem Ermessen eine andere Verwaltungsstelle ohne vorherige Mitteilung an die Anleger zu bestellen. Anleger werden zu gegebener Zeit über die Ernennung einer anderen Verwaltungsstelle informiert.

## **9. ABSCHLUSSPRÜFER**

Der Fonds hat KPMG Luxembourg S.à. r.l. als Abschlussprüfer des Fonds bestellt. Die Verantwortung des Abschlussprüfers besteht darin, die Abschlüsse des Fonds in Übereinstimmung mit dem RAIF-Gesetz und dem AIFM-Gesetz sowie den Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung zu prüfen und ein Urteil darüber abzugeben. Der nach der Prüfung erstellte Bericht des Abschlussprüfers muss in den Jahresbericht aufgenommen werden.

## **10. ZEICHNUNGEN**

Sofern in den Angaben zu den Teilfonds nichts anderes angegeben ist, läuft das Zeichnungsverfahren wie folgt ab:

### *Zeichnung von Anteilen und Closings*

10.1. Jeder Anleger eines Teilfonds, der Anteile zeichnet, muss eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnen und bestimmte darin enthaltene Zusicherungen und Gewährleistungen abgeben. Der Verwaltungsrat, der AIFM und der Portfoliomanager (sofern vorhanden) und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, sich ohne weitere Nachfragen auf Zusicherungen oder Bescheinigungen eines Anlegers (oder eines potenziellen Anlegers) hinsichtlich seiner Rechtsnatur und Zusammensetzung oder einer anderen Angelegenheit im Zusammenhang mit der Zulassung eines

solchen Anlegers oder potenziellen Anlegers zum Teilfonds oder in Bezug auf den Fortbestand eines Anlegers als Anleger zu verlassen.

10.2. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen beschließen, eine bestimmte Zeichnung (ganz oder teilweise) nicht anzunehmen, oder er kann das Angebot jederzeit beenden oder zurückziehen. In diesem Fall veranlasst der Verwaltungsrat, dass alle von einem potenziellen Anleger erhaltenen Gelder, dessen Zeichnung nicht angenommen wurde, unverzüglich und ohne Zinsen oder Abzüge zurückerstattet werden. Wenn der Verwaltungsrat eine Zeichnungsvereinbarung förmlich annimmt, wird dieser Zeichner als Anleger in den Teilfonds aufgenommen.

10.3. Neue Zusagen neuer Anleger und Erhöhungen der Zusagen bestehender Anleger werden erst dann in Anspruch genommen, wenn die Zusagen bestehender Anleger, die bei einem früheren Closing akzeptiert wurden, vollständig in Anspruch genommen wurden.

10.4. Mit der Annahme seiner Zusage bei einem Closing zahlt ein Anleger zusätzlich eine Zeichnungsgebühr an den Fonds, wie in den Angaben zu den Teilfonds weiter ausgeführt ist.

#### Erhöhung der Zusage

10.5. Anleger können ihre Zusagen jederzeit durch Unterzeichnung eines Nachtrags zu ihrer Zeichnungsvereinbarung erhöhen..

#### Kapitalziehungen

10.6. Der Verwaltungsrat kann jedem Anleger mindestens drei (3) Geschäftstage vor dem Datum, an dem der in Anspruch zu nehmende Betrag fällig und zahlbar ist, ein Ziehungsgesuch zukommen lassen. Anleger leisten Kapitalbeiträge in der Höhe, die im jeweiligen Ziehungsgesuch angegeben ist. Darüber hinaus ist bei jeder Kapitalziehung eine Zeichnungsgebühr an den Fonds zu zahlen, wie in den Angaben zu den Teilfonds weiter ausgeführt ist. Kapitalziehungen dienen in der Regel der Tüftung von Anlagen und der Zahlung von Ausgaben und Verpflichtungen des Fonds. Unbeschadet dieses Abschnitts 10 werden nicht in Anspruch genommene Zusagen eines relevanten Closings von Anlegern in dem Verhältnis abgerufen, in dem die nicht in Anspruch genommene Zusage dieser Anleger zu den gesamten Zusagen dieses Closings steht.

10.7. Ziehungsgesuche können per E-Mail versandt werden, der eine Kopie des Ziehungsgesuchs beizufügen ist, wobei ein Anleger verlangen kann, dass eine Kopie des Ziehungsgesuchs an seine registrierte Adresse geschickt wird..

#### Ausgabepreis je Anteil

10.8. Der Ausgabepreis je Anteil basiert auf der letzten verfügbaren Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile oder, falls noch kein Nettoinventarwert der Anteile verfügbar ist, auf 100 Euro pro Anteil.

#### Nicht in Betracht kommende Anleger

10.9. Die Zeichnungsvereinbarung schreibt vor, dass jeder potenzielle Antragsteller auf Anteile dem Teilfonds unter anderem zusichert und gewährleistet, dass er kein unzulässiger Anleger ist.

10.10. Insbesondere dürfen die Anteile nicht angeboten, ausgegeben oder übertragen werden (i) an Personen, die nicht als sachkundige Anleger angesehen werden können, (ii) an Personen in Verhältnissen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates dazu führen könnten, dass der Fonds einer Steuerpflicht unterliegt oder einen anderen finanziellen Nachteil erleidet, der dem Fonds andernfalls nicht entstehen würde, oder (iii) die dazu führen würden, dass der Fonds nach den geltenden US-Wertpapiergesetzen registriert werden muss.

10.11. Anteile dürfen im Allgemeinen nicht an oder für Rechnung von US-Personen ausgegeben oder übertragen werden.

10.12. Wenn der Übertragungsempfänger noch kein Anleger ist, muss er die entsprechende Zeichnungsvereinbarung ausfüllen und alle anderen Unterlagen vorlegen, die von Zeit zu Zeit festgelegt werden können.

#### Wiederanlage

10.13. Beträge, unabhängig davon, ob es sich um Kapital oder Erträge handelt, die ein Teilfonds aus oder in Bezug auf Anlagen erhält, können nach dem Ermessen des AIFM in weitere Anlagen reinvestiert oder zur Tötigung von Folgeinvestitionen verwendet werden oder zur Zahlung von Ausgaben und Verpflichtungen des Teilfonds in Übereinstimmung mit diesem Private Placement Memorandum verwendet werden.

#### Koinvestitionen

10.14. Unabhängig von diesem Private Placement Memorandum können Anlegern und Dritten von Zeit zu Zeit Möglichkeiten für Koinvestitionen vom Verwaltungsrat angeboten werden. Diese Möglichkeiten werden in einer Weise und zu Bedingungen zugewiesen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

10.15. Anleger oder Unternehmen, die gemeinsam mit dem Teilfonds investieren, müssen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen realisierbar ist, die Kosten im Zusammenhang mit der Koinvestition im Verhältnis zu dem von ihnen investierten Betrag teilen.

#### Aussetzung

10.16. Der Verwaltungsrat kann unter bestimmten Umständen eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen beschließen, wie im Abschnitt mit der folgenden Überschrift beschrieben ist: „Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts“. Während eines solchen Zeitraums der Aussetzung werden keine Anteile ausgegeben.

#### Geldwäschebekämpfung

10.17. Der Fonds und der Verwaltungsrat müssen jederzeit die Verpflichtungen einhalten, die sich aus den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere aus dem Gesetz vom 12. November 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben.

10.18. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordern eine detaillierte Überprüfung der Identität eines Antragstellers auf Anteile und gegebenenfalls des

wirtschaftlichen Eigentümers auf einer risikoorientierten Basis sowie die laufende Überwachung der Beziehung.

10.19. Wenn ein Antragsteller im Namen eines Dritten handelt, muss die Register- und Transferstelle die Identität des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) überprüfen. Darüber hinaus verpflichtet sich dieser Antragsteller hiermit, die Register- und Transferstelle zu informieren, bevor sich die Identität eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers ändert.

10.20. Bei Verzögerungen oder Versäumnissen des Antragstellers bei der Vorlage von Informationen, die zu Überprüfungszwecken erforderlich sind, kann die Register- und Transferstelle die Annahme des Antrags und der damit verbundenen Zeichnungsgelder verweigern oder die Abwicklung eines Rücknahmeantrags ablehnen, bis ordnungsgemäße Informationen vorgelegt werden. Anleger sollten insbesondere beachten, dass die Register- und Transferstelle in Fällen, in denen Rücknahmeerlöse auf ein Konto überwiesen werden sollen, das nicht auf den Namen des Anlegers lautet, solchen Rücknahmeanträgen nur unter außergewöhnlichen Umständen nachkommt und sich das Recht vorbehält, die Informationen anzufordern, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Identität des Anlegers und des Inhabers des Kontos, auf das die Rücknahmeerlöse überwiesen werden sollen, zu überprüfen. Die Rücknahmeerlöse werden nicht auf ein Drittkonto ausgezahlt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor und/oder der Anleger und/oder Kontoinhaber gibt diese Informationen an.

10.21. Jeder Antragsteller auf Anteile gibt die Zusicherungen ab, die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit den Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangen kann, insbesondere die Zusicherung, dass der Antragsteller kein verbotenes Land, Gebiet, keine verbotene Person oder Körperschaft ist, die auf der konsolidierten Liste des britischen Finanzministeriums („HM Treasury Consolidated List“, die die vom britischen Finanzministerium, der EU und den Vereinten Nationen (UN) aufgelisteten Sanktionsziele enthält) und auf der Website des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) des US-Finanzministeriums aufgeführt sind, und dass er weder direkt noch indirekt mit einem Land, einem Gebiet, einer Person oder einer Körperschaft verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste aufgeführt sind oder gegen die ein OFAC-Sanktionsprogramm besteht. Jeder Antragsteller muss außerdem versichern, dass die Zeichnungsgelder weder direkt noch indirekt aus Aktivitäten stammen, die gegen die Gesetze und Vorschriften der USA auf Bundes- oder Staatsebene oder gegen internationale Gesetze und Vorschriften, einschließlich Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, verstoßen.

10.22. Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer werden die Anteilinhaber darauf hingewiesen, dass der Fonds verpflichtet sein kann, bestimmte Informationen an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg zu übermitteln. Die zuständigen Behörden und die Öffentlichkeit haben Zugang zum Register und zu den relevanten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds, einschließlich des Namens, des Geburtsmonats und -jahres, des Wohnsitzlandes und der Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz definiert wirtschaftliche Eigentümer unter Bezugnahme auf die wirtschaftlichen Nutznießer im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 (in seiner geänderten Fassung) zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als die Anteilinhaber, die mehr als 25 % der Anteile des Fonds halten oder den Fonds auf andere Weise kontrollieren.

## Datenschutz

10.23. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**DSGVO**“) und dem Luxemburger Gesetz vom 1. August 2018 bezüglich der Einrichtung der Nationalen Datenschutzkommission und der Umsetzung der DSGVO kann der Fonds von Zeit zu Zeit Informationen von einem Anleger oder potenziellen Anleger einholen, um die Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger oder potenziellen Anleger und dem Fonds zu entwickeln und zu bearbeiten sowie für andere damit verbundene Aktivitäten. Wenn ein Anleger oder potenzieller Anleger diese Informationen nicht in einer für den Verwaltungsrat zufriedenstellenden Form vorlegt, kann der Verwaltungsrat den Besitz von Anteilen am Fonds einschränken oder verhindern, und die Verwahrstelle und/oder die Register- und Transferstelle (je nach Fall) sind schadlos zu halten und von allen Verlusten freizustellen, die infolge der Einschränkung oder Verhinderung des Besitzes von Anteilen entstehen.

10.24. Mit dem Ausfüllen und Zurücksenden des Antragsformulars erklären sich Anleger mit der Verwendung personenbezogener Daten durch den Fonds einverstanden. Der Fonds kann personenbezogene Daten an seine Beauftragten und Dienstleister weitergeben, oder wenn dies gesetzlich oder von einer Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist oder der Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten dient. Anleger erhalten auf schriftlichen Antrag Zugang zu ihren eigenen personenbezogenen Daten, die sie dem Fonds zur Verfügung gestellt haben. Anleger können schriftlich die Berichtigung personenbezogener Daten beantragen, und der Fonds wird diese auf schriftlichen Antrag hin berichtigen. Alle personenbezogenen Daten dürfen vom Fonds nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

10.25. Der Fonds muss möglicherweise personenbezogene Daten an Unternehmen weitergeben, die in Rechtsordnungen außerhalb der EU ansässig sind, die unter Umständen kein angemessenes Niveau von Datenschutzvorschriften entwickelt haben. Bei einer Datenübertragung außerhalb der EU stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten der Anleger in einer Weise geschützt werden, die dem Schutz gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz gleichwertig ist.

10.26. Personenbezogene Daten sind nicht für Werbezwecke bestimmt.

## **11. RÜCKNAHMEN**

11.1. Kein Anleger hat das Recht auf die Rücknahme seiner Anteile oder einen anderweitigen Ausstieg aus den Teilfonds, sofern in den Angaben zu den Teilfonds nichts anderes angegeben ist.

11.2. Anteile, die unter den in Abschnitt 11 beschriebenen Umständen zwangsweise zurückgenommen werden sollen, können vom Teilfonds zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsrat den betreffenden Anleger mindestens zehn (10) Geschäftstage vorher schriftlich über die Absicht der zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile unter Angabe des Datums der zwangsweisen Rücknahme informiert hat.

11.3. Für die Rücknahme von Anteilen gemäß diesem Abschnitt muss der Verwaltungsrat unter Umständen Liquidität zur Verfügung stellen und in einem solchen Fall zunächst den Verkauf von langfristigen „Buy and Hold“-Wertpapieren des Teilfondsportfolios in Erwägung ziehen, ohne dass

es erforderlich ist, Beteiligungen/Vermögenswerte zu verkaufen, die von einem der zugrunde liegenden Vermögenswerte gehalten werden.

11.4. Der bei einer solchen Zwangsrücknahme zu zahlende Betrag entspricht dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil. Die mit einer Zwangsrücknahme verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers des Teilfonds, dessen Anteile zwangsweise zurückgenommen werden, und diese Kosten können von den an den Anleger zu zahlenden Rücknahmeerlösen abgezogen werden. Nach einer Zwangsrücknahme wird die nicht in Anspruch genommene Zusage des betreffenden Anlegers gestrichen, und der betreffende Anleger darf keine weiteren Kapitalbeiträge an den Teilfonds leisten. Die Erlöse aus der Zwangsrücknahme werden an den betreffenden Anleger ausbezahlt, wenn der Verwaltungsrat dies nach eigenem Ermessen für angemessen hält (was jederzeit bis zum Zeitpunkt der Liquidation des Teilfonds der Fall sein kann). Ungeachtet des vorstehenden Satzes zahlt der Teilfonds im Fall der Zwangsrücknahme von Anteilen eines deutschen Anlegers nach Solvency II die Erlöse aus der Zwangsrücknahme an den deutschen Anleger nach Solvency II aus, sobald die verfügbare Liquidität des Teilfonds eine solche Zahlung nach billigem Ermessen des Teilfonds zulässt. Bei fehlender Liquidität bemüht sich der Teilfonds nach besten Kräften, die fehlende Liquidität zu beschaffen.

11.5. Anleger, für die eine Mitteilung über die Zwangsrücknahme zugestellt wurde, haben keinen Anspruch auf Beteiligung an den Gewinnen des Teilfonds für den Zeitraum nach dem Datum der Zwangsrücknahme.

11.6. Zu dem in der Mitteilung über die Zwangsrücknahme angegebenen Datum veranlasst der Verwaltungsrat die Eintragung der Rücknahme in das Verzeichnis der Anteilseigner des Fonds.

## **12. ÜBERTRAGUNGEN**

12.1. Anleger können vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrates Anteile an eine oder mehrere andere Personen übertragen, sofern alle Anteile vollständig bezahlt wurden und jeder Übertragungsempfänger: (i) kein nicht in Betracht kommender Anleger ist und (ii) die Voraussetzungen eines in Betracht kommenden Anlegers für die betreffende Anteilsklasse erfüllt. Insbesondere kann der Verwaltungsrat die Eintragung einer Übertragung von Anteilen an eine US-Person ablehnen, wenn eine solche Übertragung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Teilfonds oder die Anleger haben würde.

12.2. Um Anteile zu übertragen, muss der Anleger die Register- und Transferstelle über das vorgeschlagene Datum sowie die Anzahl und Klasse der zu übertragenden Anteile informieren. Darüber hinaus muss jeder Übertragungsempfänger ein Antragsformular ausfüllen, bevor der Übertragungsantrag angenommen werden kann. Der Anleger sollte seine Übertragungsmitteilung und jedes ausgefüllte Antragsformular an die Register- und Transferstelle senden.

12.3. Die Register- und Transferstelle kann verlangen, dass ein Übertragungsempfänger zusätzliche Informationen vorlegt, um eine vom Übertragungsempfänger in seinem Antragsformular abgegebene Erklärung zu belegen. Die Register- und Transferstelle lehnt Antragsformulare ab, die nicht zu ihrer Zufriedenheit ausgefüllt sind. Die Register- und Transferstelle führt keine Übertragungen aus, bevor sie nicht mit der Form der Mitteilung des übertragenden Anlegers zufrieden ist und den Übertragungsantrag jedes Übertragungsempfängers angenommen hat.

12.4. Anleger, die Anteile übertragen, und jeder Übertragungsempfänger verpflichten sich gemeinsam und einzeln, die Teilfonds, den Verwaltungsrat und jeden seiner Beauftragten in Bezug auf Verluste schadlos zu halten, die einem oder mehreren von ihnen im Zusammenhang mit einer Übertragung entstehen.

12.5. Der Fonds kann vom Übertragenden eine Übertragungsgebühr erhalten, die zwischen dem Fonds und dem Übertragenden ausgehandelt wird, falls der Übertragende Unterstützung bei der Suche nach einem Übertragungsempfänger benötigt.

12.6. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Abschnitte 10.9 und 12.1 bis 12.3 dieses Private Placement Memorandums, können deutsche Anleger nach Solvency II ihre Anteile am Teilfonds (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, nicht in Anspruch genommener Zusagen) jederzeit ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrates oder einer anderen Person übertragen, wenn und soweit und solange dies nach den geltenden deutschen Gesetzen und Vorschriften gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, und zwar auf (i) sachkundige Anleger des Fonds oder (ii) andere Anleger, die institutionelle Anleger wie etwa Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionspläne, Kreditinstitute, AIFs und andere OGAs sind und ihren Sitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, eine solche Übertragung würde zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze oder Vorschriften führen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wertpapiergesetze, Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorschriften über die Kenntnis des Kunden („Know your customer“). Eine derartige Übertragung durch einen deutschen Anleger nach Solvency II ist gültig, wenn der deutsche Anleger nach Solvency II und der Übertragungsempfänger dies vereinbaren, vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine unterzeichnete Kopie der Übertragungsvereinbarung erhält, einschließlich der Vereinbarung des Übertragungsempfängers, alle ausstehenden Verpflichtungen des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II gegenüber dem Unternehmensfonds im Rahmen der Verpflichtungsvereinbarung des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II, Zusagen oder sonstigen Vereinbarungen, die die Bedingungen der Beteiligung des übertragenden deutschen Anlegers nach Solvency II am Unternehmensfonds festlegen (einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, der Bestimmungen des Private Placement Memorandums und der Satzung), vollständig und uneingeschränkt zu übernehmen, und dass der Verwaltungsrat in Bezug auf Übertragungen von nicht in Anspruch genommenen Zusagen nach vernünftigem Ermessen davon überzeugt ist, dass der Übertragungsempfänger über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um Ziehungsgesuchen in Bezug auf solche nicht in Anspruch genommenen Zusagen nachzukommen.

12.7. Wenn und solange die Anteile an einem Teilfonds zum Sicherungsvermögen eines deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gehören und dieser deutsche Anleger nach Solvency II entweder gemäß § 128 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gesetzlich zur Bestellung eines Treuhänders verpflichtet ist oder dieser Verpflichtung freiwillig unterliegt, dürfen Anteile am Teilfonds nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders des betreffenden deutschen Anlegers nach Solvency II oder des bevollmächtigten Stellvertreters des Treuhänders des betreffenden deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß § 129 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (die „Zustimmung des Treuhänders“) oder des bevollmächtigten Beauftragten des Treuhänders des betreffenden VAG-Anlegers übertragen oder zurückgenommen werden.

12.8. Für den Fall, dass der deutsche Anleger nach Solvency II bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Notfall erfüllt sind und eine Übertragung der betreffenden Anteile kurzfristig (d. h. innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen) erforderlich ist und die übrigen Voraussetzungen des Treuhänderrundschreibens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erfüllt sind, kann die Zustimmung des Treuhänders anstelle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders auch in Form einer E-Mail oder eines Faxes erfolgen, vorausgesetzt, der deutsche Anleger nach Solvency II verpflichtet sich, die schriftliche Zustimmung des Treuhänders unverzüglich weiterzuleiten, sobald sie vorliegt.

### **13. BESCHRÄNKUNGEN BEIM EIGENTUM VON ANTEILEN**

13.1. Anteile werden nur an in Betracht kommende Anleger ausgegeben und können, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Abschnitt 12.6 des vorliegenden Private Placement Memorandums, nicht von eingeschränkten Anlegern gehalten oder an diese ausgegeben werden. In den folgenden Fällen kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen Anteile von Anlegern zwangsweise zurücknehmen:

13.2. wenn die fortgesetzte Beteiligung eines Anlegers wahrscheinlich dazu führt, dass der Fonds, der Verwaltungsrat, der AIFM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift verstößt oder dass der Fonds, der Verwaltungsrat, der AIFM oder ein anderer Anleger einen steuerlichen oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, den sie nicht erlitten hätten, wenn dieser Anleger nicht mehr Anteilseigner wäre, oder wenn dieser Anleger eine Bestimmung dieses Private Placement Memorandums, seiner Zeichnungsvereinbarung oder der Satzung wesentlich verletzt hat;

13.3. wenn die Anteile von einem Anleger direkt oder indirekt von einer Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer Person unter Verletzung der Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums, der Zeichnungsvereinbarung des betreffenden Anlegers oder der Satzung erworben wurden oder gehalten werden;

13.4. wenn nach der angemessenen Beurteilung des Verwaltungsrates eine solche Zwangsrücknahme angemessen wäre, um den Fonds vor der Eintragung der Anteile gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung oder vor der Eintragung des Fonds gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung zu schützen oder um zu verhindern, dass die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne von ERISA und den einschlägigen Vorschriften angesehen werden; oder

13.5. wenn nach der angemessenen Beurteilung des Verwaltungsrates der Besitz dieser Anteile dem Fonds aufsichtsrechtliche, steuerliche oder sonstige fiskalische Nachteile verursachen würde.

### **14. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

#### Nettoinventarwert und Bewertung der Vermögenswerte

14.1. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle unter der Aufsicht des AIFM ermittelt und veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse wird in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse auf die nächsten zwei (2) Dezimalstellen genau ausgedrückt und zum jeweiligen Bewertungstag ermittelt durch Teilung: (i) des dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwerts (die gesamten Vermögenswerte,

die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind, abzüglich der gesamten Verbindlichkeiten, die dieser Anteilsklasse zuzurechnen sind) durch (ii) die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse, gemäß den Bewertungsgrundsätzen des AIFM und in Übereinstimmung mit Lux GAAP. Die Anteile der einzelnen Anteilsklassen können sich unterschiedlich entwickeln, und die Anteilsklassen tragen gegebenenfalls ihre eigenen Gebühren und Aufwendungen (soweit sie der jeweiligen Anteilsklasse zuzuordnen sind).

14.2. Das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds wird durch eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds ermittelt und entspricht der Differenz zwischen den Bruttovermögenswerten und den Verbindlichkeiten des Teilfonds, die zu jedem Bewertungstag gemäß den Bewertungsgrundsätzen des AIFM und in Übereinstimmung mit Lux GAAP berechnet werden.

14.3. Der Nettoinventarwert der Anteile wird zweimal pro Monat berechnet.

#### Berechnung des Nettoinventarwerts

14.4. Der Nettoinventarwert je Anteil wird an einem Geschäftstag innerhalb von neun (9) Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag („**Berechnungstag**“) berechnet.

#### Veröffentlichung des Preises je Anteil

14.5. Der Nettoinventarwert je Anteil ist kostenlos erhältlich und wird in den Niederlassungen der Register- und Transferstelle während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag zur Verfügung gestellt.

#### Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts

14.6. Der Verwaltungsrat und/oder der AIFM können jederzeit und von Zeit zu Zeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds und damit die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Teilfonds vorübergehend aussetzen:

14.6.1. während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem Umstände außerhalb der Kontrolle des Verwaltungsrates vorliegen, aufgrund derer eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen durch den jeweiligen Teilfonds nicht vernünftig durchführbar ist oder den Interessen der Anleger schaden würde, oder es nicht möglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, auf das betreffende Konto des Teilfonds zu überweisen oder von diesem abzubuchen; oder

14.6.2. während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem es zu einem Ausfall der Kommunikationsmittel kommt, die normalerweise für die Bestimmung des Preises oder Werts einer der Anlagen des jeweiligen Teilfonds verwendet werden; oder

14.6.3. während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem der Preis oder Wert einer der Anlagen des jeweiligen Teilfonds aus irgendeinem Grund nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder

14.6.4. während des gesamten oder teilweisen Zeitraums, in dem die Zeichnungserlöse nicht auf das Konto des jeweiligen Teilfonds überwiesen oder von diesem abgebucht werden können, weil der Teilfonds nicht in der Lage ist, die für die Rücknahmezahlungen

erforderlichen Beträge zurückzuführen, oder wenn diese Zahlungen nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen können; oder

14.6.5. nach einer möglichen Entscheidung zur Fusion, Liquidation oder Auflösung eines Teilfonds und/oder des Fonds; oder

14.6.6. wenn es aus einem anderen Grund unmöglich oder nicht praktikabel ist, den Wert eines Teils der Anlagen des jeweiligen Teilfonds zu bestimmen; oder

14.6.7. wenn der Verwaltungsrat unter außergewöhnlichen Umständen beschließt, dass die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts im Interesse der Anteilhaber ist.

14.7. Eine Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen einer Klasse ist den Anlegern mitzuteilen, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gestellt haben, für die die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt wurde.

14.8. Eine solche Aussetzung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen, wenn die Vermögenswerte nicht in gleichem Maße von denselben Umständen betroffen sind.

## **15. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN**

15.1. Von Anlegern oder aus dem Vermögen eines Teilfonds zu zahlende Gebühren oder Aufwendungen sind in diesem Abschnitt und/oder in den jeweiligen Angaben zu den Teilfonds aufgeführt.

### Gründungskosten und Betriebsaufwendungen

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle ihm entstandenen Aufwendungen, darunter (a) Gründungskosten, d. h. alle Kosten, die in Bezug auf oder in Verbindung mit der Einrichtung des Teilfonds entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise-, Rechts-, Rechnungslegungs-, Vermarktungs- und Werbekosten, Druckkosten, Portokosten, Makler- und Vermittlergebühren sowie sonstige Kosten der Einrichtung, und (b) Betriebsaufwendungen, d. h. alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds anfallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) angemessene Rechts-, Rechnungslegungs- und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Teilfonds anfallen, einschließlich aller vom Teilfonds an den AIFM zu zahlenden Dienstleistungsgebühren, (ii) alle routinemäßigen Verwaltungskosten des Teilfonds, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten für die Erstellung der jährlichen Rechnungsprüfung, der regelmäßigen Finanzberichte, der Steuererklärungen, der Kosten für die Verwaltung der Barmittel und der Versicherungs- und Rechtskosten, (iii) die angemessenen Kosten für Berater, Rechtsanwälte und sonstige professionelle Berater, (iv) alle angemessenen externen Bewertungskosten, (v) alle Mehrwertsteuern, Kapitalsteuern, Zeichnungssteuern und sonstigen ähnlichen Steuern und Abgaben, (vi) alle Maklerkosten, (vii) die Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit jeder Art von Kreditaufnahme zu zahlen sind, (viii) alle angemessenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einhaltung von Vorschriften und der Risikoüberwachung in Bezug auf den Teilfonds und seine Verwaltung und (ix) alle sonstigen

Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung des Fonds anfallen.

Der AIFM erhält keine Erstattung für seine internen Verwaltungskosten wie Gehälter, Büroräume oder Büroausstattung.

Die vorläufigen Kosten werden abgegrenzt. Die Gründungskosten und Betriebsaufwendungen werden über fünf (5) Jahre amortisiert. Die mit der Auflegung weiterer Teilfonds nach dem ersten Teilfonds verbundenen Kosten werden dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet und dort über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben.

## **16. BESTEUERUNG**

16.1. Die nachstehenden Abschnitte über die Besteuerung in Luxemburg sind kurze Zusammenfassungen der Steuerberatung, die der Verwaltungsrat erhalten hat, und beziehen sich auf die derzeitige Gesetzgebung und Praxis, die Änderungen und Auslegungen unterliegen können. Die nachstehend definierten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zukommt.

16.2. Die nachstehenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar, und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Verkaufs, des Umtauschs, des Besitzes oder der Rücknahme von Anteilen nach den Gesetzen der Rechtsordnungen zurate ziehen, in denen sie möglicherweise steuerpflichtig sind. Anlegern wird außerdem geraten, sich über die in ihrem Wohnsitzland geltenden Devisenkontrollbestimmungen zu informieren. Einige Anleger können Gesetzen gegen Offshore-Fonds unterliegen und müssen möglicherweise Steuern auf die nicht ausgeschütteten Gewinne des Fonds zahlen. Die damit verbundenen Folgen unterscheiden sich je nach den Gesetzen und Gepflogenheiten der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, sowie je nach der speziellen Situation des Anlegers. Der Verwaltungsrat des Fonds und die Beauftragten des Fonds übernehmen keine Haftung für bestimmte Steuerfälle von Anlegern.

16.3. An den Fonds in Bezug auf Anlagen geleistete Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne (falls zutreffend) können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern, einschließlich Quellensteuern, unterliegen. Es ist zu erwarten, dass der Fonds möglicherweise nicht von ermäßigten Quellensteuersätzen in Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und solchen Ländern profitiert. Sollte sich diese Situation in Zukunft ändern und die Anwendung eines niedrigeren Satzes zu einer Rückzahlung an den Fonds führen, wird der Nettoinventarwert nicht neu ausgewiesen. Die Gutschrift wird anteilig auf die bestehenden Anteilseigner zum Zeitpunkt der Rückzahlung verteilt.

### ***Automatischer Informationsaustausch***

16.4. Anleger werden über ihre Pflicht informiert, der Register- und Transferstelle die in der Zeichnungsvereinbarung des Fonds angegebenen Informationen zukommen zu lassen, damit der Fonds oder der von ihm benannte Dienstleister den Status der Anleger gemäß FATCA und OECD CRS beurteilen kann und der Verwaltungsrat Zeichnungs- oder Folgezeichnungsanträge entsprechend annehmen kann. Der Verwaltungsrat oder der benannte Dienstleister des Fonds kann von Anlegern die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen, die er für die Durchführung einer solchen Beurteilung für erforderlich hält.

16.5. Bei Verzögerungen oder Versäumnissen seitens des Anlegers, die geforderten Dokumente vorzulegen, kann der Zeichnungsantrag unter Umständen nicht angenommen werden. Weder der Fonds noch die Register- und Transferstelle haften für Verzögerungen oder Versäumnisse bei der Abwicklung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anleger keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stellen.

16.6. Anleger können von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente gemäß den laufenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht bezüglich Kunden gemäß FATCA und OECD CRS vorzulegen. Anleger sind verpflichtet, den Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle unverzüglich zu informieren, wenn sich ihr Status gemäß FATCA oder OECD CRS ändern könnte oder geändert hat.

## **FATCA**

16.7. FATCA-Bestimmungen und damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen (die „**IGAs**“), einschließlich des zwischen den USA und Luxemburg am 28. März 2014 geschlossenen IGA (das „**US-Luxemburg-IGA**“), das durch das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 genehmigt wurde, verpflichten luxemburgische ausländische Finanzinstitute (Definitionen haben im Folgenden die Bedeutung, die ihnen im US-Luxemburg-IGA gegeben wird) (die „**FFIs**“) im Allgemeinen, Informationen über das direkte und indirekte Eigentum von US-Personen an bestimmten meldepflichtigen Konten in den USA zu melden. Diese Meldungen erfolgen direkt an die luxemburgische Steuerverwaltung, die sie wiederum an die US-Steuerbehörde Internal Revenue Service weiterleitet. Das Versäumnis, die geforderten Angaben zu machen, kann dazu führen, dass eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und auf Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die zu Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen führen können, erhoben wird.

16.8. Die grundlegenden Bedingungen des US-Luxemburg-IGA schließen den Fonds als FFI ein. Der Fonds kann von allen Anlegern verlangen, schriftliche Nachweise ihres Steuersitzes und alle anderen für notwendig befundenen Informationen bereitzustellen, um die Vorschriften des oben genannten IGA zu erfüllen.

16.9. Ungeachtet der übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen und soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, hat der Verwaltungsrat das Recht, insbesondere:

- Von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die unverzügliche Übermittlung der personenbezogenen Daten zu verlangen, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die entsprechenden FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen;
- Diese personenbezogenen Daten an Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzugeben, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist; und
- Diese personenbezogenen Daten an unmittelbare Zahlende bestimmter Erträge aus US-Quellen weiterzugeben, soweit dies für die Berichterstattung über die Zahlung dieser Erträge erforderlich ist;

16.10. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß FATCA kann auf der Ebene des Finanzinstituts Strafen nach sich ziehen, die von 1.500 EUR bis 0,5 % des Gegenstandes der Meldung reichen. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten oder bei Nichteinrichtung von Mechanismen zur

Gewährleistung des Informationsaustauschs kann die verhängte Strafe bis zu 250.000 EUR betragen.

16.11. Allen potenziellen Anlegern und Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Steuerberater über die möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in den Fonds zurate zu ziehen.

### **OECD CRS**

16.12. Das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**AIA-Gesetz**“) führte durch die Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Europäischen Rates vom 9. Dezember 2014, mit der der OECD CRS übernommen wurde, Anforderungen an den automatischen Informationsaustausch ein. Somit müssen Finanzinstitute (Definitionen haben im Folgenden die Bedeutung, die ihnen im AIA-Gesetz gegeben wird) neue Onboarding- und Due-Diligence-Verfahren durchführen und der luxemburgischen Steuerverwaltung bestimmte Informationen über Kontoinhaber melden, die in anderen teilnehmenden Rechtsordnungen steuerlich ansässig sind. Diese Informationen werden von der luxemburgischen Steuerverwaltung mit den Steuerbehörden des Landes ausgetauscht, in dem der meldepflichtige Kontoinhaber ansässig ist.

16.13. Nach dem AIA-Gesetz sind meldende Finanzinstitute (unter anderem und unter bestimmten Bedingungen auch Investment-Teilfonds) verpflichtet, Informationen über Kontostände und Finanzerträge im weitesten Sinne (unter anderem Ausschüttungen von Investment-Teilfonds und Rücknahmen von Teilfondsanteilen) zu melden, die an bestimmte Personen gezahlt oder ihnen gutgeschrieben werden, die im Großen und Ganzen steuerlich in einem anderen Mitgliedstaat oder in bestimmten Drittländern ansässig sind, die ein bilaterales Abkommen unterzeichnet haben, das einen solchen Austausch erlaubt.

16.14. Die im AIA-Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den automatischen Informationsaustausch basieren auf dem OECD CRS, der von der OECD im Rahmen des multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vom 1. Juni 2011 (in seiner jeweils gültigen Fassung) entwickelt wurde. Mehr als 100 Rechtsordnungen haben dieses multilaterale OECD-Übereinkommen unterzeichnet oder ihre Absicht bekundet, es zu unterzeichnen. Es ist zu erwarten, dass weitere multilaterale und/oder bilaterale Abkommen zwischen einer wachsenden Zahl von Rechtsordnungen geschlossen werden, um ähnliche Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung aufzuerlegen.

16.15. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß dem AIA-Gesetz kann auf der Ebene des meldenden Finanzinstituts Strafen nach sich ziehen, die von 1.500 EUR bis 0,5 % des Gegenstandes der Meldung reichen. Bei Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten oder bei Nichteinrichtung von Mechanismen zur Gewährleistung des Informationsaustauschs kann die verhängte Strafe bis zu 250.000 EUR betragen.

16.16. Potenziellen Inhabern von Fondsanteilen wird empfohlen, ihren eigenen professionellen Rat in Bezug auf den OECD CRS zum Informationsaustausch zu ersuchen.

### **Besteuerung des Fonds in Luxemburg**

16.17. Nach geltendem Recht und gängiger Praxis sollte der Fonds nicht der luxemburgischen Körperschaftssteuer und der kommunalen Gewerbesteuer auf Gewinne oder Erträge unterliegen. Auch die Dividenden, die Rücknahme von Anteilen oder Zahlungen des Fonds an die Anteilsinhaber unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Bei der Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilsinhaber fällt ebenfalls keine Quellensteuer an.

## **Zeichnungssteuer**

16.18. Der Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01 % pro Jahr. Die Bemessungsgrundlage für die Zeichnungssteuer ist das gesamte Nettovermögen des Fonds, wie es am letzten Tag des jeweiligen Quartals bewertet wird.

16.19. Die folgenden Befreiungen von der Zeichnungssteuer können Anwendung finden:

- a) der Wert der Vermögenswerte, die durch Anteile an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentiert werden, soweit diese Anteile bereits der Zeichnungssteuer gemäß dem RAIF-Gesetz und dem SIF-Gesetz oder dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über OGA unterworfen wurden;
- b) RAIFs sowie einzelne Kompartimente (Teilfonds) von Dach-RAIFs:
  - (i) die als kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind; und
  - (ii) die von einer anerkannten Rating-Agentur das höchstmögliche Rating erhalten haben;
- c) RAIFs, deren Wertpapiere reserviert sind für:
  - (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung oder ähnliche Anlageinstrumente, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer eingerichtet wurden, und
  - (ii) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die Mittel in ihrem Besitz anlegen, um ihren Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zu gewähren;
- d) RAIFs sowie einzelne Kompartimente (Teilfonds) von Dach-RAIFs, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstituten ist.

## **Sonstige Steuern**

16.20. Auf die Ausgabe von Anteilen gegen Barmittel durch den Fonds ist in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zu zahlen. Änderungen der Satzung des Fonds unterliegen im Allgemeinen einer festen Eintragungsgebühr von 75 EUR.

16.21. Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne, die ein Teilfonds aus seinen Anlagen erhält, können in den Herkunftsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen. Nach geltendem Recht unterliegen Anteilsinhaber in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftssteuer (mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben und denen die Anteile zuzurechnen sind).

16.22. Der Fonds gilt in Luxemburg für die Zwecke der Mehrwertsteuer („MwSt.“) als Steuerpflichtiger, ohne dass er in Bezug auf seine Fondsverwaltungstätigkeit ein Recht auf Vorsteuerabzug hat. In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste qualifiziert sind. Sonstige für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise der Mehrwertsteuer unterliegen und eine Mehrwertsteuerregistrierung des Fonds in Lu-

xemburg erforderlich machen, um die in Luxemburg als fällig erachtete Mehrwertsteuer auf steuerpflichtige, aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang Waren) zu veranlagen.

16.23. Die Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner sind in Luxemburg grundsätzlich nicht mehrwertsteuerpflichtig, soweit sie an die Zeichnung von Fondsanteilen geknüpft sind und nicht das Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

### **Besteuerung der Anleger in Luxemburg**

16.24. Anleger werden in Luxemburg weder steuerlich ansässig noch gelten sie als steuerlich ansässig, nur weil sie die Anteile halten und/oder veräußern oder weil sie ihre diesbezüglichen Rechte ausüben, erfüllen oder durchsetzen.

16.25. Nach geltendem luxemburgischem Steuerrecht unterliegen Anleger in Bezug auf ihre Beteiligung am Fonds in Luxemburg keiner Kapitalertrags-, Einkommens-, Erbschafts- oder sonstigen Steuer, mit Ausnahme von Anlegern, die ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung in Luxemburg haben.

16.26. Gebietsfremde Anleger werden auf die aus dem Fonds erzielten Erträge in ihrem Heimatland gemäß den in ihrer Rechtsordnung geltenden Vorschriften besteuert.

### **Allgemeines**

16.27. Es wird erwartet, dass Anleger eines Teilfonds des Fonds in vielen verschiedenen Ländern steuerlich ansässig sein werden. Daher wird in diesem Placement Memorandum kein Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Umtauschs, des Haltens oder der Rücknahme oder des sonstigen Erwerbs oder der Veräußerung von Anteilen des Fonds für einzelne Anleger zusammenzufassen. Diese Folgen unterscheiden sich je nach den geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes, des Sitzes und/oder der Niederlassung des Anlegers sowie je nach seinen persönlichen Umständen.

16.28. Anleger sollten sich über die möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Haltens, des Umtauschs, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihres Sitzes und/oder ihrer Niederlassung informieren und gegebenenfalls ihre professionellen Berater konsultieren.

## **17. RISIKOMANAGEMENTPROZESS**

17.1. Der AIFM muss einen Risikomanagementprozess anwenden, der es ihm ermöglicht, das Risiko der Bestände im Portfolio der Teilfonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios jederzeit zu überwachen und zu messen, um die Verpflichtungen des Fonds gemäß dem RAIF-Gesetz zu erfüllen. Der AIFM hat daher einen Risikomanagementprozess eingeführt, der in Bezug auf den Fonds angewandt wird. Der Risikomanagementprozess ermöglicht es dem AIFM, das Engagement des Fonds in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen für den Fonds wesentlichen Risiken, einschließlich operationeller Risiken, zu bewerten. Der AIFM überprüft diesen Risikomanagementprozess mindestens einmal jährlich.

17.2. In Bezug auf derivative Finanzinstrumente muss der AIFM ein Verfahren (oder mehrere Verfahren) für eine genaue und unabhängige Bewertung des Werts von außerbörslich gehandelten derivativen Instrumenten (die „**OTC-Derivate**“) anwenden, und die jeweiligen Teilfonds müssen sicherstellen, dass ihr Gesamtengagement in Bezug auf derivative Finanzinstrumente den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet.

17.3. Bei der Berechnung des Gesamtengagements werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

17.4. Die Teilfonds können im Einklang mit ihren Anlagezielen und in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.11 und den in diesem Private Placement Memorandum dargelegten Anlagebeschränkungen in derivative Finanzinstrumente investieren, sofern das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die dort festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

17.5. Wenn in einem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss Letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

17.6. Wann immer Risikomanagementprozesse, die sich für die Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben eignen, vom Portfoliomanager bei der Verwaltung der Teilfonds im Namen des AIFM eingesetzt werden, wird davon ausgegangen, dass sie vom AIFM eingesetzt werden.

## **18. Angaben gemäß SFDR und Taxonomie-Verordnung**

*Dieser Abschnitt, der in Verbindung mit Anhang 1 zu lesen ist, bietet den Anlegern Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken, über die Einstufung der Teilfonds des Fonds nach der SFDR und über die entsprechenden Taxonomie-Angaben.*

*Nachhaltigkeitsrisiken:*

18.1. Gemäß Artikel 6 der SFDR müssen der AIFM und/oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) für jedes einzelne Produkt bestimmen und bewerten, ob Nachhaltigkeitsrisiken für die Teilfonds des Fonds relevant sind. Der AIFM und/oder der Portfoliomanager haben entschieden, dass Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen einbezogen werden.

18.2. Der AIFM und/oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) haben eine Richtlinie zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageentscheidungsprozess eingeführt (sofern zutreffend). Der AIFM und der Portfoliomanager sind der Ansicht, dass Nachhaltigkeitsrisiken für die Renditen der Teilfonds des Fonds relevant sind.

18.3. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko für sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken. Sie können erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

18.4. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf schwer zugänglichen, unvollständigen, geschätzten, veralteten oder anderweitig wesentlich ungenauen Daten beruhen können. Selbst wenn sie identifiziert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Fonds richtig einschätzen werden. Eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken ist im Abschnitt „Risikofaktoren“ zu finden.

*Einstufung der Teilfonds des Fonds gemäß der SFDR:*

18.5. Informationen in Bezug auf die Einstufung der Teilfonds finden Sie in der Anlage, die diesem Anhang 1 beigefügt ist.

## *Richtlinie über nachteilige Auswirkungen:*

18.6. Bis auf weiteres berücksichtigt der AIFM keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, es sei denn, dies wird zu einem späteren Zeitpunkt auf seiner Website bekannt gegeben. Der Hauptgrund dafür ist der Mangel an Informationen und Daten, die für eine angemessene Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zur Verfügung stehen. Wenn der AIFM die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden die diesbezüglichen Angaben (i) auf seiner Website und (ii) im vorliegenden Private Placement Memorandum zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend aktualisiert.

## **19. INTERESSENKONFLIKTE**

19.1. Die Verwaltungsratsmitglieder, die Dienstleister oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, Direktoren, leitenden Angestellten, Verwandten und Mitarbeiter (**interessierte Parteien**) können sich vorbehaltlich der Bedingungen des vorliegenden Private Placement Memorandums an Aktivitäten beteiligen und werden dies auch weiterhin tun, die mit den Interessen der Anleger, des Fonds oder einer Anlage in Konflikt stehen könnten. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, werden die Aktivitäten und Tätigkeiten der interessierten Parteien durch nichts im vorliegenden Dokument oder in der Satzung eingeschränkt. Von Zeit zu Zeit können die interessierten Parteien mehrere Beratungs-, Transaktions-, Finanz- und andere Interessen am Fonds und seinen Vermögenswerten haben und Transaktionen mit ihnen durchführen, weshalb sie in ihren Beziehungen zum Fonds, zu den Dienstleistern und den Anlagen im Portfolio des Fonds verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein können. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen jedoch stets im besten Interesse des Fonds handeln.

19.2. Jede der interessierten Parteien unterhält oder könnte bestehende und potenzielle Beziehungen zu einer beträchtlichen Anzahl von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen unterhalten. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Tätigkeit für ihre Institutionen oder Organisationen und bei der Tätigkeit für den Fonds können interessierte Parteien mit Interessenkonflikten in Bezug auf Aktivitäten konfrontiert sein, die einerseits diesen Kunden oder ihren Institutionen oder Organisationen empfohlen oder für diese durchgeführt werden und andererseits dem Fonds, den Anlegern oder den Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, zugute kommen. Darüber hinaus können diese Kundenbeziehungen zu Interessenkonflikten führen, wenn es darum geht, ob dem Fonds bestimmte Anlagemöglichkeiten angeboten werden sollen oder nicht, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums.

19.3. Insbesondere können interessierte Parteien, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums, auf eigene Rechnung investieren und auch als Investmentbanker, Wirtschaftsberater, Portfoliomanager und/oder in einer anderen Funktion im Namen von oder für Dritte, die in Anlagen (einschließlich Vermögenswerten, die mit denen des Fonds konkurrieren) investieren, tätig werden und sich an anderen Geschäftsvorhaben mit Personen, die mit den Anlagen oder dem Fonds um Anlagemöglichkeiten in dem betreffenden Sektor konkurrieren, beteiligen, sie beraten oder eine Beteiligung an ihnen halten. Es kann nicht garantiert werden, dass Inhaber von Anlagen, die sich von einer interessierten Partei beraten lassen oder diese in einer anderen Funktion beauftragen, Anlagemöglichkeiten für den Fonds bieten. Solche Beziehungen könnten interessierte Parteien dazu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die zu einem Interessenkonflikt führen würden. Interessierte Parteien können in Bezug auf ihre Kunden oder

Eigenkonten Ratschläge erteilen und Maßnahmen ergreifen, die sich von den Ratschlägen des Fonds unterscheiden oder einen anderen Zeitplan oder eine andere Art von Maßnahmen beinhalten können als die des Fonds. Interessierte Parteien können Personen, die mit dem Fonds oder Anlagen im Wettbewerb stehen, Ratschläge erteilen und Empfehlungen abgeben, die den Interessen des Fonds oder von Anlagen entgegenstehen. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn (i) dem Fonds ein Anlagevorschlag unterbreitet wird, der eine Anlage betrifft, die sich (ganz oder teilweise) direkt oder indirekt im Besitz einer interessierten Partei oder eines Anlegers oder einer ihrer jeweiligen verbundenen Personen befindet, oder (ii) dem Fonds eine Veräußerung von Vermögenswerten an eine interessierte Partei oder einen Anleger eines Teilfonds oder eine ihrer jeweiligen verbundenen Personen präsentiert wird.

19.4. Interessierte Parteien wenden so viel Zeit für die Aktivitäten des Fonds auf, wie sie es für notwendig und angemessen halten. Interessierte Parteien unterliegen keinen Einschränkungen, weitere Investmentfonds zu gründen, andere Anlageberatungs-/Verwaltungsbeziehungen einzugehen oder sonstige Geschäftstätigkeiten auszuüben, auch wenn diese mit dem Fonds im Wettbewerb stehen können. Diese Tätigkeiten gelten nicht als Interessenkonflikt.

19.5. Der AIFM hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten eingeführt, gemäß der relevante Interessenkonflikte ermittelt, geregelt und dem Fonds gegenüber offengelegt werden (die „**Richtlinie zu Interessenkonflikten**“). Der Verwaltungsrat und der AIFM stellen sicher, dass Interessenkonflikte im Sinne der Bestimmungen über Interessenkonflikte dieses Memorandums und der Bestimmungen der Richtlinie zu Interessenkonflikten ermittelt und geregelt werden.

## **20. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

### ***Anlegerversammlungen und Berichte an die Anteilseigner***

20.1. Einladungen zu Hauptversammlungen der Anteilsinhaber (einschließlich solcher, die Änderungen der Satzung oder die Auflösung und Liquidation des Fonds zum Gegenstand haben) sind jedem Anteilsinhaber mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung zuzusenden und/oder in dem Umfang und in der Weise zu veröffentlichen, wie dies nach luxemburgischem Recht erforderlich ist und vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Alle Anteilsinhaber haben in Bezug auf ihre Anteile die gleichen Rechte, unabhängig von der gehaltenen Anteilsklasse. Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber. Die Anteile sind nicht mit Vorrzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet.

20.2. Wird die Satzung geändert, werden diese Änderungen beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingereicht und im Luxemburger RESA veröffentlicht.

20.3. Jedes Jahr werden ausführliche Berichte einschließlich der geprüften Abschlüsse des Fonds über seine Tätigkeit und die Verwaltung seines Vermögens veröffentlicht. Diese Berichte enthalten unter anderem die kombinierten Abschlüsse aller Teilfonds, eine ausführliche Beschreibung der Vermögenswerte jedes Teilfonds und einen Bericht des Abschlussprüfers.

20.4. Die Abschlüsse des Fonds werden in Übereinstimmung mit Lux GAAP erstellt.

20.5. Die vorgenannten Unterlagen stehen den Anlegern innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum der Jahresberichte am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung. Auf Anfrage werden diese Berichte Anlegern kostenlos zugesandt. Exemplare sind am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos für jedermann erhältlich.

20.6. Die jährliche Rechnungslegungsperiode des Fonds beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Die erste Rechnungslegungsperiode des Fonds begann am Auflegungsdatum des Fonds und endete am 31. Dezember 2020. Der Fonds veröffentlicht einen Jahresbericht zum Bilanzstichtag. Der erste geprüfte Bericht wurde zum 31. Dezember 2020 veröffentlicht.

20.7. Die Jahreshauptversammlung wird in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsgesetz an dem in der Einberufung angegebenen Ort, Datum und Uhrzeit innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

20.8. Die Anleger einer Klasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diese Klasse oder diesen Teilfonds betreffen.

20.9. Die kombinierten Abschlüsse des Fonds werden in EUR geführt, der Basiswährung des Fonds.

#### ***Änderung des Private Placement Memorandums***

20.10. Der Verwaltungsrat ist befugt, Bestimmungen des Private Placement Memorandums zu ändern, sofern diese Änderungen für die Struktur und/oder den Betrieb des Fonds nicht wesentlich sind und den Interessen der Anteilhaber der Teilfonds zugute kommen oder zumindest nicht schaden, wie der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen, aber vernünftigen Ermessen bestimmt. In diesem Fall wird das Private Placement Memorandum geändert und die Anteilhaber werden nur zu ihrer Information darüber benachrichtigt. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird den Anteilhabern nicht das Recht eingeräumt, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile vor Inkrafttreten solcher Änderungen zu beantragen. So kann dieses Private Placement Memorandum vom Verwaltungsrat insbesondere ohne die Zustimmung der Anteilseigner geändert werden, wenn eine der folgenden Änderungen geplant ist:

- (a) den Namen eines Teilfonds zu ändern;
- (b) einen Wechsel der Verwahrstelle, der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, des Abschlussprüfers oder der Zusammensetzung des Verwaltungsrates zu bestätigen;
- (c) Änderungen der für den Fonds geltenden Gesetze und/oder Vorschriften umzusetzen;
- (d) Druck-, Schreib- oder Sekretariatsfehler und Auslassungen zu berichtigen, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung die Interessen der Anteilhaber nicht nachteilig und erheblich beeinträchtigt oder Sachinformationen aktualisiert; und
- (e) sonstige Änderungen vorzunehmen, die den Interessen der Anteilhaber eines Teilfonds zugute kommen und diese nicht wesentlich beeinträchtigen.

20.11. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen bedürfen wesentliche Änderungen der Satzung oder der Bestimmungen des Private Placement Memorandums, einschließlich, aber nicht beschränkt auf wesentliche Änderungen der Anlageziele und -richtlinien und der Anlagebeschränkungen sowie der Struktur und der Rechtsordnung des Fonds, die dazu führen würden, dass der Fonds nicht mehr als zulässige Anlage für einen deutschen Anleger nach Solvency II in Betracht kommt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des deutschen Anlegers nach Solvency II.

### ***Auflösung und Liquidation des Fonds***

20.12. Der Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, wobei die für Satzungsänderungen geltenden Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit einzuhalten sind.

20.13. Sinkt das Anteilskapital unter zwei Drittel des in der Satzung angegebenen Mindestkapitals, wird die Frage der Auflösung des Fonds vom Verwaltungsrat an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verwiesen. Die Hauptversammlung, die nicht beschlussfähig sein muss, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile.

20.14. Die Frage der Auflösung des Fonds wird ebenfalls an eine Hauptversammlung der Anteilhaber verwiesen, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des in der Satzung festgelegten Mindestkapitals fällt. In diesem Fall wird die Hauptversammlung ohne Anforderungen im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit abgehalten und die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

20.15. Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb einer Frist von vierzig (40) Tagen nach dem Zeitpunkt stattfindet, zu dem das Nettovermögen unter zwei Drittel beziehungsweise ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist.

20.16. Die Liquidation wird von einem oder mehreren Liquidatoren abgewickelt, die natürliche oder juristische Personen sein können und von der Hauptversammlung der Anteilseigner ernannt werden, die ihre Befugnisse und ihre Vergütung festlegt.

20.17. Der Nettoerlös aus der Liquidation des Fonds wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen jeder Klasse im Verhältnis zu ihrem Anteilsbesitz an dieser Klasse verteilt.

20.18. Sollte der Fonds freiwillig oder zwangsweise aufgelöst werden, erfolgt die Liquidation gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts. Dieses Recht legt die Schritte fest, die unternommen werden müssen, damit die Anteilhaber an der Verteilung des Liquidationserlöses teilhaben können, und sieht eine Hinterlegung bei der „*Caisse de Consignation*“ zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidation vor. Beträge, die nicht innerhalb der Verjährungsfrist aus der Treuhandverwahrung eingefordert werden, verfallen nach den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

## **Schließung von Klassen oder Teilfonds**

### Vom Verwaltungsrat beschlossene Schließung

20.19. Für den Fall:

- (A) dass der Wert des gesamten Nettovermögens einer Klasse aus irgendeinem Grund einen Betrag nicht erreicht hat oder auf einen Betrag gesunken ist, der vom Verwaltungsrat als Mindestniveau für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Klasse festgelegt wurde;
- (B) einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Verhältnisse oder aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalisierung; oder
- (C) dass der Verwaltungsrat anderweitig der Ansicht ist, dass die Schließung der Klasse oder des Teilfonds im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt;

20.20. Der Verwaltungsrat kann entscheiden, alle Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen und der Veräußerungskosten) zurückzunehmen, der an dem Bewertungstag ermittelt wird, an dem dieser Beschluss wirksam wird, und somit die betreffende Klasse bzw. den betreffenden Teilfonds zu schließen.

20.21. Der Verwaltungsrat muss den Anteilsinhabern der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen. In dieser Mitteilung werden die Gründe und das Verfahren für die Rücknahme dargelegt. Sofern nicht im Interesse der Anleger oder zur Wahrung der Gleichbehandlung der Anleger anders entschieden wird, können die Anteilsinhaber der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds weiterhin die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Veräußerungskosten) vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme beantragen.

### **Folgen der Schließung**

20.22. Vermögenswerte, die bei Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden während des nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Zeitraums bei der Verwahrstelle hinterlegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

20.23. Alle zurückgenommenen Anteile werden gestrichen.

### **Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen in Luxemburg**

20.24. Das Übereinkommen von Rom von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (mit Ausnahme von Artikel 7(1)), die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I) (die „Rom I-Verordnung“) und die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II) (die „Rom II-Verordnung“) sind in Luxemburg rechtskräftig (zusammen die „Rom-Verordnungen“). Dementsprechend unterliegt die Wahl des anwendbaren Rechts in einem bestimmten Vertrag den Bestimmungen der Rom-Verordnungen. Nach der Rom I-Verordnung können die Luxemburger Gerichte jede zwingende Vorschrift des luxemburgischen Rechts unabhängig vom anwendbaren Recht anwenden und die Anwendung einer Vorschrift des anwendbaren Rechts verweigern, wenn:

- a) das ausländische Recht nicht geltend gemacht und nachgewiesen wurde; oder
- b) geltend gemacht und bewiesen wird, dass dieses ausländische Recht (i) die öffentliche Ordnung am Ort des Gerichtsstands, (ii) die Eingriffsnormen am Ort des Gerichtsstands, (iii) die Bestimmungen des Rechts eines Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur mit diesem Staat zusammenhängen, (iv) die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die nur die EU betreffen, und (v) die Eingriffsnormen des Rechts des Staates, in dem die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen sind oder erfüllt wurden, soweit diese Eingriffsnormen die Erfüllung des Vertrags unzulässig machen, verletzen würde.

20.25. Die Wahl eines ausländischen Rechts durch Vertragsparteien, unabhängig davon, ob sie mit der Wahl eines ausländischen Gerichts einhergeht oder nicht, berührt nicht die Anwendung der Vorschriften des Rechts dieses Staates, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, wenn alle anderen für die Situation zum Zeitpunkt der Wahl einschlägigen Elemente nur an einen Staat gebunden sind.

20.26. Die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Rechtswahl für außervertragliche Schuldverhältnisse unterliegt gegebenenfalls der Rom II-Verordnung. Die Wirksamkeit dieser Bestimmungen in Situationen, in denen die Rom II-Verordnung nicht gilt, ist ungewiss. Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in Luxemburg rechtskräftig. Nach ihren Bestimmungen wird ein vor einem Gericht eines anderen EU-Staates ergangenes Urteil in Luxemburg im Allgemeinen anerkannt und vollstreckt, ohne dass es in der Sache überprüft wird, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor.

### **Schadloshaltung**

20.27. Jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Beauftragte, Abschlussprüfer oder leitende Angestellte des Fonds sowie ihre persönlichen Vertreter, der AIFM und der Portfolioverwalter (sofern vorhanden) werden aus dem Vermögen des Fonds für alle Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten entschädigt oder schadlos gehalten, die ihnen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte oder Angelegenheiten des Fonds oder bei der Ausübung oder Erfüllung ihrer Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume entstehen, einschließlich Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten, die ihnen bei der (erfolgreichen oder anderweitigen) Verteidigung in einem den Fonds betreffenden Zivilverfahren vor einem Gericht in Luxemburg oder anderswo entstehen. Keine dieser Personen haftet: (i) für die Handlungen, Eingänge, Nachlässigkeiten, Versäumnisse oder Unterlassungen einer anderen solchen Person; oder (ii) aufgrund der Tatsache, dass sie sich an der Entgegennahme von Geldern beteiligt hat, die sie nicht persönlich entgegengenommen hat; oder (iii) für Verluste aufgrund von Rechtsmängeln an Vermögenswerten des Fonds; oder (iv) aufgrund der Unzulänglichkeit von Wertpapieren, in die oder bei denen Gelder des Fonds angelegt werden sollen; oder (v) für Verluste, die durch eine Bank, einen Makler oder einen anderen Beauftragten entstehen; oder (vi) für Verluste, Schäden oder Unglücksfälle jeglicher Art, die bei der Ausübung oder Erfüllung der Pflichten, Befugnisse, Vollmachten oder Ermessensspielräume ihres Amtes oder im Zusammenhang damit eintreten oder entstehen, es sei denn, sie sind

auf ihre eigene grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug zum Nachteil des Fonds zurückzuführen.

### **Faire Behandlung von Anteilseignern**

20.28. Wie oben beschrieben wird die Satzung jedem Anteilsinhaber zur Begutachtung zur Verfügung gestellt, damit jeder Anteilsinhaber über seine Rechte und Pflichten gemäß der Satzung informiert ist. Der AIFM ist bestrebt, eine faire Behandlung aller Anteilsinhaber zu gewährleisten, indem er die Bestimmungen der Satzung, des Private Placement Memorandums und der geltenden Gesetze einhält. Darüber hinaus handelt der AIFM nach dem Grundsatz der fairen Behandlung von Kunden (einschließlich gegebenenfalls Fonds wie der Fonds und deren Anleger).

### **Nominierungsvereinbarungen**

20.29. Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger nur dann seine Rechte als Anleger direkt gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Verzeichnis eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Nominierten in die Teilfonds investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber den Teilfonds auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

### **Zusatzvereinbarung**

20.30. Mit der Zeichnung von Anteilen nehmen Anleger zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass der Fonds, der AIFM und der Portfoliomanager (sofern vorhanden) ohne Zustimmung anderer Anleger Zusatzvereinbarungen oder andere schriftliche Vereinbarungen (jeweils eine „**Zusatzvereinbarung**“) mit Anlegern treffen können, die dazu führen, dass Rechte im Rahmen dieses Private Placement Memorandums und/oder der Satzung begründet oder ergänzt werden. Wenn der Fonds, der AIFM oder der Portfoliomanager (sofern vorhanden) eine Zusatzvereinbarung trifft, die Rechte oder Vorteile zugunsten eines solchen Anlegers vorsieht, die in wesentlicher Hinsicht für diesen Anleger günstiger sind als die Rechte und Vorteile, die zugunsten eines anderen Anlegers vorgesehen sind, bietet der Fonds den Anlegern, die eine Zusage gemacht haben, die gleich oder größer ist als die Zusage des Anlegers, dem diese Bedingungen angeboten werden, im Wesentlichen dieselben Rechte oder Vorteile an, mit Ausnahme von (i) Rechten, die sich auf bestimmte gesetzliche, aufsichtsrechtliche, anlagepolitische oder steuerliche Beschränkungen beziehen, die speziell für diesen Anleger gelten und für andere Anleger nicht gelten; (ii) Rechten, die sich auf Koinvestitionsmöglichkeiten oder Beteiligungen beziehen; (iii) Rechten, die sich auf die Übertragung von Anteilen beziehen; (iv) Rechten, die sich auf die Offenlegung vertraulicher Informationen beziehen; (v) der Berichterstattung des Fonds; oder (vi) Zusicherungen oder Gewährleistungen des Fonds, des AIFM oder des Portfoliomanagers (sofern vorhanden), die sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen.

20.31. In Verbindung mit einem solchen Angebot stellt der Fonds jedem Anleger eine Zusammenfassung der Bedingungen zur Verfügung, die der Anleger in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden wählen kann, und der Anleger hat die Möglichkeit, durch schriftliche Mitteilung an den Fonds innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Bereitstellung der Zusammenfassung der Bedingungen zu wählen, ob er die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Rechte und Vorteile erhalten möchte.

## **Offenlegung des Portfolios (Solvency II)**

20.32. Der AIFM ist möglicherweise verpflichtet, alle oder einen Teil der Informationen über die Zusammensetzung des Teilfondsportfolios zu übermitteln, um es einigen seiner Anleger, vor allem institutionellen Anlegern, zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II“) in Bezug auf Transparenz ergeben (*SCR, Solvency Capital Requirement* beziehungsweise Solvabilitätskapitalanforderung).

20.33. Der AIFM stellt deutschen Anlegern nach Solvency II, die vierteljährlich eine schriftliche Anfrage stellen können, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem Ende des betreffenden Quartals alle Informationen zur Verfügung, die dieser deutsche Anleger nach Solvency II vernünftigerweise anfordert, damit der deutsche Anleger nach Solvency II die geltenden Vorschriften gemäß dem in Artikel 84 der Delegierten Verordnung von Solvency II (die „Durchführungsbestimmungen“) vorgeschriebenen Look-Through-Ansatz einhalten kann, und zwar in einem Format, das ein solcher deutscher Anleger nach Solvency II vernünftigerweise anfordert, beispielweise auf der Grundlage der aktuellen Version des Tripartite Data Exchange Template (TPT), und unternimmt in jedem Fall wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um diese Informationen innerhalb eines Zeitraums nach dem Ende eines solchen Quartals zur Verfügung zu stellen, den der deutsche Anleger nach Solvency II vernünftigerweise benötigt, um die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des deutschen Anlegers nach Solvency II gemäß Solvency II und den Durchführungsbestimmungen erfüllen zu können. Der AIFM erkennt des Weiteren an, dass die Informationen, das Format und der Zeitplan im Zusammenhang mit dieser Berichterstattung zusätzliche Anpassungen erfordern können, die von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart werden können.

20.34. Der AIFM stellt sicher, dass jeder Anleger, der Empfänger dieser Informationen ist, Verfahren für den Umgang mit sensiblen Informationen vor der Übermittlung der Zusammensetzung des Portfolios eingerichtet hat, sodass diese Informationen nur zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verwendet werden. Diese Verfahren müssen auch die Praktiken des *Market Timing* und des *Late Trading* verhindern.

## **Berichterstattung**

20.35. Jeder Anteilseigner erhält einen jährlichen geprüften Abschluss des Fonds. Die vom Fonds zu liefernden Berichte und Informationen sind vom Erhalt von Informationen über die zugrunde liegenden Anlagen abhängig.

Die folgenden Informationen werden den vierteljährlichen Abschlüssen des Fonds beigefügt:

- 20.35.1. der prozentuale Anteil des Vermögens eines Teilfonds, der aufgrund seines illiquiden Charakters Sonderregelungen unterliegt;
- 20.35.2. etwaige neue Regelungen für die Steuerung der Liquidität der Teilfonds;
- 20.35.3. das aktuelle Risikoprofil der Teilfonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- 20.35.4. etwaige Änderungen des Höchstbetrags der Hebelfinanzierung, die der AIFM in Bezug auf die Teilfonds einsetzen kann, sowie Rechte auf Wiederverwendung von Sicherheiten oder Garantien, die im Rahmen der Leveragevereinbarung gewährt werden;

20.35.5. der Gesamtbetrag des von den Teilfonds eingesetzten Leverage.

### **Zugang zu Dokumenten**

20.36. Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem vollen Bankarbeitstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz des Fonds kostenlos erhältlich:

- (A) die Satzung und etwaige Änderungen der Satzung;
- (B) das aktuelle Private Placement Memorandum; und
- (C) nach der Veröffentlichung die aktuellen Berichte und Abschlüsse, auf die unter der Überschrift „Anlegerversammlungen und Berichte an die Anteilseigner“ verwiesen wird.

20.37. Anteilsinhaber können außerdem die Verwahrstellenvereinbarung, die Fondsverwaltungsvereinbarung oder die Protokolle der Hauptversammlungen der Anteilsinhaber kostenlos während der Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz des Fonds einsehen.

## **21. ANGABEN ZU DEN TEILFONDS**

Die in diesen Angaben zu den Teilfonds enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem vollständigen Text des Private Placement Memorandums gelesen werden.

### **Generali Exklusiv Fonds Infrastruktur**

#### **Anlageziel**

Das Ziel des Teilfonds liegt darin, dem Anleger durch Investitionen in Anlagestrukturen, die überwiegend in alternative Anlageklassen investieren, einen Kapitalzuwachs und regelmäßige Erträge zu verschaffen.

Der Teilfonds verfolgt eine „Buy and Hold“-Anlagestrategie.

Der Teilfonds tätigt Beteiligungen an Anlagestrukturen, die hauptsächlich in der Europäischen Union und alternativ in anderen OECD-Ländern mit einem Länderrating von mindestens Investment Grade zum Zeitpunkt der Anlage investieren (die „Zielländer“). Diese Anlagestrukturen müssen in Zielländern angesiedelt sein.

Die angestrebten Anlagestrukturen berücksichtigen in ihrer Anlagestrategie nicht-finanzielle Auswahlkriterien wie ökologische, soziale und Governance-Merkmale. Die hierfür angewandte spezifische Methodik kann je nach der proprietären Methodik des jeweiligen Anlageverwalters von den einzelnen Anlagestrukturen abweichen.

Der Teilfonds kann bis zu 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten halten, wobei Barmittel, die über 25 % hinausgehen, in den Generali Money Market Fund und/oder den BNP Paribas Funds Sustainable Enhanced Bond 12M Fund investiert werden. Aufgrund der Marktbedingungen könnte der Teilfonds vorübergehend (und in jedem Fall für einen Zeitraum von maximal zwölf (12) Monaten) die Grenze von 50 % seines Nettovermögens in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten überschreiten.

Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab.

Die Anlagestrukturen werden von einem Unternehmen der Generali Gruppe oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen verwaltet.

### **Anlagepolitik**

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, über Anlagestrukturen eine oder mehrere Anlagen in Infrastrukturanlagen (insbesondere Transportwesen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, soziale Infrastrukturen, Telekommunikation, Versorger sowie Wasser- und Umweltsektor) zu tätigen. Investitionen in diese Anlagestrukturen können in Form von (verbrieften oder nicht verbiefen) Kapitalbeteiligungen oder Schuldtiteln oder Kombinationen davon getätigt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Zielfonds investieren, für die Infrantry als AIFM, Portfoliomanager oder Berater tätig ist oder von Zeit zu Zeit tätig werden kann.

Die Anlagepolitik des Teilfonds hat insbesondere folgende langfristige Allokation zum Ziel:

- a) etwa 80 % der Gesamtzusagen der Zielfonds in Infrantry Sustainable Infrastructure Investments S.C.A. SICAV-RAIF; und
- b) etwa 20 % des Gesamtengagements der Zielfonds in Infrantry Equity Fund S.C.A. SICAV-RAIF.

Die Gesamtzusagen der Zielfonds sollen etwa 70 % der Zusagen des Teilfonds ausmachen.

In Anbetracht der Art der Zielfonds (d.h. der Tatsache, dass die erforderlichen Zusagen von den sich im Laufe der Zeit ergebenden Geschäftsmöglichkeiten abhängen) kann es Zeiträume geben, in denen die Allokation erheblich von den oben angegebenen Prozentsätzen abweicht. Die Allokation kann sich auch nach der Liquidation eines der beiden Zielfonds oder nach Veräußerungen bzw. Kapitalausschüttungen aus den Zielfonds ändern.

### **Portfoliomanager**

Bis zum 31. Dezember 2025 wird der Teilfonds intern verwaltet, und der Portfoliomanager dieses Teilfonds ist Generali Investments Luxembourg S.A.

Ab dem 1. Januar 2026 ist der Portfoliomanager dieses Teilfonds Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio.

### **Basiswährung**

Der Teilfonds lautet auf Euro. Die Zielfonds dürfen in anderen Währungen als dem Euro anlegen, sofern die Zielfonds mindestens 70 % ihrer zugrunde liegenden Vermögenswerte in Euro oder in Euro abgesichert anlegen.

**Auflegungsdatum: 23. März 2020**

## Verfügbare Anteilsklasse und Gebühren

Anteilsklasse	Zeichnungsgebühr	Gesamtgebühr	Verwaltungsgebühr
Klasse A (Thesaurierende Anteile)	0,3 %	Bis zum 31. Dezember 2025: 1,24 % Ab dem 1. Januar 2026: bis zu 1,30 %	0,04 %

### Zeichnungsgebühren

Der Teilfonds erhebt eine Zeichnungsgebühr von 0,30 % auf Zeichnungen.

In Bezug auf Kapitalzusagen und -ziehungen erhebt der Teilfonds die folgenden Zeichnungsgebühren:

- 0,30 % der Zusage jedes Anlegers bei jedem Closing (einschließlich des ersten und letzten Closings); und
- 0,30 % der in einer Finanzierungsmitteilung angegebenen Kapitalziehung,

wenn und soweit eine solche Zusage und/oder Kapitalziehung mit einer Anlage in einen Zielfonds verbunden ist, für den Infrantry entweder als AIFM oder als Portfoliomanager tätig ist oder von Zeit zu Zeit tätig werden kann. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Zeichnungsgebühren an den Teilfonds gezahlt werden, damit dieser die für ihn geltenden Zeichnungsgebühren auf der Ebene des vorgenannten Fonds, in den er investieren wird, leisten kann.

### Gesamtgebühr

Bis zum 31. Dezember 2025 hat Generali Investments Luxembourg S.A. Anspruch auf eine jährliche Gesamtgebühr in Höhe von 1,24 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A. Diese Gesamtgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

Ab dem 1. Januar 2026 hat Generali Fund Solutions S.A. Anspruch auf eine jährliche Gesamtgebühr in Höhe von 1,30 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A. Diese Gesamtgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen. Der Portfoliomanager erhält eine Anlageverwaltungsgebühr, die aus der Gesamtgebühr gezahlt wird. Diese Anlageverwaltungsgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

### Verwaltungsgebühr

Der AIFM hat Anspruch auf Verwaltungsgebühren (einschließlich der Gebühren für die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle) in Höhe von bis zu 0,04 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, wobei die Mindestgebühr 98.000 EUR p.a. beträgt.

Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar.

## **Zeichnungen**

Jeder Anleger dieses Teilfonds, der Anteile zeichnet, muss eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnen, wie näher im Abschnitt „Zeichnungen“ beschrieben.

## **Bewertungstag**

Der fünfzehnte (15.) und der letzte Kalendertag jedes Kalendermonats, an dem die Vermögenswerte des Teilfonds gemäß dem vorliegenden Private Placement Memorandum bewertet werden, und wenn einer oder beide dieser Tage kein Geschäftstag sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil weiterhin auf diese Tage datiert, aber die Vermögenswerte des Teilfonds werden an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag oder an einem anderen Datum bewertet, das vom Verwaltungsrat oder dem AIFM nach eigenem Ermessen festgelegt wird.

## **Rücknahmen**

Der Teilfonds ist ein geschlossener Fonds, der keine Rücknahmen zulässt.

Ab dem letzten Tag der Haltefrist von fünf (5) Jahren, die mit der Auflegung des Teilfonds beginnt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, Anlegern eine teilweise Rücknahme ihrer Teilfondsanteile vorzuschlagen, die der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt. Der Verwaltungsrat überprüft die Liquidität des Teilfonds und handelt im besten Interesse der Anleger. Dabei berücksichtigt er Marktbedingungen sowie ungünstige Bedingungen und vermeidet Veräußerungen zu Preisen, die deutlich unter dem inneren Wert liegen.

## **Leverage**

Der Teilfonds kann einen Kredit in Höhe von bis zu 30 % seines Nettovermögens aufnehmen.

Das nach der Brutto- und der Commitment-Methode berechnete Leverage wird voraussichtlich 130 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

## **Offenlegungsverordnung (SFDR)**

**Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, wie in Anhang I dargelegt.**

**Anleger sollten die Risikowarnungen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Private Placement Memorandums lesen.**

## Generali Exklusiv Fonds Private Debt

### Anlageziel und Anlagepolitik

Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch die Anlage in:

- Schultitel mit konservativem Ansatz („**Direktanlagen**“), einschließlich variabel verzinslicher, vorrangig besicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen (einschließlich Unitranche- und anderer Arten vorrangig besicherter Schultitel) und unbesicherter Unternehmensdarlehen oder -anleihen (vorbehaltlich Gleichrangigkeits- und Negativ-Pfand-Vereinbarungen), syndiziert oder nicht syndiziert, mit planmäßiger oder endfälliger Rückzahlung, zur Finanzierung von Leveraged-Buyout-Transaktionen, Kapitalübertragungen, Übernahmen, Refinanzierungen und Investitionsausgaben (die „**Haupt-Schuldtitelanlagen**“) für europäische kleine und mittlere Unternehmen (die „**Zielunternehmen**“), die auf Euro lauten, und
- Organismen für gemeinsame Anlagen oder gleichwertige Anlagestrukturen jeglicher Art und Beschaffenheit, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, nicht börsennotiert, reguliert oder nicht reguliert, mit Sitz in einer europäischen Rechtsordnung, die auf europäische Schultitel ausgerichtete Direktanlagestrategien mit einem Engagement in Zielunternehmen verfolgen („**indirekte Anlagen**“ oder „**zugrunde liegende Investmentfonds**“).

Der Teilfonds kann auch bis zu 10 % seiner Zusagen in nachrangige Schultitel (einschließlich Second Lien und Mezzanine) und Wandelanleihen (oder andere Arten von aktienähnlichen Schultiteln) investieren (die „**sonstigen Schuldtitelanlagen**“ und zusammen mit den Haupt-Schuldtitelanlagen die „**Schuldtitelanlagen**“).

Der Teilfonds wird die Schuldtitelanlagen entweder selbst auflegen oder am Sekundärmarkt erwerben (einschließlich syndizierter fremdfinanzierter Schultitel), und diese werden auf Euro (EUR) lauten. Die Laufzeit der einzelnen Direktanlagen wird acht (8) Jahre nicht überschreiten.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch (i) Direktanlagen, (ii) den Erwerb von Anteilen an Private-Debt-Fonds und (iii) Co-Investments mit europäischen Private-Debt-Direktfonds (wie nachstehend unter „**Portfolioallokation**“ beschrieben).

Der Teilfonds kann in Geldmarktfonds und kurzfristige handelbare Instrumente investieren, die ebenfalls vom Portfoliomanager oder anderen Unternehmen der Generali-Gruppe ausgegeben, gesponsert, verwaltet oder beraten werden. Ergänzend kann der Teilfonds auch Barmittel und Barmitteläquivalente halten.

Der Teilfonds wird weder direkt noch indirekt in Verbriefungen, neu gegründete oder notleidende Unternehmen, Privatkreditkredite, Betriebsmittelkredite oder Überziehungskredite investieren. Der Teilfonds wird sich nicht in kontroversen Branchen engagieren (wie in der Risikopolitik des Portfoliomanagers festgelegt).

Wenn der Teilfonds über originäre Direktanlagen investiert, muss der Teilfonds sicherstellen, dass (i) für den Fall, dass der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen zusätzlichen Schuldenkorb enthält (d. h. einen Teil des Darlehensnennbetrags, der von bestimmten Auflagen befreit ist), dieser zusätzliche Schuldenkorb gegenüber dem verbleibenden Teil des Darlehens auf gleichrangig oder nachrangig beschränkt ist, (ii) der zugrundeliegende Darlehensvertrag einen Schutz vor Falltüren

(d. h. rechtliche Möglichkeiten für das Zielunternehmen, seine Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag zu umgehen), Dividendenzahlungen und unbeschränkte Tochtergesellschaften (d.h. verbundene Unternehmen, in die das Zielunternehmen investieren/Mittel übertragen kann und somit bestimmte Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag umgehen kann) enthält, (iii) EBITDA-Zuschläge auf entweder klar identifizierte, realisierbare Synergien oder Kosteneinsparungen oder einmalige Kosten im Zusammenhang mit einer außergewöhnlichen Situation, die noch nie zuvor aufgetreten ist und nicht wiederholt werden kann, beschränkt sind und (iv) bei gesponserten Transaktionen nur Eigenkapitalsponsoren zugelassen sind, die über eine Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung verfügen, die Transaktion kontrollieren und in der Vergangenheit ein kooperatives Verhalten gegenüber den Darlehensgebern gezeigt haben.

Die folgenden Diversifizierungsanforderungen gelten für den Teilfonds und werden zum Zeitpunkt der jeweiligen Anlage gemessen:

#### **Indirekte Anlagen:**

- bis zu 30 % der Gesamtzusagen für einen einzelnen **zugrunde liegenden Investmentfonds**;
- Der Teilfonds begrenzt das Engagement in einem zugrunde liegenden Zielunternehmen auf maximal 10 % der Gesamtzusagen;
- Die Zielunternehmen müssen ihren Hauptsitz in europäischen Ländern haben, die Mitglied der OECD sind, mit Ausnahme der Türkei, Griechenlands, Kolumbiens und Costa Ricas. Es wird erwartet, dass die Zielunternehmen ihren Sitz (i) hauptsächlich in den folgenden Rechtsordnungen (ohne jegliche Rangfolge): Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, und (ii) auf opportunistischer Basis im Vereinigten Königreich haben werden.

#### **Direktanlagen:**

- Der Teilfonds begrenzt das Engagement in einem Zielunternehmen auf maximal 10 % der Gesamtzusagen;
- Die Zielunternehmen müssen ihren Hauptsitz in europäischen Ländern haben, die Mitglied der OECD sind, mit Ausnahme der Türkei, Griechenlands, Kolumbiens und Costa Ricas. Es wird erwartet, dass die Zielunternehmen ihren Sitz (i) hauptsächlich in den folgenden Rechtsordnungen (ohne jegliche Rangfolge): Frankreich, Italien, Spanien, Deutschland, Belgien, die Niederlande, Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden, und (ii) auf opportunistischer Basis im Vereinigten Königreich haben werden.
- Der Teilfonds begrenzt das Engagement in einem einzelnen Land auf bis zu 40 % der Gesamtzusagen; und
- Der Teilfonds beschränkt das Engagement in einer einzelnen Branche auf maximal 30 % der Gesamtzusagen, und es werden keine Anlagen im Banken-, Versicherungs-, Immobilien- oder Infrastruktursektor getätigt. Die Anlagebeschränkung gilt nicht für Zielunternehmen aus dem Banken- und Versicherungssektor, die keine finanziellen Risiken auf ihrer

eigenen Bilanz tragen (d. h. Unternehmen, die finanzielle Risiken nicht unmittelbar in ihrer Bilanz übernehmen, wie z. B. Zielunternehmen, die als Vermittler tätig sind), wie vom Portfoliomanager jeweils nach billigem Ermessen bestimmt.

Der Teilfonds schließt keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der SFTR ab.

Zur Klarstellung: Die Anlagebeschränkungen gemäß den Abschnitten 3.10 und 3.12 des allgemeinen Teils des Private Placement Memorandums gelten nicht für die folgenden zugrunde liegenden Investmentfonds:

- BeGo Alternative Assets Fund VII S.A., SICAV-RAIF
- Eurazeo Private Debt VI SCSp SICAV-RAIF
- Pemberton Senior Loan Fund SCSP SICAV-RAIF

### **Portfolioallokation**

Anfangs wird der Teilfonds voraussichtlich hauptsächlich indirekte Anlagen tätigen, indem er Anteile an zugrunde liegenden Investmentfonds erwirbt, die von dritten Vermögensverwaltern verwaltet werden und als geschlossene alternative Investmentfonds („AIF“) organisiert sind.

Ziel des Teilfonds ist es, die Portfolioallokation schrittweise von indirekten zu direkten Anlagen zu verlagern, indem gemeinsame Anlagen zusammen mit europäischen Private-Debt-Direktfonds getätigt werden, die vom Portfoliomanager oder anderen Unternehmen der Generali-Gruppe verwaltet werden.

Sollte der Portfoliomanager in diesem Zusammenhang beschließen, solche gemeinsamen Anlagen zu tätigen, erfolgt die Zuteilung zu den einzelnen Fonds auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit den vom Portfoliomanager festgelegten internen Regeln und Verfahren, um unter anderem potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu handhaben.

Der Teilfonds kann auch direkt in Schuldtitel investieren, die mit der Anlagestrategie des Teilfonds im Einklang stehen, sowie auf opportunistischer Basis in gemeinsame Anlagen mit europäischen Private-Debt-Direktfonds, die von dritten Vermögensverwaltern verwaltet werden.

Der Teilfonds kann Anlagen indirekt über eine Gesellschaft, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person tätigen oder halten, die ganz oder teilweise im Eigentum der Gesellschaft steht und die von der Gesellschaft zum Zweck der Durchführung von Anlage-, Überbrückungs-, Finanzierungs-, Emissions- und/oder Syndizierungstransaktionen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Private Placement Memorandums und den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegründet oder erworben wurde, die durch Eigenkapital, Gesellschafterdarlehen und/oder Bankkredite finanziert werden können und die in jeder relevanten Rechtsordnung gegründet und verwaltet werden und jede verfügbare Rechtsform haben können (einschließlich regulierter oder nicht regulierter Anlagevehikel, die bestimmten rechtlichen, buchhalterischen, steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen).

## Portfoliomanager

Der Portfoliomanager dieses Teilfonds ist Generali Asset Management S.p.A. Società di gestione del risparmio.

## Basiswährung

Der Teilfonds lautet auf Euro.

## Auflegungsdatum

19. April 2024

## Schließungsdatum

Der Teilfonds wird für eine begrenzte Dauer von fünfzig (50) Jahren ab dem Auflegungsdatum gegründet. Daher wird er am 19. April 2074 ohne weitere Maßnahmen des Verwaltungsrats geschlossen. Zur Klarstellung: Das Schließungsdatum hindert den Verwaltungsrat nicht daran, zu beschließen, den Teilfonds in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Private Placement Memorandums und insbesondere den Abschnitten 20.19 und 20.20 früher zu schließen.

## Verfügbare Anteilsklasse und Gebühren

Anteilsklasse	Gesamtgebühr	Verwaltungsgebühr
Klasse A (Thesaurierende Anteile)	bis zu 1,80 %	0,06 %

### Gesamtgebühr

Der AIFM hat Anspruch auf eine jährliche Gesamtgebühr („**Gesamtgebühr**“) für jede Rechnungsperiode und anteilig für Rechnungsperioden, die kürzer als ein Jahr sind. Die Gesamtgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen und wird wie folgt bestimmt:

- bis zu 1,80 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Anteile der Klasse A

wobei die Gesamtgebühr an jedem Bewertungstag berechnet wird und aufläuft und vierteljährlich nachträglich gezahlt wird. Der Portfoliomanager erhält eine Anlageverwaltungsgebühr, die aus der Gesamtgebühr gezahlt wird. Diese Anlageverwaltungsgebühr ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen.

### Verwaltungsgebühr

Der AIFM hat Anspruch auf Verwaltungsgebühren (einschließlich der Gebühren für die Verwahrstelle und die Hauptverwaltungsstelle) in Höhe von bis zu 0,06 % pro Jahr des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds, wobei die Mindestgebühr bis zu 120.000 EUR p.a. beträgt.

Diese Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich nachträglich zahlbar.

## Zeichnungen

Jeder Anleger dieses Teilfonds, der Anteile zeichnet, muss eine Zeichnungsvereinbarung unterzeichnen, wie näher im Abschnitt „Zeichnungen“ beschrieben.

## Bewertungstag

Die Vermögenswerte des Teilfonds werden gemäß den vom AIFM festgelegten Verfahren zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Anlagen in private Schuldtitle, einschließlich Darlehen, werden mindestens vierteljährlich auf der Grundlage des Fair-Value-Ansatzes und unter Anleitung des AIFM gemäß den International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV) bewertet.

Der fünfzehnte (15.) und der letzte Kalendertag jedes Kalendermonats, an dem die Vermögenswerte des Teilfonds bewertet werden, und wenn einer oder beide dieser Tage kein Geschäftstag sind, wird der Nettoinventarwert je Anteil weiterhin auf diese Tage datiert, aber die Vermögenswerte des Teilfonds werden an dem unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag oder an einem anderen Datum bewertet, das vom Verwaltungsrat oder dem AIFM nach eigenem Ermessen festgelegt wird (der „**Bewertungstag**“).

## Leverage

Der Teilfonds nimmt in der Regel keine Kredite auf, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Kredite (wie z. B. Zeichnungsfinanzierungen oder Kapitalabruffazilitäten) mit einer oder mehreren Laufzeiten von weniger als zwölf (12) Monaten, die vollständig durch die Gesamtzusagen der Anteilinhaber gedeckt sind und deren Höhe nicht überschreiten. Auf Teilfondsebene werden keine Derivate eingesetzt.

Das nach der Brutto- und der Commitment-Methode berechnete Leverage wird voraussichtlich 130 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

## Rücknahmen

Der Teilfonds ist ein geschlossener Fonds und lässt grundsätzlich keine Rücknahmen zu, mit der einzigen Ausnahme, die weiter unten in diesem Abschnitt beschrieben ist.

Ab dem letzten Tag einer Sperrfrist von fünf (5) Jahren, die mit dem Datum der Zusage des jeweiligen Anlegers (und mit jedem nachfolgenden Zusagedatum (siehe unten)) beginnt, sind die Anleger nur berechtigt, ihre Anteile am Teilfonds vierteljährlich zum letzten Kalendertag eines jeden Kalenderquartals (der „**Rücknahmetag**“) teilweise zurückzunehmen, indem sie mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem Rücknahmetag (der „**Annahmeschluss**“) oder, falls der Annahmeschluss nicht auf einen Geschäftstag fällt, am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag einen Rücknahmeantrag stellen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der Rücknahmetag für alle nachfolgenden Zusagen der letzte Kalendertag eines jeden Quartals ab dem letzten Tag einer Sperrfrist von fünf (5) Jahren ist, die mit dem Datum der nachfolgenden Zusage des Anlegers beginnt.

Die zulässigen jährlichen Rücknahmen eines Anlegers sind auf 5 % des Betrags der dem Anleger zuzurechnenden investierten Nettozusagen des Teilfonds abzüglich etwaiger Barmittel und Barmitt-

teläquivalente (der „**Nettoanlagebetrag**“) pro Quartal (gemessen an dem dem Rücknahmetag vorausgehenden Bewertungstag) und auf bis zu 10 % des kumulierten Nettoanlagebetrags pro Jahr beschränkt (die „**Rücknahmegrenze**“). Rücknahmen werden nicht für zwei aufeinander folgende Quartale akzeptiert, d. h. wenn die Rücknahmegrenze für ein Quartal erreicht ist, werden Rücknahmen nicht für das nächste Quartal angeboten, sondern erst für das darauf folgende Quartal. Die Rücknahmegrenze für jedes Folgejahr berechnet sich unter Anwendung der vorgenannten Grenze auf den Nettoanlagebetrag, der nicht innerhalb der Rücknahmegrenze der Vorjahre nach Beginn der Sperrfrist zurückgezahlt wurde. Alle nicht ausgeführten Rücknahmeanträge werden automatisch für den nächsten verfügbaren Rücknahmetag erneut eingereicht, es sei denn, ein solcher Rücknahmeantrag wird von einem Anteilinhaber vor diesem Rücknahmetag zurückgezogen oder widerrufen.

### **Offenlegungsverordnung (SFDR)**

Der Teilfonds entspricht Artikel 8 der SFDR, was bedeutet, dass der Teilfonds ökologische und/oder soziale Merkmale fördert, wie in Anhang I dargelegt.

**Anleger sollten die Risikowarnungen im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Private Placement Memorandums lesen.**

### **RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGESTRATEGIE**

#### **Erwerb von Schuldtiteln durch Novation mittels Übertragungsurkunde, Abtretung und Beteiligung**

Der Teilfonds kann Schuldtitel direkt, durch Novation mittels Übertragungsurkunde und Abtretungen oder indirekt durch Beteiligungen erwerben. Ein Übertragungsempfänger oder der Käufer einer Abtretung tritt in der Regel in alle Rechte und Pflichten des veräußernden Instituts ein und wird im Rahmen des Kreditvertrags Kreditgeber in Bezug auf die Schuldverpflichtung; die Rechte eines Käufers einer Schuld können jedoch stärker eingeschränkt sein als die des abtretenden Instituts. Unter bestimmten Umständen kann dies dazu führen, dass die mit den Schuldtiteln verbundenen Stimmrechte verloren gehen und der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage ist, alle Rechte und Rechtsmittel im Zusammenhang mit den Schuldtiteln und den damit verbundenen Sicherheiten einseitig durchzusetzen. Eine Beteiligung führt in der Regel nur zu einer vertraglichen Beziehung mit dem Institut, das die Beteiligung anbietet, und nicht mit dem Kreditnehmer. Bei den Verkäufern von Beteiligungen handelt es sich in der Regel um Banken, Broker-Dealer, andere Finanzinstitute und Kreditinstitute. Beim Erwerb von Beteiligungen hat der Teilfonds im Allgemeinen nicht das Recht, die Einhaltung der Bedingungen des Schuldvertrags durch den Schuldner zu erzwingen, und der Teilfonds profitiert möglicherweise nicht direkt von den Sicherheiten der Schuldverschreibung, an der er die Beteiligung erworben hat. Dies hat zur Folge, dass der Teilfonds sowohl dem Kreditrisiko des Kreditnehmers als auch dem Kreditrisiko des Instituts, das die Beteiligung verkauft, ausgesetzt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds beim Erwerb von Beteiligungen an Kreditkonsortien nicht die Due-Diligence-Prüfung des Kreditnehmers oder der Qualität der Schuldtitel, an denen er eine Beteiligung erwirbt, durchführen, die der Teilfonds ansonsten durchführen würde, wenn er die Schuldtitel selbst begeben oder direkt in sie investieren würde, was dazu führen kann, dass der Teilfonds einem größeren potenziellen Ausfallrisiko in Bezug auf den Kreditnehmer oder die Schuldtitel aus-

gesetzt ist, als er zum Zeitpunkt des ursprünglichen Erwerbs der Beteiligung erwartet hat. Infolgedessen ist der Teilfonds durch die Konzentration von Beteiligungen eines einzelnen verkaufenden Instituts einem zusätzlichen Risiko in Bezug auf den möglichen Ausfall eines solchen verkaufenden Instituts ausgesetzt.

### **Investitionen in kleine und mittelgroße Unternehmen**

Der Teilfonds kann in private und börsennotierte Emittenten investieren, die als kleine bis mittelgroße Unternehmen eingestuft werden können. Anlagen in solche kleinen bis mittelgroßen Unternehmen sind mit einer Reihe von Risiken verbunden, die im Allgemeinen auch mit den anderen hier beschriebenen Arten von Schuldtiteln verbunden sind. Zu den zusätzlichen Risiken, die mit Schuldtiteln kleiner und mittlerer Unternehmen verbunden sind, gehören die folgenden:

(i) Diese Unternehmen verfügen unter Umständen nur über begrenzte finanzielle Mittel und sind möglicherweise nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, was mit einer Wertminderung der Sicherheiten einhergehen und die Wahrscheinlichkeit verringern kann, dass der Teilfonds die im Zusammenhang mit seiner Anlage erhaltenen Garantien in Anspruch nehmen kann;

(ii) Sie haben oft eine kürzere Unternehmensgeschichte, ein engeres Produktspektrum, geringere Marktanteile als größere Unternehmen und sind möglicherweise geografisch weniger diversifiziert, was sie anfälliger für Maßnahmen von Wettbewerbern, Marktbedingungen und allgemeine Wirtschaftsabschwünge macht;

(iii) Sie sind in der Regel von den Managementfähigkeiten und -anstrengungen einer kleinen Gruppe von Personen abhängig, so dass der Tod, die Arbeitsunfähigkeit, der Rücktritt oder die Kündigung einer oder mehrerer dieser Personen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die betreffende Anlage haben könnte;

(iv) Sie haben in der Regel weniger vorhersehbare Betriebsergebnisse und benötigen unter Umständen erhebliche zusätzliche Finanzmittel, um ihren Betrieb aufrechtzuerhalten, ihre Expansion zu finanzieren oder ihre Wettbewerbsposition zu sichern;

(v) Sie haben unter Umständen Schwierigkeiten beim Zugang zu den Kapitalmärkten zur Deckung ihres künftigen Kapitalbedarfs; und

(vi) Sie werden in der Regel durch privat ausgehandelte Unterlagen nachgewiesen, die nicht auf einem bestimmten Industriestandard beruhen.

### **Festverzinsliche Instrumente**

Festverzinsliche Instrumente unterliegen vielen der gleichen Risiken wie Schuldtitel und können unbesichert und/oder strukturell nachrangig in der Kapitalstruktur des Emittenten sein, wodurch sie einem höheren Ausfallrisiko und einer geringeren Rückzahlung bei Ausfall ausgesetzt sind. Dieses Risiko kann sich bei Instrumenten unterhalb der Investment-Grade-Kategorie noch verstärken. Darüber hinaus sind festverzinsliche Instrumente in der Regel anfälliger für Kursschwankungen in Verbindung mit Änderungen der vorherrschenden Zinssätze als variabel verzinsliche Schuldtitel. Die Preise von variabel verzinslichen Instrumenten reagieren in der Regel weniger stark auf Zinsänderungen, unterliegen aber dennoch gewissen Schwankungen, insbesondere wenn die nächste

Zinsanpassung bei solchen Instrumenten zeitlich weiter entfernt liegt oder die Anpassungen im Zeitablauf begrenzt sind.

### **Haftungsrisiko des Kreditgebers**

In bestimmten Rechtsordnungen besteht das Risiko, dass der Teilfonds gegenüber dem Kreditnehmer auf der Grundlage von Rechtstheorien, die allgemein als „Kreditgeberhaftung“ bezeichnet werden, haftbar gemacht werden kann. Im Allgemeinen beruht die Kreditgeberhaftung auf der Prämisse, dass ein Kreditgeber eine (stillschweigende oder vertragliche) Pflicht zu Treu und Glauben, kaufmännischer Umsicht und redlichem Verhalten oder eine ähnliche Pflicht gegenüber dem Kreditnehmer verletzt hat oder dass er eine übermäßige Kontrolle über den Kreditnehmer ausgeübt hat, die eine treuhänderische Pflicht gegenüber dem Kreditnehmer oder dessen anderen Gläubigern oder Anteilseignern begründet. Aufgrund der Art seiner Anlagen kann der Teilfonds dem Vorwurf der Kreditgeberhaftung ausgesetzt sein.

Nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechts, die in einigen Fällen die Grundlage für Ansprüche aus der Kreditgeberhaftung bilden, kann ein Gericht, wenn ein Kreditgeber oder ein Anleihegläubiger (a) vorsätzlich eine Maßnahme ergreift, die zur Unterkapitalisierung eines Kreditnehmers zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers führt, (b) ein anderes unbilliges Verhalten zum Nachteil dieser anderen Gläubiger an den Tag legt, (c) in Bezug auf diese anderen Gläubiger betrügt oder ihnen gegenüber falsche Erklärungen abgibt oder (d) seinen Einfluss als Anteilseigner nutzt, um einen Kreditnehmer zum Nachteil anderer Gläubiger dieses Kreditnehmers zu beherrschen oder zu kontrollieren, beschließen, die Forderung des betreffenden Kreditgebers oder Anleihegläubigers den Forderungen des benachteiligten Gläubigers oder der benachteiligten Gläubiger unterzuordnen. Dieses Rechtsmittel wird als „equitable subordination“ bezeichnet.

### **Liquidität auf dem Markt für Kredite**

Soweit es einen begrenzten Sekundärmarkt für bestimmte Kredite gibt, werden diese Schuldtitel möglicherweise nur in geringem Umfang gehandelt, und die Fähigkeit des Portfoliomanagers, Kredite und die Vermögenswerte des Teilfonds genau zu bewerten, kann erschwert sein, da weniger zuverlässige und objektive Daten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann die Fähigkeit des Teilfonds zum Erwerb oder zur Veräußerung der Darlehen oder Anleihen beeinträchtigt werden. Negative Publizität und die Wahrnehmung der Anleger, unabhängig davon, ob sie auf einer Fundamentalanalyse beruhen oder nicht, können den Marktwert und die Liquidität von Krediten verringern, insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen. Darüber hinaus können besondere steuerliche Erwägungen mit der Anlage in Darlehen verbunden sein.

### **Risiken im Zusammenhang mit privaten Schuldtiteln**

Die privaten Schuldtitel, die der Teilfonds zu erwerben beabsichtigt, können ein Rating unterhalb von „Investment Grade“ aufweisen. Daher werden viele der Risikomerkmale der vom Teilfonds erworbenen privaten Schuldverschreibungen denen ähneln, die an anderer Stelle in diesem Abschnitt beschrieben werden. Die Emittenten der vom Teilfonds erworbenen privaten Schuldtitel können einem starken Wettbewerb (einschließlich Wettbewerb durch Unternehmen mit größeren Ressourcen und Fähigkeiten), sich ändernden geschäftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen oder anderen Entwicklungen ausgesetzt sein, die sich negativ auf ihre Leistung auswirken können. Der Erfolg dieser Emittenten oder Kreditnehmer hängt von deren Management ab, und es kann nicht garantiert werden, dass ihre Leistung die Erwartungen des Teilfonds erfüllen wird. Da der Teilfonds

in der Regel eine nicht beherrschende Beteiligung an einem Emittenten oder Kreditnehmer hält, muss er sich gegebenenfalls ausschließlich auf vertragliche Vereinbarungen verlassen (die möglicherweise nicht verfügbar sind), um seine Position in einem solchen Emittenten oder Kreditnehmer zu schützen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder Kreditnehmer genügend Barmittel erwirtschaftet, um seinen Schuldendienst zu leisten, und in einem solchen Fall kann der Teilfonds einen teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Die Anlagen des Teilfonds können vorzeitigen Rückzahlungsoptionen, Refinanzierungsoptionen, Vorauszahlungsoptionen oder ähnlichen Bestimmungen unterliegen, die in jedem Fall dazu führen können, dass der Emittent das Kapital einer vom Teilfonds gehaltenen Schuldverschreibung früher als erwartet zurückzahlt. Dies kann der Fall sein, wenn die Zinssätze sinken. Eine vorzeitige Rückzahlung der Anlagen des Teilfonds kann sich sehr nachteilig auf das Anlageziel des Teilfonds und die Rendite auf das investierte Kapital auswirken. Schuldtitel unterliegen auch anderen Gläubiger Risiken, einschließlich (a) der möglichen Ungültigerklärung einer Anlagetransaktion als „betrügerische Übertragung“ gemäß den einschlägigen Gläubigerrechtsgesetzen, (b) so genannter „Kreditgeberhaftungsansprüche“ des Emittenten der Obligationen und (c) Umwelthaftungsansprüchen, die in Bezug auf die zur Besicherung der Schuldtitel dienenden Sicherheiten entstehen können. Darüber hinaus besteht bei Anlagen in Schuldtiteln die Möglichkeit wesentlicher Falschdarstellungen oder Auslassungen seitens des Kreditnehmers. Eine solche Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit kann sich negativ auf die Bewertung der den Schuldtiteln zugrunde liegenden Sicherheiten auswirken oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, ein Pfandrecht an den Sicherheiten, die die Schuldtiteln besichern, zu ergänzen oder wirksam werden zu lassen. Der Teilfonds kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Kreditnehmern abgegebenen Erklärungen nicht garantieren.

### **Bedingungen privater Schuldtitel**

Ein privater Schuldtitel kann eine vertraglich vereinbarte Rendite haben, die nicht vollständig in bar, sondern teilweise oder vollständig in Form von Sachleistungen oder einer zunehmenden Liquidationspräferenz gezahlt wird, wodurch sich die Zeit bis zum Erhalt von Barmitteln verlängert und sich das Risiko des Teilfonds gegenüber dem Emittenten erhöht. Obwohl der Teilfonds bestrebt ist, die angestrebten Renditen für eine bestimmte Anlage zu erzielen, können andere Faktoren wie die allgemeine Wirtschaftslage, das Wettbewerbsumfeld und die Verfügbarkeit potenzieller Käufer für die Wertpapiere die Haltedauer des Teilfonds verkürzen oder verlängern, und bei einigen Anlagen kann es mehrere Jahre dauern, bis sie realisiert werden. In einigen Fällen kann es dem Teilfonds vertraglich untersagt sein, bestimmte Wertpapiere während eines bestimmten Zeitraums zu verkaufen. Wenn der Teilfonds gezwungen ist, alle oder einen Teil seiner Portfoliopositionen schnell zu liquidieren, kann der Teilfonds einen deutlich geringeren Wert als den Wert erzielen, zu dem er diese Anlagen zuvor verbucht hat.

### **Nicht eingetragene Wertpapiere**

Private Schuldtitel sind in der Regel nicht eingetragene Wertpapiere. Nicht eingetragene Wertpapiere können in der Regel nur im Rahmen einer privat ausgehandelten Transaktion mit einer begrenzten Anzahl von Käufern weiterverkauft werden. In jedem Fall kann es zu erheblichen Verzögerungen kommen. Diese Schwierigkeiten und Verzögerungen können dazu führen, dass der Teilfonds bei der Veräußerung der Wertpapiere keinen vorteilhaften Preis erzielen kann, und in einigen Fällen kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu dem vom Teilfonds gewünschten Zeitpunkt zu

veräußern. In den Fällen, in denen der Teilfonds beschließt, die von ihm gehaltenen nicht eingetragenen Wertpapiere vor dem Verkauf registrieren zu lassen, und der Teilfonds keine vertragliche Zusage des Emittenten oder Verkäufers hat, die Kosten einer solchen Registrierung zu übernehmen, würde der Bruttoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere um die Registrierungskosten und den Zeichnungsabschlag im Falle eines öffentlichen Angebots gemindert.

Durch die Anlage in Kredit- und Schuldinstrumenten ist der Teilfonds Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt.

In Zeiten sinkender Zinsen können Kreditnehmer oder Emittenten insbesondere bei festverzinslichen Instrumenten von der Möglichkeit einer vorzeitigen Kapitalrückzahlung Gebrauch machen. Dies wird als Vorfälligkeits- oder Abrufisiko bezeichnet. Vorrangige Schuldtitel sind in der Regel mit einer eingeschränkten oder gar keiner Kündigungssicherheit ausgestattet. Bei Prämienanleihen (Anleihen, die zu einem Preis über ihrem Nennwert erworben werden), die der Teilfonds erwirbt, kann sich das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung erhöhen.

## **Marktentwicklungen**

Anhaltende Instabilität an den Kreditmärkten kann es für eine Reihe von Emittenten von Schuldtiteln schwieriger machen, Finanzierungen oder Refinanzierungen für ihre Investitions-, Kredit- oder Geschäftstätigkeit zu erhalten. Insbesondere die volatilen Bedingungen auf den Kreditmärkten können dazu führen, dass die Schuldner höhere Kosten für ihre Schulden zu tragen haben. Anhaltende Instabilität auf den Kreditmärkten kann Unternehmen dazu veranlassen, strategische Finanzierungsüberlegungen aufzuschieben.

Einige Kreditnehmer könnten aufgrund der makroökonomischen Bedingungen nicht in der Lage sein, die besicherten Schulden während dieses Zeitraums zurückzuzahlen. Wenn ein Kreditnehmer die von den Kreditgebern auferlegten finanziellen oder operativen Verpflichtungen nicht einhält, könnte dies zu Zahlungsausfällen und möglicherweise zur Kündigung der besicherten Schulden und zur Zwangsvollstreckung in die besicherten Vermögenswerte führen, was wiederum zu wechselseitigen Zahlungsausfällen im Rahmen anderer Vereinbarungen führen und die Fähigkeit des Kreditnehmers, seinen Verpflichtungen aus den Schuldtiteln nachzukommen, gefährden könnte. Dem Teilfonds können Aufwendungen in dem Umfang entstehen, der erforderlich ist, um bei Ausfall eines Kreditnehmers die Rückzahlung zu erwirken oder mit dem säumigen Kreditnehmer neue Bedingungen auszuhandeln. Darüber hinaus könnte ein Konkursgericht im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen einen der Kreditnehmer, auch wenn der Teilfonds seine Beteiligung als vorrangige Schuld strukturiert hat, je nach den Tatsachen und Umständen, einschließlich des Umfangs, in dem der Teilfonds tatsächlich Managementhilfe für diesen Kreditnehmer geleistet hat, die Schuldbeteiligung des Teilfonds neu einstufen und seine Forderung ganz oder teilweise den Forderungen anderer Gläubiger unterordnen. Ungünstige wirtschaftliche Bedingungen können auch den Wert der Sicherheiten mindern, mit denen einige der Schuldtitel des Teilfonds besichert sind. Eine Rezession könnte zu finanziellen Verlusten im Portfolio des Teilfonds und zu einem Rückgang der Umsätze, der Nettoerträge und des Werts der Vermögenswerte des Teilfonds führen.

Diese Entwicklungen können die Volatilität des Werts der vom Teilfonds gehaltenen Instrumente erhöhen. Diese Entwicklungen können es dem Teilfonds auch erschweren, seine Instrumente genau zu bewerten oder zu einem angemessenen Zeitpunkt zu veräußern. Diese Entwicklungen könnten sich negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, Leverage für Anlagezwecke einzusetzen, und die Kosten einer solchen Leverage erhöhen, wodurch sich die Rendite für die Anleger

verringern würde. Diese Entwicklungen können sich auch negativ auf die Gesamtwirtschaft auswirken, was wiederum die Fähigkeit der Schuldner der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte beeinträchtigen kann, Kapital- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, was zu einer Herabstufung der Bonität des Emittenten und zu vermehrten Zahlungsausfällen des Emittenten führen kann. Solche Entwicklungen könnten wiederum den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte verringern und den Nettoinventarwert des Teilfonds beeinträchtigen.

## ANHANG I

### Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname: GENERALI EXKLUSIV FONDS S.A. SICAV-RAIF - GENERALI EXKLUSIV FONDS INFRASTRUKTUR

Kennung der Rechtsperson: 5299007DAKJ365L90052

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: \_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: \_\_\_%

Es fördert damit ökologische/soziale Merkmale, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds ist bestrebt, in Fonds zu investieren, die ökologische und soziale Merkmale fördern. Der Teilfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, die „Ziele“) voranzubringen.

Vorrangig werden folgende SDGs angestrebt:

- SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.
- SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur.

- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden.
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz.  
Der Fonds kann auch zu weiteren SDGs beitragen, z. B. zu folgenden:
- SDG 3: Gesundheit und Wohlergehen.
- SDG 4: Hochwertige Bildung weltweit.
- SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen.
- SDG 10: Weniger Ungleichheiten.
- SDG 12: Nachhaltig produzieren und konsumieren

Dieses Finanzprodukt integriert Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien („ESG“) vollständig in die Anlageentscheidungen und fördert ökologische oder soziale Merkmale folgendermaßen:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das Finanzprodukt verfolgt die folgenden Indikatoren und berichtet darüber:

- Einhaltung der verbindlichen Ausschlussrichtlinie in Bezug auf fossile Brennstoffe und Überwachung des Engagements in solchen fossilen Brennstoffen sowie wie nachstehend dargestellt.
- Anteil des Portfolios, der zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beiträgt.
- Durchschnittliche ESG-Bewertung des Portfolios.
- Portfolio-Klimazielpfad (in Bezug auf das Pariser Abkommen).

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition ZU diesen Zielen bei?**

Die vom Teilfonds getätigten nachhaltigen Investitionen verfolgen soziale und/oder ökologische Ziele, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu fördern, beispielsweise:

- a) *Ökologischer Wandel durch Klimamaßnahmen, grüne Mobilität, effiziente Abfall- und Wasserwirtschaft (SDGs 6, 7, 11, 12, 13).*
- b) *Sozialer Fortschritt und integrative Volkswirtschaften durch Investitionen in nachhaltige und widerstandsfähige Infrastrukturen, den digitalen Wandel und Barrierefreiheit sowie Investitionen in soziale Infrastrukturen im Gesundheits- und Bildungssektor (SDGs 3, 4, 9, 10, 11)*

**Für Investitionen in andere Finanzprodukte:** Für alle Fonds im Portfolio wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung und Angemessenheit der Ziele der Fonds mit den vorstehend genannten Zielen des Finanzprodukts zu überprüfen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Dieses Finanzprodukt beabsichtigt, nur in Finanzprodukte gemäß Artikel 8 oder 9 zu investieren. Es wird eine ESG-Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um die Konsistenz und Robustheit der Methode zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, sowie die Expertise des Investmentteams zu ESG-Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur des Teilfondsmanagers und die bestehenden Prozesse sicherzustellen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen sind die deutlichsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

*Für Anlagen in anderen Fonds: Wenn das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, wird eine Due-Diligence-Prüfung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Bewertung der WNA in der ESG-Methodik zumindest für die wesentlichsten negativen Auswirkungen berücksichtigt wurde. Diese werden verwendet, um festzustellen, ob die Investition einen erheblichen Schaden verursachen kann (DNSH) und somit als nachhaltig eingestuft werden kann. Soweit verfügbar, werden quantitative Daten über PAIs verwendet. Sollten die quantitativen Informationen für einen PAI nicht verfügbar sein, stützt sich der Teilfonds auf qualitative Informationen, um die DNSH-Kriterien zu bewerten.*

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

*Für Anlagen in anderen Fonds: Wenn das Finanzprodukt beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, führt der Teilfondsmanager eine Due-Diligence-Prüfung des vom Teilfondsmanagement implementierten Bewertungsprozesses durch, um die Ausrichtung der Vermögenswerte, aus denen sich der Fonds zusammensetzt, an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte über die Governance- und Sozialanalyse zu überprüfen.*

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**



Ja, die Due-Diligence-Prüfung (einschließlich ESG) der angestrebten Anlagestrukturen *erlaubt es GIL, wesentliche nachteilige Auswirkungen in Betracht zu ziehen, die sich auf den von Infranity entwickelten ESG-Bewertungsrahmen und die Klimapfadmethode stützen, die in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses eingesetzt werden, von der Akquisition/dem Screening von Vermögenswerten bis hin zur Überwachung und Berichterstattung. Für jeden Hauptsektor des Infranity-Anlageuniversums ermöglicht das Rahmenwerk die Ermittlung der potenziellen wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Infrastrukturanlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese wesentlichen Punkte werden dann analysiert, um entweder bestimmte Investitionen direkt auszuschließen oder bei den verbleibenden Investitionen die Angemessenheit der Abhilfemaßnahmen einschließlich der vom Beteiligungsunternehmen umgesetzten Strategien und Maßnahmen zu bestimmen. Die Qualität der dieser Abhilfemaßnahmen wirkt sich auf die ESG-Bewertung der Vermögenswerte aus, die wiederum ein wichtiger Faktor für die Anlageentscheidung ist. Während der Überwachungsphase werden ESG-Informationen, die unseren Ansatz für nachhaltige Investitionen unterstützen, überwacht. Die Überwachung der ESG-relevanten Themen erfolgt durch eine detaillierte und standardisierte Berichterstattung sowie durch regelmäßige Treffen mit den Interessengruppen. Wir sind davon überzeugt, dass eine aktive Beteiligung durch die regelmäßige Überwachung spezifischer und relevanter Angelegenheiten nachhaltige Ergebnisse und die Wertschöpfung unterstützen kann. Diese wesentlichen nachteiligen Auswirkungen werden dann während der gesamten Lebensdauer der Anlagen überwacht und in einem jährlichen SFDR-Bericht kommuniziert.*

Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

*Die nachhaltige Anlagestrategie besteht darin, in Artikel 8- und 9-Fonds zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale durch Investitionen fördern, die dem Zweck dienen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („SDGs“, die „Ziele“) voranzubringen.*

*Unser Ziel ist es daher, ein Portfolio zusammenzustellen, bei dem mindestens 50 % der Investitionen des Finanzprodukts nachhaltig sind (#1A Nachhaltig).*

*Es wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um die Übereinstimmung der Anlagestrategie des Fonds mit den vorstehend genannten Kriterien zu bestätigen und das Fachwissen des Anlageteams in Bezug auf ESG-Themen, die ESG-Politik, die Governance-Struktur und die bestehenden Prozesse zu bewerten.*

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

*Die Anlagestrategie des Teilfonds muss Ausschlusskriterien enthalten, die auf alle Engagements in Unternehmensvermögen anzuwenden sind. Die Ausschlusskriterien müssen mindestens Folgendes umfassen:*

- *Tabak, Cannabis, Waffen und Munition, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung.*
- *Exploration oder Förderung fossiler Brennstoffe (Kohle, Öl, Gas).*

*Für alle Fonds des Portfolios wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt. Die ESG-Due-Diligence-Prüfung soll sicherstellen, dass die ESG-Ausschlusspolitik oder die Teilfondsanlagestrategie des Vermögensverwalters zumindest die vorstehend genannten Kriterien abdeckt.*

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

*Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.*

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

*Es wird eine ESG-Due-Diligence-Analyse durchgeführt, um zu bestätigen, dass die Governance-Bewertungsmethode des Teilfonds mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen oder den OECD-Grundsätzen für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren (einschließlich Menschen- und/oder Arbeitnehmerrechtsverletzungen, Umweltschäden sowie grober Korruption und Bestechung) übereinstimmt.*

**Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

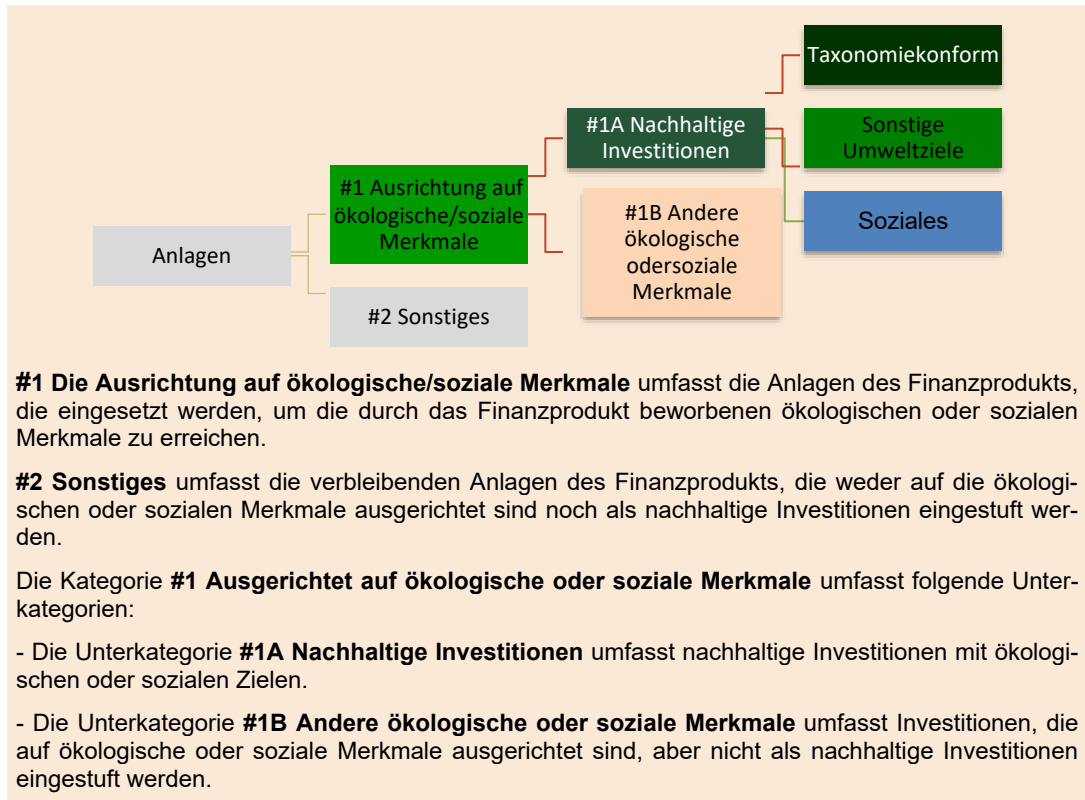
Der Teilfonds ist verpflichtet, wie folgt zu investieren:

- Ein Mindestanteil von 50 % der Investitionen des Finanzprodukts entspricht den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).
- Ein Mindestanteil von 50% der Investitionen des Finanzprodukts wird nachhaltig sein (#1A Nachhaltig).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



**#1 Die Ausrichtung auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

**#2 Sonstiges** umfasst die verbleibenden Anlagen des Finanzprodukts, die weder auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

*Der Anteil der nachhaltigen Anlagen wird berechnet, indem der Durchschnitt des Anteils der nachhaltigen Anlagen für jedes Finanzprodukt, in das investiert wird, ermittelt wird.*

*Die Verpflichtung des Fonds muss innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf des Investitionszeitraums erfüllt werden.*

*Die verbleibenden Investitionen der Kategorie „#2 Sonstiges“ betreffen Infrastrukturen, die in der Regel als wesentlich für die Gesellschaft angesehen werden, aber noch nicht den Stand erreicht haben, dass sie als förderlich für ökologische oder soziale Merkmale angesehen werden können.*

- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

*Dieses Finanzprodukt verwendet keine Derivate.*



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

### Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>1</sup>?

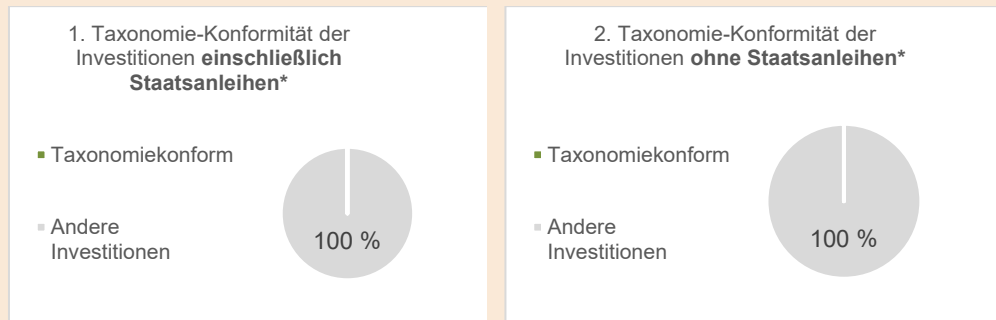
Ja:

In fossiles Gas

In Kernkraft

Nein.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?


Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



### Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



## Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen an.



## Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Die verbleibenden Investitionen der Kategorie „#2 Sonstiges“ betreffen Infrastrukturen, die wesentlich für die Gesellschaft sind, aber noch nicht den Stand erreicht haben, dass sie als förderlich für ökologische oder soziale Merkmale angesehen werden können. Darüber hinaus werden diese Investitionen zur weiteren Diversifizierung des Teilfonds beitragen. Alle Investitionen müssen ein Mindestmaß an Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards aufweisen. Dies wird durch das zugewiesene ESG-Rating auf der Grundlage der von Infrantry selbst entwickelten Methodik belegt.



## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.



## Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GENERALI\\_EXKLUSIV\\_FONDS\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://gipcdp.general-cloud.net/static/documents/GENERALI_EXKLUSIV_FONDS_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)

**Vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte**

**Produktname:** GENERALI EXKLUSIV FONDS S.A. SICAV-RAIF – **Generali Exklusiv Fonds Private Debt Fund**

**Kennung der Rechtsperson:** 529900NYBD1F7FJUY566

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel tätigen: \_\_ %**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird ein Mindestmaß an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen: \_\_ %**

Es **fördert damit ökologische/soziale Merkmale**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von \_\_ %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale gefördert, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU)2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

*Der Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er danach strebt, das ESG-Profil seiner Zielunternehmen zu verbessern, und indem er in zugrunde liegende Investmentfonds investiert, die bestimmte ESG-Mindestkriterien erfüllen. Die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, auf die sich der Teilfonds bei der Anlage in Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds konzentriert, bestehen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die mit bestimmten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stehen, die sich an den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren, wie z. B.:*

- die Eindämmung des Klimawandels und/oder
- die Schaffung und Erhaltung menschenwürdiger Arbeitsplätze und/oder

- der Schutz der Menschenrechte und der Gemeinschaften und/oder
- die Förderung von Vielfalt und Integration.
- Der Portfoliomanager bewertet diese Merkmale unter anderem für jedes Zielunternehmen und jeden zugrunde liegenden Investmentfonds im Rahmen einer nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und eines ESG-Ratings (siehe Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ unten).

Der Portfoliomanager kann auf der Grundlage der Ergebnisse der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung und des zugewiesenen ESG-Ratings beschließen, mit Zielunternehmen in Kontakt zu treten, um deren ESG-Profil zu verbessern.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Vor der Investition in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung anhand mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren durch, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und an die Entwicklung des Sektors angepasst werden können („nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung“).

Bei Investitionen in Zielunternehmen beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche wie soziale Verantwortung der Unternehmen, Corporate Governance, Vielfalt und Integration, Lieferketten, Beziehungen zu den Mitarbeitenden, Gesundheit und Sicherheit, CO<sub>2</sub>-Bilanz und Umweltinitiativen. Die Leistung des Zielunternehmens in jedem zu bewertenden Bereich wird anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen, wie z. B. das Vorhandensein relevanter Richtlinien, Initiativen und Kontrollverfahren, die Geschlechterverteilung, die CO<sub>2</sub>-Bilanz, Arbeitsunfälle und Mitarbeiterschulungen.

Bei Anlagen in zugrunde liegenden Investmentfonds beurteilt der Portfoliomanager (i) den Vermögensverwalter des zugrunde liegenden Investmentfonds und (ii) den zugrunde liegenden Investmentfonds.

1. Auf der Ebene des Vermögensverwalters beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche, wie z. B. die soziale Verantwortung des Unternehmens und die Praktiken in Bezug auf Vielfalt und Integration, die Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess und die ESG-Governance, die jeweils anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden, wie z. B. das Vorhandensein entsprechender Richtlinien, die Organisationsstruktur und die Praktiken in Bezug auf Due Diligence und Engagement.
2. Auf der Ebene des zugrunde liegenden Investmentfonds beurteilt der Portfoliomanager verschiedene Bewertungsbereiche, wie z. B. die vom zugrunde liegenden Investmentfonds angewandten Ausschlussgrundsätze und -kriterien, die angewandte ESG-Positiv-Screening-Strategie, die jeweils anhand spezifischer Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen werden, wie z. B. die Anwendung einer Ausschlusspolitik, die mit den Screening-Regeln des Teilfonds übereinstimmt, die Einstufung gemäß der SFDR (d. h. Artikel 8 oder 9) und die Mindestgarantien für die ESG-Governance.

Auf der Grundlage der im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung gesammelten Informationen weist der Portfoliomanager jedem Zielunternehmen/zugrunde liegenden Investmentfonds ein durchschnittliches Gesamtrating zu, das die Übereinstimmung mit den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen angibt („ESG-Rating“). Aufgrund der Art der Schuldtitel und der begrenzten Verfügbarkeit von Daten wird ein solches ESG-Rating auf quantitativen und qualitativen Überlegungen des Portfoliomanagers für das jeweilige Zielunternehmen/den jeweiligen zugrunde liegenden Investmentfonds beruhen. Das Zielunternehmen/der zugrunde liegende Investmentfonds muss ein Mindest-ESG-Rating erhalten, damit der betreffende Schuldtitel als den vom Teilfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechend eingestuft wird (siehe Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“ unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

*Der Portfoliomanager berücksichtigt die Auswirkungen der für den Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand der folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen („WNA-Indikatoren“) gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR. Die WNA-Indikatoren, die für Investitionen in Zielunternehmen und zugrunde liegende Investmentfonds berücksichtigt werden, sind Nr. 10 und 14 der Tabelle 1, Anhang I der Delegierten Verordnung der SFDR, mit dem Ziel, diese in naher Zukunft auf alle obligatorischen WNA-Indikatoren auszuweiten.*

*Der Portfoliomanager wird sich laufend nach besten Kräften bemühen, Daten zu den WNA-Indikatoren für jedes Zielunternehmen/jeden zugrunde liegenden Investmentfonds zu sammeln.*

*„Nach besten Kräften“ bedeutet, dass der Portfoliomanager verpflichtet ist, Daten zu den WNA-Indikatoren vom Zielunternehmen oder vom Transaktionspartner und vom zugrunde liegenden Investmentfonds (wie nachstehend definiert) zu beschaffen, oder indem er zusätzliche Nachforschungen anstellt, mit dritten Datenlieferanten oder externen Experten zusammenarbeitet oder angemessene Annahmen trifft. Ist der Portfoliomanager auf die WNA-Indikatordaten des Transaktionspartners angewiesen, wird er mit diesem zusammenarbeiten, um die Qualität der gelieferten Daten kontinuierlich zu verbessern.*

*Vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen werden diese wesentlichen nachteiligen Auswirkungen dann während der gesamten Lebensdauer der Anlagen überwacht und im jährlichen SFDR-Bericht des Fonds kommuniziert.*

Nein



## Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

*Das primäre Anlageziel des Teilfonds ist die Erzielung von Kapitalzuwachs, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds näher beschrieben.*

*Anfänglich wird der Teilfonds seine Zusagen voraussichtlich auf indirekte Anlagen ausrichten, indem er Anteile an zugrunde liegenden Investmentfonds erwirbt, die von externen Vermögensverwaltern verwaltet werden. In der Folge wird der Teilfonds seine Portfolioallokation in Schuldtitel von Zielunternehmen umschichten.*

*Der Portfoliomanager wird fortlaufend (i) soweit verfügbar Informationen zu den WNA-Indikatoren für jedes Zielunternehmen/jeden zugrunde liegenden Investmentfonds sammeln (siehe vorstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“), (ii) soweit möglich und angemessen ein Verfahren für den Austausch mit dem Zielunternehmen/dem Vermögensverwalter des zugrunde liegenden Investmentfonds einrichten (siehe*

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

nachfolgenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“) und (iii) den Anteilinhabern über die ESG-Leistung der Zielunternehmen auf der Grundlage der nach besten Kräften und im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Teilfonds gesammelten WNA-Indikatordaten Bericht erstatten.

- **Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Vor der Investition in die jeweiligen Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds führt der Portfoliomanager eine eigene nachhaltigkeitsorientierte Due-Diligence-Prüfung durch.

Schuldtitel in Höhe von mindestens 70 % des gesamten zugesagten Fremdkapitals werden zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung die vom Portfoliomanager für den Teilfonds festgelegte Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“). Darüber hinaus wendet der Teilfonds eine Reihe von Ausschlüssen („Ausschlüsse des Teilfonds“) auf den gesamten zugesagten Fremdkapitalbetrag an.

Die "Ausschlüsse des Teilfonds" schließen Anlagen in Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds aus, die in unethische Geschäftsaktivitäten verwickelt sind, wie zum Beispiel (a) schwerwiegende oder systematische Menschenrechtsverletzungen und/oder schwerwiegende Umweltschäden, (b) Fälle grober Korruption und (c) kontroverse Geschäftsbereiche (Rüstungsgüter und Waffen, deren normaler Einsatz grundlegende humanitäre Prinzipien verletzt (Streubomben, Antipersonenminen, Atomwaffen, biologische und chemische Waffen), Kohle und Teersande).

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden gute Unternehmensführungspraktiken in den investierten Unternehmen bewertet?**

Im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung bewertet der Portfoliomanager (ggf. mit Unterstützung des Transaktionspartners) die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Zielunternehmen und der zugrunde liegenden Investmentfonds, indem er (i) die Zielunternehmen und zugrunde liegenden Investmentfonds (soweit möglich) gemäß den Ausschlüssen des Teilfonds überprüft (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“) und (ii) Informationen zu den zu bewertenden Bereichen wie Unternehmensführung und Arbeitnehmerbeziehungen sammelt (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



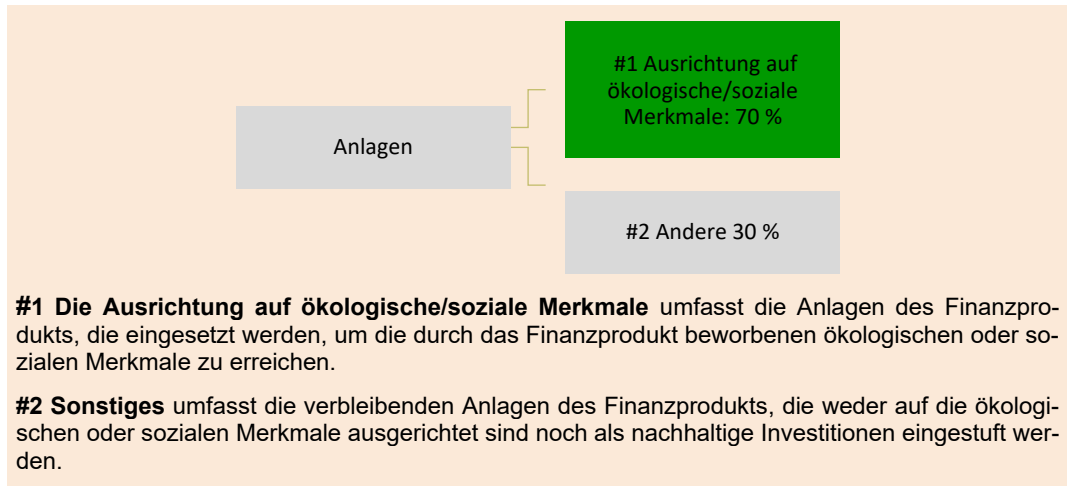
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 70 % des gesamten zugesagten Fremdkapitals müssen den vom Fonds geförderten ökologischen bzw. sozialen Merkmalen entsprechen und zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Bewertung im Rahmen der nachhaltigkeitsorientierten Due-Diligence-Prüfung die Mindestschwelle für das ESG-Rating erfüllen (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“). Zu den sonstigen Vermögenswerten können Zielunternehmen/zugrunde liegende Investmentfonds gehören, deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, die aber gemäß den Ausschlusskriterien des Teilfonds geprüft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil des Umsatzes aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Wie trägt der Einsatz von Derivaten zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei?**

*Dieses Finanzprodukt verwendet keine Derivate.*

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbeschränkungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

*Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen und tätigt keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (auch als taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten bezeichnet). Dementsprechend beträgt die minimale Taxonomie-Konformität der Investitionen des Teilfonds, gemessen an allen verfügbaren Schlüsselindikatoren (Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben), 0 %, und dies wird nicht durch Dritte bestätigt.*

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>2</sup>?**

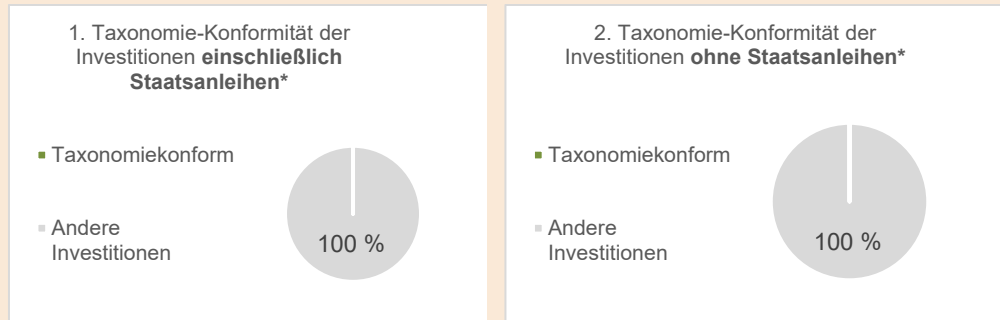
Ja:

In fossiles Gas  In Kernkraft

Nein.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Gemäß seiner Zielsetzung strebt dieser Teilfonds keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



**Welche Anlagen umfasst „#2 Sonstiges“, welchen Zweck verfolgen sie und unterliegen diese Anlagen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?**

Der Teilfonds kann auch in Zielunternehmen/zugrunde liegende Investmentfonds investieren, deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Teilfonds entsprechen, die aber gemäß den Ausschlüssen des Teilfonds geprüft werden (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Anlageauswahl verwendet, um jedes der durch dieses Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?“). Der Teilfonds kann Barmittel, Barmitteläquivalente und derivative Finanzinstrumente zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken halten, betrachtet diese jedoch nicht als Anlagen für die Zwecke des Teilfonds. Für derivative Finanzinstrumente, Barmittel, Bareinlagen und Geldmarktinstrumente gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

● **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

*Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.*

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?**

*Die Anlagestrategie beruht nicht auf der Verwendung eines Index.*



## **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**

[https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/Generali\\_Exklusiv\\_Fonds\\_Private\\_Debt\\_Art10\\_Website\\_disclosures\\_EN.pdf](https://gipcdp.generalicloud.net/static/documents/Generali_Exklusiv_Fonds_Private_Debt_Art10_Website_disclosures_EN.pdf)